

Ein Inventar, oder doch eine zuverlässige Spezifikation wäre die Grundlage, von welcher aus die Theilung durch einen oder durch zwei Notare oder durch das Friedensgericht ohne Förmlichkeit vollendet werden könnte. Den Unzufriedenen möchte der Refurs an die Gerichte offen behalten werden.

## B. Adressen, die Petitionen betreffend.

### Allerdurchlauchtigster ꝛc. ꝛc.

1. Verf. hren  
bei Subhastati-  
onen von Ammo-  
biliten.

Eine Allerhöchste Kabinetts-Ordre vom 9. April 1836 verfügt, daß in der Rheinprovinz künftig die Friedens-Richter die Kaufbedingungen bei Zwangs-Verkäufen definitiv zwischen dem extrahirenden Gläubiger, den übrigen Kreditoren, und dem Schuldner festzustellen haben.

Diese Bestimmung enthält zu Gunsten der Schuldner und der späteren Gläubiger eine Modifikation der früheren Gesetzgebung, wonach dem Extrahenten der Subhastation allein das Recht zustand, die Kaufbedingungen festzusetzen.

Wenn nun aber auch die landesväterliche Intention des Allerhöchsten Gesetzgebers beim Erlasse dieses spätern Gesetzes, nämlich den Schuldner gegen Bedrückung seines Gläubigers in Schutz zu nehmen — und spätern Gläubigern möglichst noch einen Theil ihrer Forderung zu sichern, — von den getreuesten Ständen nicht verkannt werden kann, so glauben dieselben Ew. Königlichen Majestät doch nicht vorenthalten zu dürfen, daß nach ihrer innigsten Ueberzeugung eine solche, zum offenbaren Nachtheile des Gläubigers gereichende Bestimmung — den übrigen Kreditoren eben so wenig als dem Schuldner — den beabsichtigten Schutz doch nicht in vollem Maße zu gewähren im Stande ist.

Der Gläubiger, der in gutem Glauben sein Geld in der Hoffnung hingegeben hat, solches nach Ablauf der stipulirten Aufkündigungs-Frist ganz unzertheilt wieder zu erhalten, sieht sich plötzlich durch den bösen Willen oder die Insolvenz seines Schuldners in ein weitläufiges, auf seine Kosten zu betreibendes, Subhastations-Verfahren verwickelt, aus dem er sich endlich und oft noch mit bedeutendem Verluste nur in sofern herauszieht, als er sich nun statt an seinen früheren Schuldner allein, meistens an mehrere, ja oft an viele Ansteigerer verwiesen sieht, von denen er sein Guthaben nur stückweise, und zwar nicht selten nur im Executionswege, einzuziehen vermag.

Steht nun den Friedensrichtern überdies noch die Befugniß zu, wie es nach dem in Frage stehenden Gesetze vom 9. April 1836 der Fall ist, die Zahlungstermine auszudehnen, was nicht selten auf 4 bis 5 Jahre hinaus geschieht, so sieht sich der Gläubiger häufig genöthigt, viele Erben und sonstige Nachfolger der Ankäufer der ihm verhypothezirten Grundstücke zu belangen.

Diese, den Gläubigern entgegentretenden Schwierigkeiten, müssen nothwendig den Kredit der minderbegüterten Grundbesitzer schwächen, und endlich zu dem für den Schuldner so nachtheiligen, zu einem verdeckten Zinswucher so leicht führenden, Verkaufe auf Wiederverkauf Veranlassung geben.

Allen diesen Mißständen möglichst vorzubeugen und im Interesse aller Theile, scheint eine Beschränkung der mehrgedachten Befugniß der Friedensrichter das geeigneteste Mittel darzubieten.

Daher die treuehorsaamsten Stände Ew. Königlichen Majestät die Bitte ehrerbietigst vorzutragen sich veranlaßt sehen:

daß Allerhöchstdieselben geruhen mögen, die Allerhöchste Kabinetts-Ordre vom 9. April 1836 dahin huldreichst zu modifiziren, daß die Friedensrichter bei Feststellung der Kaufbedingungen die Zahlungstermine für die zu subhastirenden Grundstücke, ohne Einwilligung der Gläubiger, nicht über zwei Jahre, von dem Tage der Subhastation ab, hinaussetzen dürfen.

Wir ersterben in tiefster Ehrfurcht ꝛc.

Düsseldorf, den 5. Juli 1841.

### Allerdurchlauchtigster 2c.

Erw. Königl. Majestät hatten die unterzeichneten treuehorsaamsten Stände auf dem fünften Rheinischen Landtage die Bitte allerunterthänigst vorgelegt, daß Allerhöchstdieselben geruhen wollten, die Rheinprovinz von der Herrschaft des Gesetzes vom 7. Juli 1833 deshalb auszunehmen, weil das in der ausgesprochenen Absicht, die Privilegien des Fiscus wohlthätig zu beschränken, erlassene Gesetz sonst für die Rheinprovinz vielmehr das bis dahin unbekannte Privilegium — zur Zahlung von Verzugs-Zinsen nur vom Tage des Erkenntnisses ab verbunden zu sein — zu Gunsten des Fiscus neu einführen würde.

2. Verzugszinsen des Fiscus.

Es ist jedoch durch den Allerhöchsten Landtags-Abschied vom 26. März 1839 diese Bitte aus dem Grunde abgeschlagen worden, weil das fragliche Gesetz außer seinem ausgesprochenen Motiv auch die Absicht gehabt habe, eine Gleichstellung der Rechte des Fiscus in der ganzen Monarchie einzuführen.

Schon wegen dieser neuen Angabe einer vorher nicht bekannt gemachten Absicht werden Erw. Königl. Majestät uns gnädigst erlauben, auf die erwähnte Bitte abermals zurückzukommen und die Gründe derselben ausführlicher vorzutragen.

Verzugs-Zinsen werden überhaupt, weil sie den Schaden-Ersatz für Nichtvollziehung einer erkannten oder verkannten Verpflichtung repräsentiren, als auf allgemeinen Rechtsgrundsätzen beruhend, von allen bekannten Gesetzgebungen, der römischen, jener des deutschen Reiches, der preussischen, der österreichischen, der rheinischen und selbst von dem canonischen Rechte, das doch selbst bedungene Zinsen von Anleihen verwirft, anerkannt und vorgeschrieben.

Für alle andere Privilegien des Fiscus läßt sich ein auf dessen Verhältnissen und auf der Rücksicht für das Staatswohl beruhender Grund erkennen; für das Privilegium gegen solche Verzugs-Zinsen fehlt es an einem erkennbaren Grunde durchaus, dasselbe beruht einzig auf einem positiven Texte des römischen Rechts (L. 17, § 5, D. de usuris XXII. 1), wonach Fiscus aus seinen Verträgen Zinsen empfängt, aber nicht bezahlt.

Das Allgemeine Preussische Landrecht überging dies Privilegium mit Stillschweigen und dem Gefühle der natürlichen Billigkeit; wie allgemeinen Rechtsgrundsätzen folgend erkannten daher die Gerichte, es sei das Privilegium des römischen Rechts durch dieses Stillschweigen abgeschafft, und als die Joachims-thaler, der Fiscal-Privilegien theilhaftige Schule, sich gegen diese Ansicht der Gerichte am 1. Februar 1797 an das Königl. Justiz-Ministerium wandte, da erwiderte dasselbe am 20. nämlichen Monats, es könne die erbetene Declaration nicht ertheilen, weil das, die Privilegien des Fiscus gegen Private feststellende Allgemeine Landrecht, „indem es das an sich exorbitante nicht einmal in einem klaren Texte des *juris romani* begründete Privilegium des Fiscus wegen der Zinsen nicht aufgenommen, *eo ipso* abgeschafft habe.“

Auf ein Gutachten der Gesetz-Commission ward jedoch die entgegengesetzte Ansicht durch Königl. Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 28. Oktober 1799 festgestellt:

„daß der Fiscus ohne Stipulation Zinsen zu bezahlen nicht schuldig, dergleichen aber ohne „Versprechen, ohne vorhergegangene Mahnung und bestimmten Zahlungstag, zu empfangen „wohl befugt sei.“

Diesemnach ward dem § 827 Tit. XI. Theil I. des Allgemeinen Landrechts in der zweiten Ausgabe von 1806 eine entsprechende Note beigefügt.

Die Härte der Entscheidung der eben erwähnten Königl. Cabinets-Ordre erhellt aus deren Worten, wenn selbst die Ansicht, das fragliche Privilegium sei durch Stillschweigen nicht abgeschafft, begründet erscheinen möchte.

Wo das fragliche Privilegium bekannt und in Übung war, da fiel dessen Beibehaltung weniger auf, in der Rheinprovinz ward die Einführung des unbekannt im Jahr 1833 verkündigten Privilegiums höchst schmerzlich empfunden.

Es schien allen Grundsätzen des allgemeinen, wie des provinziellen Rechts zuwider, daß dem Fiskus ein Vorrecht zustehen solle, sich mit dem Schaden von Privaten zu bereichern, so oft er deren Rechtsansprüche auf ein Grundstück oder ein Gerechtfam, in dessen Früchte=Genuß er sich befindet, verkenne.

In manchen Fällen wird besonders durch die betroffenen Parteien solches Verkennen deshalb für ein übelwollendes, absichtliches gehalten, wohl gewiß immer, oder fast immer mit Unrecht; aber das ist doch gewiß ein wesentlicher Nachtheil des Privilegiums, daß es Veranlassung giebt, die hohe Meinung, welche die Gerechtigkeit unseres Governements verdient, zu gefährden, herabzustimmen.

Es sind Fälle bekannt, worin der Fiskus sich während 10–20jährigen Prozesses im Genusse von Grundstücken oder Geldsummen durch Behauptungen erhielt, welche durch gerichtliche Erkenntnisse aller Instanzen für ungegründet, für widerrechtlich erkannt wurden. Unter der Herrschaft des Privilegiums würde der Genuß der Grundstücke, so wie der Zinsen solcher Summen, dem Fiskus verbleiben: der unschuldig verletzte Private würde sie (bei 20jähriger Prozeßdauer in einem dem Kapital = Werthe völlig gleichen Betrage) für immer entbehren müssen. Es würde sogar Fälle geben, in welchen eben dies Entbehren ihm die Mittel raubte, seinen Prozeß um den Kapital = Werth durchzuführen.

Wer dürfte es bezweifeln, daß Ew. Majestät solche Bereicherungsart der Staats = Kasse verschmähen — verabscheuen ? !

Da in besonderer Beziehung auf die Rheinprovinz überdies bei Einführung des fraglichen Privilegiums die Vorschrift des § 62 der Einleitung zum Allgemeinen Preussischen Landrechte nicht beobachtet worden ist, wonach bei Aufhebung besonderer Provinzial = Gesetze diejenigen, die es zunächst angeht, mit ihrer Nothdurft gehört werden sollen; eben so wenig die Vorschrift des die ständische Verfassung Allergrädigst einführenden Gesetzes vom 5. Juni 1823, Artikel III. Nr. 1 und 2, wodurch den Provinzial = Ständen zugesagt ist, daß sie über alle Gesegentwürfe, welche Veränderungen im Personen = und Eigenthums = Rechte zum Gegenstande haben, zur Berathung gezogen werden sollen; und da des Hochseligen Königs Majestät bei Gelegenheit, als die treuehorsaamsten Stände sich über Nichtbefolgung dieser Zusage beschwerten, zu erklären geruht haben, „daß Sie mit Wohlgefallen das Interesse derselben an dem provinzialständischen Institute ersehen;“ so dürfen sie versichert sein, daß Ew. Majestät die Wiederholung der mit dem vollsten Vertrauen auf Gewährung ausgesprochenen Bitte nicht verdenken werden, daß

Ew. Majestät geruhen wollen, die Rheinprovinz von der Herrschaft des Gesetzes vom 7. Juli 1833 insofern auszunehmen, als Allerhöchstdieselben sich nicht etwa bewogen finden sollten, in Rücksicht auf die Einheit des Rechts und auf die Vorzüglichkeit der in der Rheinprovinz bis dahin bestandenem Gesetzgebung das dem Fiskus in Beziehung auf Verzugszinsen zustehende Privilegium für den Umfang der ganzen Monarchie aufzuheben.

Wir ersterben in tiefster Ehrfurcht &c.

Düsseldorf, den 30. Juni 1841.

### Allerdurchlauchtigster &c. &c.

5. Hypotheken = Amt in Elberfeld. In einem von dem Herrn Justiz = Minister am 28. März 1831 an die königliche General = Procuratur in Cöln gerichteten Erlasse war dieselbe benachrichtigt worden, daß nach abermaliger Erwägung der Anträge sowohl der rheinischen Provinzial = Stände als der Stadt Elberfeld Ein hohes Staats = Ministerium beschloffen habe, auf die Errichtung einer besondern Hypotheken = Kammer in der genannten Stadt einzugehen. Es war aber zur Bedingung gemacht worden, daß die dortige Kommunal = Kasse die Kosten, welche mit der Zerspaltung des bisherigen und Einsetzung des neuen Amtes verbunden seien, zu übernehmen hätte. Der königliche General = Procurator schlug diese Kosten auf circa 245 Thaler an, zu deren Zah-

lung sich der Stadtrath von Elberfeld sofort bereit erklärte. Später wurden aber von der Provinzial-Steuer-Direction noch folgende Anforderungen an die Gemeinde gestellt:

- |   |              |
|---|--------------|
| 1) Dieselbe solle die Kosten der Umschreibung resp. der Erneuerung der noch gültigen Inscriptionen tragen mit . . . . .   | 3600 Thalern |
| 2) Ebenso jene der nothwendig werdenden doppelten Ausfertigung der Hypotheken-Extracte mit . . . . .  | 525 "        |
| 3) Endlich solle sich die Stadt Elberfeld zu einer jährlichen Zulage von 250 Thalern für den neuen Beamten verstehen, diese Zulage in Kapital angeschlagen würde betragen haben . . . . . | 6125 "       |
| 4) Hierzu die obigen Einrichtungskosten gerechnet mit . . . . .   | 245 "        |

so hätte die Gemeinde eine Last übernehmen müssen von . . . . . 10,495 Thalern

welche offenbar zu beträglich war, als daß sie sich dazu hätte verstehen können, weshalb dann die Sache auf sich beruhen blieb.

Zwischenzeitlich ist in Elberfeld ein eigenes Landgericht errichtet worden, und da nach den in den Rheinprovinzen geltenden Gesetzen, namentlich nach dem Gesetz vom 21. Ventose Jahrs VII. in jeder Stadt, wo ein solches Gericht besteht, auch ein Hypotheken-Amt errichtet sein sollte, so hat sich die Stadt Elberfeld mit der wiederholten Bitte an den sechsten rheinischen Landtag gewendet, die desfallsige Einrichtung zu bevorzugen.

Ew. Majestät getreue Stände glauben diesem Gesuche entsprechen zu müssen. Denn ihnen scheint die schon in den bestehenden Gesetzen befohlene Einrichtung einer Hypotheken-Kammer nothwendig aus den Gründen, welche diese Einrichtung schon früher motivirt haben, und weil ein, aufferhalb des Gerichtssprengels gelegenes, und auch für den Bezirk eines zweiten Landgerichtes fungirendes Amt, wie es dormalen in Düsseldorf besteht, nur zu großen Inconvenienzen führen kann. Weil endlich die Errichtung des neuen Amtes in Elberfeld so geschehen könnte, daß sie dem Staate gar keine neuen Kosten verursachte, denn zur Uebernahme der oben bezeichneten ersten Einrichtungskosten im ungefähren Betrage von 245 Thalern hat sich die Gemeinde Elberfeld bereit erklärt.

Alle weitere Kosten scheinen aber unnöthig, oder könnten doch leicht umgangen werden. Zuerst ist dies der Fall mit der zu 3600 Thaler veranschlagten Umschreibung und resp. Erneuerung der Inscriptionen. Diese Umschreibung der alten Inscriptionen würde sehr umfassend werden, und leicht zu Unrichtigkeiten Anlaß geben, deren Verantwortlichkeit am Ende Niemand übernehmen wollte. Sie würde aber ganz überflüssig, wenn die Anordnung getroffen wird, daß von einem gewissen Tage ab alle Eintragungen für den Bezirk des Landgerichts Elberfeld auf dem neuen Amte geschehen müssen, und in Düsseldorf zu cessiren hätten, daß dagegen die Hypotheken-Extracte bis zu zehn Jahren rückwärts bei jedem der beiden Aemter, wo sich die Hypotheken oder Privilegien inscribirt finden, zu extrahiren seien. Die doppelte Ausfertigung dieser Extracte ist dagegen während der Dauer dieser zehn Jahre nicht zu vermeiden.

Werden sie aber, wie dies bereits von dem Herrn Provinzial-Steuer-Director nachgegeben ist, ohne Abhibirung des doppelten Stempels ertheilt, werden den Extrahenten nur die einfachen Gebühren für diese Extracte berechnet, da die Bescheinigung der Hypotheken-Beamten in Elberfeld nur eine Fortsetzung oder Ergänzung des Attestes seiner Amtscollagen in Düsseldorf ist, und werden diese Gebühren zwischen den beiden Beamten nach Verhältniß der Jahre vertheilt, für welche sie die Auszüge ausstellen: so würden den Partheien gar keine neue Kosten erwachsen und also auch deren Rückerstattung von Seiten der Stadt wegfallen.

Noch weniger nothwendig scheint die geforderte Zulage für den neuen Beamten. Bei dem großen Zubrange zum Staatsdienst werden sich für die neu zu creirende Stelle nicht einer, sondern gewiß mehrere geeignete Männer finden, welche das neue Amt ohne weitere Zulage als den Bezug der durch den Zusatz vom 21. September 1810 festgesetzten Gebühren gerne übernehmen.

Da auf diese Weise die Interessen des Staates und der Privaten gewahrt sind, so erlauben sich die treuehormsamsten Stände der Rheinprovinz an Ew. Majestät die unterthänigste Bitte zu richten:

Allerhöchstdieselben möchten geruhen, die schon früher nachgegebene Errichtung eines Hypotheken-Amtes in Elberfeld dermalen in Ausführung bringen zu lassen, ohne daß der dortigen Gemeinde ein weiterer Beitrag zu den Einrichtungskosten als der zur Uebernahme angebotenen 245 Thaler angenommen werde.

Wir ersterben in tiefster Ehrfurcht ꝛc.

Düsseldorf, den 7. Juli 1841.

### Allerdurchlauchtigster ꝛc. ꝛc.

4. Veräußerung  
der Mündelgü-  
ter.

Dem sechsten Rheinischen Landtage sind von einem ihrer Mitglieder verschiedene Bemerkungen und Anträge zugekommen, welche das Verfahren an den Friedensgerichten und bei Veräußerung von Mündelgütern, das Vormundchaftswesen und überhaupt die Friedensrichterlichen Befugnisse zum Vorwurf haben.

Theilweise ist hierüber schon durch das neue Gesetz über die Competenz der Friedensgerichte entschieden; andere Punkte sind unerheblich oder unbegründet befunden worden; nur auf einen Gegenstand haben die treuehorsaamsten Stände die Fürsorge Ew. Majestät lenken zu müssen geglaubt.

Durch das Gesetz vom 4. Juli 1834 ist nämlich das Verfahren bei Versteigerungen von Mündelgütern sehr vereinfacht worden. Indessen muß noch immer die Vorschrift der Bürgerlichen Prozeß-Ordnung beobachtet werden, wonach der Familienraths-Beschluß, welcher auf den Verkauf der Güter anträgt, dem Landgericht nur durch einen Anwalt eingereicht werden kann, und daß das Homologations-Urtheil, welches dieses Gericht hierauf erläßt, in der Form wie andere Erkenntnisse, ausgefertigt werden muß. Dies verursacht viele, und wie die treuehorsaamsten Stände dafür halten, ganz unnöthige Kosten. Zweckmäßiger scheint ihnen, hier das nämliche Verfahren einzuführen, welches durch das Gesetz vom 22. November 1828 für die Notorietäts-Akten nachgegeben ist, nämlich: die fraglichen Familienraths-Beschlüsse durch die Friedensrichter in Urschrift an den Ober-Prokurator der betreffenden Landgerichte einsenden zu lassen, welcher diese Beschlüsse mit seinem Gutachten den Landgerichten vorzulegen hätte. Das Bestätigungs- oder Verwerfungs-Urtheil könnte dann, auf die nämliche Urkunde geschrieben, dem Ober-Prokurator wieder eingehändigt und durch Vermittelung des Friedensrichters den Interessenten mitgetheilt werden. Auf diese Weise würde die Absicht des Gesetzes: den Verkauf von Mündel-Gütern nur unter schützenden Formen zu erlauben, vollkommen erreicht, und dennoch jeder unnöthige Kosten-Aufwand dabei vermieden.

Die treuehorsaamsten Stände der Rheinprovinz bitten Ew. Majestät, diesen Vorschlag durch die betreffende Behörde prüfen, und wenn derselbe geeignet befunden wird, alsbald in Gesetzes-Kraft übergehen zu lassen.

Wir ersterben in tiefster Ehrfurcht ꝛc.

Düsseldorf, den 23. Juli 1841.

### Allerdurchlauchtigster ꝛc. ꝛc.

5. Appellations-  
hof zu Cöln.

Verschiedene von den Abgeordneten der Städte Koblenz, Düsseldorf, Elberfeld und Trier ausgegangene Anträge, in welchen der schleppende Gang der Rechtspflege in zweiter Instanz und die Nothwendigkeit einer Trennung des Appellationsgerichtsbezirks hervorgehoben wird, haben den zum sechsten Provinzial-Landtage versammelten treuehorsaamsten Ständen der Rheinprovinz Veranlassung gegeben, diesem wichtigen Gegenstande eine nähere Aufmerksamkeit zu widmen. Sie haben aus den bei dem General-Prokurator am Rheinischen Appellationsgerichtshofe eingezogenen Erkundigungen, so wie aus den allgemein laut gewordenen Klagen der Gerichts-Eingefessenen die Ueberzeugung geschöpft, daß die in jenen Anträgen enthaltenen Beschwerden über säumige Gerichtspflege in zweiter Instanz nur zu sehr begründet sind,

indem die Prozesse beim ersten Civil-Senat des Appellationshofs sehr häufig erst in 6 Monaten, bei dem zweiten in 12 Monaten und bei dem dritten in 18 Monaten, wenn nicht später, zur Verhandlung gelangen.

Prompte Justizpflege wurde mit Recht immerdar als ein großer unschätzbare Vorzug des rheinischen Prozeß-Verfahrens gepriesen. Dieser unersehbliche Vorzug aber ist, leider schon seit längerer Zeit, sehr verdunkelt worden, ja er beginnt fast ganz in den Hintergrund zu treten.

Die Ursachen dieses beklagenswerthen Uebelstandes, dessen Nachtheile die getreuen Stände Ew. Majestät nicht erst zu schildern brauchen, liegen anscheinend theils in der gegenwärtigen Einrichtung des Appellationshofs, wonach zwei Senate zu gleicher Zeit ihre Sitzungen halten, die Sachwalter also bei einem Senat zu erscheinen behindert sind, theils in dem starken Zuwachs der Civilsachen, welcher bei einer seit Errichtung des Appellationshofs von 1½ Millionen auf 2½ Millionen Seelen angewachsenen Bevölkerung des Gerichts-Sprengels leicht erklärlich ist, — theils endlich in der vielfachen und umfangreichen Beschäftigung, welche dem Appellationshose durch die Aburtheilung der nach dem allgemeinen Landrecht zu instruirenden fiskalischen und Kriminal-Sachen in neueren Jahren zugewiesen sind.

Die getreuen Stände fühlen sich verpflichtet, diesen in allen bürgerlichen Verhältnissen tief eingreifenden Uebelstand Ew. Majestät zu Allerhöchster Beachtung und landesväterlichen Fürsorge ehrerbietigst zu empfehlen, und indem sie die Maafregeln, welche erforderlich sein mögen, um eine wirksame Remedur herbeizuführen, lediglich und vertrauensvoll der Weisheit Ew. Majestät geziemend anheimstellen, beschränken sie sich auf die ehrfurchtsvolle Bitte:

daß Allerhöchstdieselben in Gnaden geruhen mögen, dem erwiesenen Uebelstande einer zu säumigen Rechtspflege in zweiter Instanz durch entsprechende Anordnungen baldige Abhülfe zu gewähren.

In tiefster Ehrfurcht ersterben ic.

Düsseldorf, den 25. Juli 1841.

### Allerdurchlauchtigster ic. ic.

Das Institut der Handelsgerichte ist eine der größten Wohlthaten im Bereiche der Gerichtsverfassung in der Rheinprovinz; hier will der Gesetzgeber, daß Zeit und Kosten erspart werden sollen, indem er vorschreibt, daß die proceßführende Partheien selbst oder durch Spezial-Bevollmächtigte am Gericht erscheinen, und auf ihre Anträge das Urtheil gesprochen werden soll.

6. Mandatarien-Gebühren bei den Handelsgerichten.

So weise und wohlmeinend diese gesetzliche Vorschrift ist, so hat sie sich in der Praxis doch anders gestaltet, denn ein großer Theil der Prozesse bei den Handelsgerichten wird von Advokaten oder andern rechtskundigen Personen geführt, und muß von ihnen geführt werden, weil bei der großen Entfernung von den Handelsgerichten die Partheien nicht immer eine Reise dahin machen können, oder weil sie auch nicht hinreichende Rechtskenntnisse besitzen, um eine oft verwickelte Sache selbst zu führen.

Es hat sich nun die Frage aufgeworfen: ob derjenige Theil, der sich am Handelsgericht durch einen Mandatar vertreten läßt, auch berechtigt sei in Fällen, wo er ein obsiegliches Urtheil erhält, gegen seinen Gegner die Kosten der Vertretung zu liquidiren? Dieses ist durch das frühere hohe Ministerium der Justiz unterm 7. Juni 1821 und 18. November 1825 bejahend dahin entschieden worden, daß die Advokaten in Handelsgerichtssachen die für summarische Prozesse bestimmten Gebühren zu beziehen hätten, und solche auch im Urtheile gegen den unterliegenden Theil liquidirt werden könnten. So gerecht nun diese Verfügung erscheint, so hatte sie dennoch ihre Schattenseite, weil bei Handelsgerichten von geringem Prozeßobjecte, deren Zahl wohl die größte ist, die Vertretungsgebühren in keinem Verhältniß zum Streitgegenstand standen.

Nach einer neuen von dem gegenwärtigen hohen Justiz-Ministerium erlassenen Entscheidung dürfen dergleichen in Handelsgerichtssachen gar keine Vertretungsgebühren mehr liquidirt werden; dadurch wird zwar der unterliegende Theil in vielen Fällen begünstigt, doch dann nicht, wenn die obsiegende Parthei

entfernt wohnt und ihre Reise=Diäten liquidirt, in diesem Falle betragen letztere öfters mehr, als die Gebühren des Sachwalters; derjenige Handelsmann, welcher durch seine Verhältnisse genöthigt ist, sich einen Anwalt oder Mandatar zu bestellen, findet sich sehr benachtheiligt, wenn er die an einen solchen gemachten Auslagen verliert.

Auf alle diese Uebelstände ist die Aufmerksamkeit des sechsten Rheinischen Landtages von verschiedenen Seiten her geleitet worden, und nach genauer Prüfung der obwaltenden Mißverhältnisse und der sich in dieser Beziehung widersprechenden Ministerial=Verfügungen haben sich die treugehorsamsten Stände der Rheinprovinz veranlaßt gesehen:

Erw. Königliche Majestät ehrfurchtsvoll und unterthänigst zu bitten: in Gesetzesform aussprechen zu wollen, daß in Zukunft die Vertretungs=Gebühren liquidirt, dagegen Reise=Diäten nur dann bewilligt werden sollen, wenn von dem Gerichte die persönliche Erscheinung verordnet wird; daß ferner eine für Handelsfachen mit dem Streit=Gegenstande im Verhältniß stehende, bis zu einer gewissen Höhe fortlaufende, Gebührentaxe normirt werden möge.

In tiefster Ehrfurcht ersterben etc.

Düsseldorf, den 22. Juli 1841.

### Allerdurchlauchtigster etc. etc.

7. Rang der  
Landgerichte.

Es ist ein Antrag dem sechsten Rheinischen Landtage vorgelegt, der die Bitte an Erw. Majestät um Gleichstellung der rheinischen Landgerichte mit den Oberlandesgerichten, in ihrem Rangverhältnisse, enthält.

Das Interesse, welches der Gegenstand des Antrages darbietet, wurde in dem Werthe erkannt, den es für die Provinz hat, daß den in ihr fungirenden königlichen Gerichten, zur Begründung ihrer Autorität und Wirksamkeit, auch die äußerlichen Auszeichnungen zu Theil werden, zu welchen sie berechtigt sein mögen. Die getreuen Stände waren bemüht, durch Vergleichung der Stellung und der amtlichen Attribution der Landgerichte mit denen der Oberlandesgerichte, so wie der Qualifikations=Requisiten der Mitglieder der einen und der andern zu ermitteln, ob das Gesuch, welches ihre Gleichstellung im Range bezweckt, in dem Maaße begründet sei, daß die Stände=Versammlung sich erlauben dürfe, es bei Erw. Majestät zu bevorworten.

Aus der stattgehabten Zusammenstellung, wobei Bezug genommen wurde auf die Allerhöchsten Kabinetts=Ordres vom 16. Juni 1834 und vom 22. Dezember 1838, das Verhältniß der Oberlandesgerichte zu Posen und Bromberg zu dem Ober=Appellationsgerichte, und der Oberlandesgerichte zu Königsberg, Marienwerder und Insterburg zu dem Provinzial=Appellationsgerichte betreffend, hat die Stände=Versammlung entnehmen können, daß die königlichen Landgerichte in der Rheinprovinz den ausländischen Oberlandesgerichten in der ihnen zugetheilten Kompetenz, in Ansehung der Materien, der Werthbeträge und der Personen, sowohl in zweiter als in erster Instanz, mit nur geringem Unterschied im Allgemeinen, und im Besondern hinsichtlich des erimirtten Gerichtsstandes, gleichstehen, und daß dies ebenmäßig der Fall ist in Betreff der Ausdehnung und der Bevölkerung der beiderseitigen Gerichtsprängel.

Die Stände=Versammlung hat Rücksicht zu nehmen sich veranlaßt gesehen auf die Qualifikations=Requisiten der Mitglieder der besagten Gerichtsbehörden, und hat auch darin ein Assimilationsmerkmal wahrgenommen, indem die Landgerichtsräthe gleich den Oberlandesgerichtsräthen das dritte Examen bestanden haben müssen.

Die treugehorsamsten Stände haben nicht unbeachtet gelassen, daß des hochseligen Königs Majestät, wahrscheinlich durch die hier berührten Gleichmäßigkeiten bewogen, durch Allerhöchste Kabinetts=Ordre vom 12. Februar 1832 den Landgerichtsräthen die Befugniß ertheilt, die Uniform der Räte 4ter Klasse zu tragen, und ferner durch Kabinetts=Ordre vom 23. Juli desselben Jahrs den Landgerichten das Recht verliehen, sich des großen Siegels zu bedienen.

Bei der in dieser ehrfurchtvollsten Darstellung hervortretenden Paritäts-Verhältnissen zwischen den betreffenden Königlichen Gerichtsbehörden haben die unterzeichneten Stände nicht geglaubt Anstand nehmen zu müssen, Ew. Majestät in Unterthänigkeit die Bitte vorzutragen:

Allerhöchstdieselben mögen geruhen, die rheinischen Königlichen Landgerichte in ihrem Rangverhältnisse den Oberlandesgerichten Allergnädigst gleich zu stellen.

In tiefster Ehrfurcht, ersterben ic.

Düsseldorf, den 13. Juli 1841.

### Allerdurchlauchtigster ic. ic.

Ew. Königliche Majestät haben in dem Gesetze wegen Anordnung der Provinzial-Stände für die Rheinprovinz vom 27. März 1824 § 49 den Ständen das Recht zu ertheilen geruht, individuelle Bitten und Beschwerden gleich an die betreffenden Behörden oder an Ew. Königliche Majestät unmittelbar zu verweisen. Von diesem Rechte haben treugehorsamste Stände auf den bisherigen Landtagen Gebrauch zu machen nicht verfehlt, und haben in der Allergnädigsten Gestattung dieses Verfahrens ein Mittel dankbar anzuerkennen gewußt, um auch solchen aus der Provinz eingehenden Petitionen eine Folge zu geben, von deren Begründung der Landtag sich zwar überzeugt, deren Gegenstand er aber wegen Geringsfügigkeit, nicht gehörig beobachteten Instanzenzugs, oder aus andern formellen Gründen, zu einer ausführlichen Verhandlung nicht für geeignet hielt. Es wurden nämlich dergleichen Anträge mittelst gutachtlicher Aeußerung und mit der Bitte weiterer gefälligen Veranlassung an die betreffenden Behörden unter Vermittelung des Herrn Landtags-Commissarius übergeben.

8. Behandlung der Petitionen.

Die in Abschrift gehorsamst angebogene, uns durch den Herrn Landtags-Commissarius zugegangene Ministerial-Verfügung vom 27. März 1838 enthält indessen eine, von Obigem durchaus abweichende, und wie es uns unmaassgeblich scheint, den in dem § 49 des bezogenen Gesetzes deutlich ausgesprochenen Allerhöchsten Willen offenbar verletzende Bestimmung, indem sie vorschreibt, daß der Provinzial-Landtag überall nicht mit Behörden in unmittelbare Verbindung zu treten, vielmehr diejenigen Anträge von Mitgliedern des Landtags, welche von letzterem nicht aufgenommen werden, lediglich dem Antragsteller zurückzugeben und es demselben zu überlassen habe, ob er seinen Vorschlag bei einer Behörde, oder in welchem zulässigen Wege er es sonst für gut findet, weiter zur Sprache bringen will.

Sollten die Provinzial-Stände in der Lage sein, dieser Ministerial-Verfügung nachkommen zu müssen, so würde ihnen zur Wahrnehmung der ihnen gesetzlich zustehenden Befugniß nichts übrig bleiben, als in sehr vielen Fällen von der ferneren im gedachten § 49 gestatteten Erlaubniß Gebrauch zu machen, und solche, ihnen der Beachtung werth scheinende Petitionen überall Ew. Königlichen Majestät Höchselfbst unmittelbar vorzulegen, was aber wohl schwerlich in der Absicht des Gesetzgebers gelegen haben mag.

An Ew. Königliche Majestät richten treugehorsamste Stände demnach die ehrfurchtsvolle Bitte, Allergnädigst befehlen zu wollen:

- a) daß der Provinzial-Landtag mit Aufhebung des anliegenden Ministerial-Erlasses, bei dem ihm verfassungsmäßig zustehenden und bisher beobachteten Verfahren bei Behandlung berücksichtigungswerther, aber zur Aufnahme bei dem Landtage nicht geeignet scheinender Bitten und Beschwerden geschäft;
- b) daß aber den Königlichen Ministerien die Erlassung von Gesetzes-Deklarationen an den Landtag fortan nur dann gestattet werden möge, wenn diesen Deklarationen die Allerhöchste Sanction zur Seite steht.

Wir ersterben in tiefster Ehrfurcht ic. ic.

Düsseldorf, den 16. Juni 1841.

Wenn ich auch nicht verkenne, daß — wie Ew. Hochwohlgeboren in dem Berichte vom 29. Januar e. angeführt — dem dort hinsichtlich der Anträge einzelner Landtags-Abgeordneten, welche von dem Landtage nicht berücksichtigt worden, bisher beobachteten Verfahren manches zur Seite steht; so bin ich doch der Ansicht, daß der Grundsatz, daß der Provinzial-Landtag überall nicht mit Behörden unmittelbar in Verbindung treten könne, unter allen Umständen aufrecht erhalten werden müsse, und ersuche ich Sie daher, in künftigen Fällen den Landtags-Marschall zu veranlassen, diejenigen Anträge von Mitgliedern des Landtages, die von letzterem nicht aufgenommen worden, nicht weiter an Ew. Hochwohlgeboren, als Landtags-Commissarius, abzugeben, sondern es lediglich dem Antragsteller selbst zu überlassen, ob er seinen Vorschlag bei einer Behörde, oder in welchem zulässigen Wege er es sonst für gut findet, weiter zur Sprache bringen will.

Uebrigens bemerke ich noch, daß der § 49 des Gesetzes wegen Einführung der Provinzial-Stände für die Rheinprovinz vom 27. März 1824 nicht so ausgelegt werden kann, als hätten die Stände sich Behufs der Ueberweisung individueller Bitten und Beschwerden an die Behörden mit diesen in Verbindung zu setzen, etwa die Beschwerdeschriften an sie zu übersenden.

Der Landtag kann sich vielmehr nur darauf beschränken, dem Bittsteller zu eröffnen, daß er sich mit seinem Antrage an die kompetente Behörde zu wenden habe. Dies geht auch aus den Worten des Gesetzes: „individuelle Bitten und Beschwerden hat der Landtag gleich an die betreffenden Behörden oder an Uns unmittelbar zu verweisen“

deutlich hervor, da in keinem Falle beabsichtigt sein kann, den Ständen die Befugniß einzuräumen, dergleichen Bittschriften über individuelle Verhältnisse Sr. Majestät dem Könige zur weiteren Veranlassung einzureichen.

Berlin, den 27. März 1838.

Der Minister des Innern und der Polizei,  
(gez.) von Rochow.

An den Königl. Ober-Präsidenten  
Herrn von Bodelschwingh,  
Hochwohlgeboren  
in Coblenz.

#### Allerdurchlauchtigster 1c. 1c.

Ein an den sechsten rheinischen Landtag gerichteter Antrag bezweckt eine Allerhöchste Deklaration des § 10 des Gesetzes vom 13. Juli 1827, dahin gehend, daß, wenn die Gewerbesteuer einer Gesellschaftshandlung den Wahl-Normalsatz von 18 resp. 8 Thaler mehrere Male in sich begreift, jedem der Theilnehmer, in Ansehung der Wahlfähigkeit und Wählbarkeit im Stande der Städte, sein Antheil an dieser Steuer zu gute gerechnet werde.

Die treuehorsaamsten Stände haben um so mehr sich verpflichtet erachtet, diesen Antrag einer genauen Prüfung zu unterwerfen, als demselben eine Stelle in dem bezogenen Gesetze wörtlich entgegen zu stehen schien, indem es allda heißt:

„die Gewerbesteuer, welche von Kompagnie-Handlungen entrichtet wird, kann einem der Theilnehmer solcher Handlungen, nicht aber mehreren derselben zu gleicher Zeit in Beziehung seiner Wählbarkeit im Stande der Städte zu gute gerechnet werden.“

Die Stände-Versammlung hat indessen erkannt, daß in obiger Bestimmung nur die Fälle bedacht sind, in welchen die gesammte Gewerbesteuer der Gesellschaftshandlung entweder dem Normalsatze von 18 resp. 8 Thaler gleich steht, oder denselben nicht in dem Maße übersteigt, daß sie letztere mehrere Male in sich enthalte; daß aber das im Antrage aufgestellte Steuer-Verhältniß darin nicht vorgesehen ist, obgleich es an großen Handelsplätzen häufig vorkommt.

Das Interesse des Standes der Städte macht es wünschenswerth, daß die gesetzliche Wahlfreiheit in demselben nicht beschränkt werde durch restriktive Auslegung der Vorschriften über Wahlfähigkeit und Wählbarkeit. Die treugehorsamsten Stände sind der Meinung, daß diesem Interesse werde entsprochen werden, wenn dem Gesetze die Auslegung gegeben wird, daß, im Sinne des gestellten Antrags, jeder Theilnehmer einer Gesellschaftshandlung, der, nebst dem gesetzlich festgestellten Grundsteuer-Quantum, in dem Gesamtbetrage der Gewerbesteuer der Sozietät einen Antheil trägt, welcher dem Wahlsage gleich kommt, wahlfähig und wählbar sei, und ihm somit die Ausübung und der Genuß seines politischen Wahlrechtes gesichert seien.

Der Stände-Versammlung ist nicht unbekannt geblieben, daß der bezogene § verschiedentlich angewendet wird, und sie hat in dieser Divergenz einen Uebelstand wahrgenommen, welcher der Abhülfe bedarf.

Die gehorsamst unterzeichneten Stände erlauben sich Ew. Majestät die ehrfurchtvollste Bitte vorzutragen, Allergnädigst zu geruhen, durch eine Allerhöchste Deklaration den § X. des Gesetzes vom 13. Juli 1827 dahin zu deuten, daß, wenn die Gewerbesteuer einer Gesellschaftshandlung den Normaltag von 18 resp. 8 Thaler mehrere Male in sich begreift, jedem der Theilnehmer, in Ansehung der Wahlfähigkeit und Wählbarkeit, sein Antheil an dieser Steuer angerechnet werde.

Wir ersterben in tiefster Ehrfurcht etc.

Düsseldorf, den 3. Juli 1841.

#### Allerdurchlauchtigster etc. etc.

Der sechste rheinische Provinzial-Landtag hat mit dem ehrerbietigsten Danke aus der ihm vorgelegten Uebersicht der Lage, in welcher sich die durch die vorigen Landtags-Abschiede noch nicht erledigten Angelegenheiten befinden, die längst ersehnte Zusicherung entnommen, daß die Berathungen über die auf dem vierten Landtage von den Ständen sorgfältig begutachtete Gemeinde-Ordnung geschlossen seien, und wegen deren Publikation Allerhöchste Bestimmung zu gewärtigen sei.

10. Communal-  
Ordnung.

Diese für die ganze Provinz so hochwichtige Gemeinde-Ordnung, durch welche den Gemeinden das Recht zugesichert wird, ihre Gemeinde-Vertreter und Communal-Beamten selbst zu wählen und ihren Gemeindehaushalt mit größerer Freiheit und Selbstständigkeit zu reguliren und zu ordnen, ist seit ihrer ersten, durch Allerhöchstes Dekret vom 19. September 1833 befohlenen Verathung, also in einem Zeitraume von 8 Jahren ein immer fühlbareres Bedürfnis geworden, da die Communal-Ausgaben von Jahr zu Jahr erhöht und schon bis zu einer fast unerschwinglichen Höhe gestiegen sind.

Der Wunsch, dieselbe recht bald ins Leben treten zu sehen, spricht sich überall mit jedem Tage lebendiger aus und es wird von uns als eine Pflicht gefordert, denselben zur Kenntniß Ew. Majestät zu bringen.

Nur dieser Pflicht gehorchend, wagen wir es Ew. Königliche Majestät nochmals allerunterthänigst zu bitten, die Publikation dieser Gemeinde-Ordnung Allergnädigst zu befehlen geruhen zu wollen.

Wir ersterben in tiefster Ehrfurcht etc.

Düsseldorf, den 7. Juli 1841.

#### Allerdurchlauchtigster etc. etc.

Die Reserve-Regimenter No. 35, 36, 39 und 40 erhalten ihren Ersatz aus den Kreisen Elberfeld, Solingen, Kenney, Neuß, Grevenbroich und Gladbach des Regierungs-Bezirks Düsseldorf, und da diese Regimenter in den Bundesfestungen stehen, mithin entweder auf dem Kriegsfuße oder doch der Gardestärke bisher verblieben sind, so tritt der Umstand ein, daß die eingestellten Dienstpflichtigen durchgängig mindestens drei volle Jahre bei der Fahne verbleiben, wogegen die Mannschaften der übrigen Regimenter mit zwei Jahren beurlaubt werden.

11. Verthei-  
lung der Re-  
serven für die  
Reserve-Infan-  
terie-Regi-  
menter.

Da nun dieses Verhältniß störend auf die vorgenannte Gegend einwirkt, indem dort Fabriken als Hauptgewerbe bestehen, auch hierdurch ein Theil der Dienstpflichtigen gegen den andern in bedeutenden Nachtheil versetzt wird, so hält sich die Stände-Versammlung verpflichtet, Ew. Königliche Majestät allerunterthänigst zu bitten, daß Allerhöchstdieselben zur Abhülfe dieses Uebelstandes und Gleichstellung der Dienstpflichtigen die Vertheilung der zu den erwähnten Regimentern nöthigen Mannschaften aus sämmtlichen Kreisen der zum 7. und 8. Armecorps gehörenden Bezirke zu befehlen geruhen wollen.

In tiefster Ehrfucht ersterben etc.

Düsseldorf, den 9. Juli 1841.

### Allerdurchlauchtigster etc. etc.

12. Unterstü-  
gung der Stadt  
Neu-Büderich.

Ew. Majestät treugehorsamste Stände haben von einem ihrer Mitglieder mit inniger Theilnahme die Schilderung der außerordentlichen Drangsale vernommen, welche höhere strategische Rücksichten über die armen Einwohner des Städtchens Neu-Büderich bei Wesel herbeigeführt haben. Der Eindruck war um so ergreifender, da die Schilderung aus dem Munde eines der zwei noch lebenden Mitglieder der bestandenenen Reetablissemens-Kommission mit sichtbarer Rührung vorgetragen wurde.

Es sei uns erlaubt, Ew. Majestät das Thatsächliche in gedrängter Kürze allerunterthänigst vorzustellen. — Weil das der Festung Wesel gegenüber, vom Kaiser Napoleon erbaute, später nach seinem Besieger benannte Fort Blücher durch die Stadt Büderich maskirt wurde, ward beim Herannahen der verbündeten Heere im Jahre 1813 die gedachte Stadt von Grund aus zerstört und dem Boden gleich gemacht, so daß die armen Einwohner nothgedrungen waren, für sich und ihren Viehstand nebst übrigen Habseligkeiten in den benachbarten Dörfern ein Unterkommen zu suchen, welches ihnen von deren Bewohnern auch theilnehmend und meistens unentgeltlich gewährt wurde.

Der Werth der zerstörten Häuser war zwar in Folge eines kaiserlichen Dekrets in aller Eile abgeschätzt worden, allein, abgesehen auch von der wenigen Genauigkeit, welche eine so übereilte Abschätzung haben mochte, so wurden die Betheiligten schon dadurch bedeutend verkürzt, daß die von Frankreich später geleistete Entschädigung in Staatsrentbriefen nach dem Nennwerthe, welche in damaliger Zeit nicht anders als mit großem Verluste realisirt werden konnten, erfolgte.

Nach wieder eingetretene Friede wurde der Wiederaufbau der Stadt an der vorigen Stelle von Seiten des Staates untersagt, aus den nämlichen strategischen Gründen, welche ihre Schleichung herbeigeführt hatten. Es wurde vielmehr in größerer Entfernung von der Festung das Terrain zur Erbauung einer neuen Stadt angewiesen.

So entstand Neu-Büderich in einer Lage, welche schon dadurch für die Bewohner mit manchem Nachtheile und Zeitversäumniß verbunden ist, daß dieselbe weiter entfernt ist von Wesel, dem Hauptmarkte zum Absatz ihrer, größtentheils aus Gemüsen bestehenden Erzeugnissen. Ein anderer bedeutender Uebelstand ist daraus hervorgegangen, daß das angewiesene Terrain so niedrig liegt, daß die Straßen der neuen Stadt, theils durch den Einfluß des Grundwassers, theils durch den mangelhaften Abfluß des Regenwassers, wahren Sumpstöchern gleichen. — Um dieses Uebel zu heben, ist es nöthig, daß diese Straßen um 3 bis 4 Fuß erhöht werden, eine Höhe, auf welche beim Bau der Häuser schon Rücksicht genommen ist.

Da die Einwohner Büderichs zur Erreichung eines höhern Staatszweckes gezwungen worden sind, ihre früheren wasserfreien Wohnsitze zu verlassen und in dieser sumpfigen Niederung sich niederzulassen, so ist es sehr natürlich, daß dieselben den Staat für verpflichtet halten, die Kosten dieser Erhöhung zu tragen; dankbar erkennen sie es an, daß Ew. Majestät ihnen zu dem Ende eine Beihilfe von 3000 Thalern unterm 1. September vorigen Jahres Allerhöchstdreichst zu bewilligen geruht haben, allein die Gesamtkosten der Ausführung dieser Anlage mit Einschluß des Straßenpflasters erreichen eine Höhe, daß

selbst mit Zuhülfenahme dieser Allergnädigsten Beihülfe die Bestreitung derselben den Bewohnern Bäderichs unerschwinglich scheint.

Die treuehorsaamsten Stände finden daher sich bewogen, Ew. Majestät die bedrängte Lage der Bewohner Neu-Bäderichs allerunterthänigst vorzutragen, und dieselben der Allerhöchsten Huld und Gnade zu empfehlen.

Wir ersterben in tiefster Ehrfurcht etc.

Düsseldorf, den 20. Juli 1841.

### Allerdurchlauchtigster etc. etc.

Ein Antrag, welcher dem fünften rheinischen Landtage bereits vorgelegen, und da er unerledigt geblieben, bei der gegenwärtigen Stände-Versammlung wiederholt vorgebracht wurde, betrifft das Wahlrecht im Stande der Landgemeinden, und bezweckt die an Ew. Majestät zu richtende Bitte:

15. Wählbarkeit im Stande der Landgemeinden.

die ministeriellen Deklarationen vom 4. April 1835 und vom 13. Dezember 1836, als unbefugte die gesetzliche Wahlfreiheit beschränkende Erlasse, in dem Interesse der Verfassung sowohl, als in dem des betreffenden Standes, aufheben, und somit die Bestimmung des interpretirten § 12 des Gesetzes vom 27. März 1824 aufrecht zu halten zu geruhen.

Von dem in dem Allgemeinen Gesetze über die Einrichtung der Provinzialstände aufgestellten Grundsätze, daß der Grundbesitz Bedingung der Standschaft sei, ausgehend, hat der Gesetzgeber in dem § 12 des Gesetzes vom 27. März 1824, wesentlich im Interesse des Standes der Landgemeinden, aber auch mit Beachtung des politischen Rechts der Wahlkandidaten, die Requisite festgesetzt, von welchen die Wählbarkeit abhängig gemacht wird. Sie bestehen in dem Besitze eines als Hauptgewerbe selbst bewirthschafteten Grundeigenthums, und in der Entrichtung des festgesetzten Steuerbetrages.

Seit dem Entstehen des Provinzial-Instituts, welches wir der Gnade des hochseligen Königs Majestät verdanken, waren bis zum fünften rheinischen Landtage die Wahlen im Sinne des angezogenen § vollzogen worden, die Wahlkollegien hatten bis dahin in den Grenzen des Gesetzes sich frei bewegen können. Dieser Wahlfreiheit wurden indessen engere Schranken gesetzt durch die in den erwähnten Rescripten des Herrn Ministers des Innern und der Polizei enthaltene Interpretation. Das hierauf gegründete Verfahren einiger Wahlkommissarien hat nicht allein mehrere Wahlberechtigte zur Beschwerdeführung über Verletzung ihres Rechtes der Wählbarkeit, sondern auch einen Abgeordneten des Standes der Landgemeinden zu dem beim fünften rheinischen Landtage überreichten Antrag auf Zurücknahme der besagten, als verfassungswidrig geschilderten, ministeriellen Deklarationen veranlaßt.

Die damalige Stände-Versammlung hatte dem Antrage die Aufmerksamkeit gewidmet, welche seine Wichtigkeit erheischte. In Folge einer genauen Berathung erklärten sich in der Plenar-Sitzung vom 18. Juli 1837, 45 Stimmen für denselben. Obgleich diese Stimmenzahl die Theilnahme befundete, mit welcher die Sache aufgefaßt worden war, so reichte sie doch nicht hin, um den Antrag zu den Stufen des Thrones gelangen zu lassen; drei Stimmen hatten an der erforderlichen Majorität der zwei Drittel gefehlt. Der Stand der Landgemeinden fühlte sich in dem Interesse seiner Vertretung verletzt, und provozierte die *Illo in partes*. Die beabsichtigte Verwahrung blieb aber unerlangt, indem der Herr Landtags-Marschall in den letztern Tagen der Session die Zeit nicht fand, einer gesonderten Berathung zu präsidiren.

An dem gegenwärtigen Landtage ist der Antrag erneuert und die frühere Prüfung der zur Unterstüßung desselben vorgebrachten, durch zwischenzeitliche Erfahrungen bestätigten, Gründe mit Sorgfalt wiederholt worden.

Es gehört zu den Eigenthümlichkeiten der Rheinprovinz, wo nur freies Eigenthum sich vorfindet, daß die Interessen des Handels, der Gewerbe und des Ackerbaues so ineinander verschmolzen sind, daß letzterer die Industrie mit ihren neuen Erfindungen sich aneignet, und darum wünschen muß, in der

Wahl der Männer, denen er die Wahrung seiner verzweigten Interessen anvertraut, sich frei bewegen zu dürfen. Der Stand der rheinischen Landgemeinden vertritt den überwiegend größten Theil des Grundbesizes, ihm gebührt eine vollwichtige Stimme, die ihm aber nur dadurch zu Theil werden kann, daß er, nicht gehindert durch beengende Gesetzauslegung, die Männer seines Vertrauens aus dem ganzen Kreise der Selbstbewirtheftener, welche den gesetzlichen Steuerfuß entrichten, wählen könne.

Die ministerielle Deklaration vom 4. April 1835 fügt den im Gesetze enthaltenen Qualifikationsmomenten das Requisit hinzu, daß der selbstbewirtheftende Grundbesitzer in dieser Bewirtheftung seine Haupteinnahme-Quelle zum Lebensunterhalt finden müsse.

In diesem den Bestimmungen des Wahlgesetzes nicht inhärenten Zusätze erkennen die getreuen Stände eine Beschränkung der Wahlfreiheit, welche sowohl dem Stande, von dessen Vertretung es sich handelt, als auch dem politischen Rechte der ihm angehörenden wählbaren Grundbesitzer Eintrag thut. Zwar ist, zur Milderung der beeinträchtigenden Wirkung dieser Instruktion, das spätere Rescript vom 13. Dezember 1836 erschienen, welches Ausnahmen von der aufgestellten Regel gestattet. Dadurch wird indessen der Uebelstand nicht beseitigt, welchen eine Verfügung geschaffen, so mit dem Geiste und dem Wortlaute des Gesetzes nicht übereinstimmt.

Die Wählbarkeits-Merkmale hat der Gesetzgeber am hauptsächlichsten zum Wohle der zu repräsentirenden Stände im Gesetze aufgenommen, die Beurtheilung des Maaßes des Vertrauens aber, welches das Vorhandensein derselben einflößt, der Einsicht und dem gesunden Sinne der Wähler überlassen wollen. In der Vermehrung dieser Merkmale und deren kommentarischen Deutung durch die allegirten Ministerial-Rescripte ist dem Stande der Landgemeinden eine Bevormundung fühlbar geworden, welche seine Selbstständigkeit verletzt, während in den übrigen Ständen die Auslegung und Anwendung der Bestimmungen über die Wählbarkeit dem Ermessen der Wähler anheim gegeben ist. Die ministerielle Tendenz nach Einengung des Wahlkreises hat, als Gegensatz und Verwahrung, von mehreren Seiten der Stände-Versammlung den Vorschlag hervorgerufen, eine authentische Deklaration des besprochenen § von Ew. Majestät zu erbitten, dahin lautend, daß die Wählbarkeit einzig von der Selbstbewirtheftung und von der Entrichtung des normirten Steuerfußes abhängig sei. Die getreuen Stände haben indessen eingesehen, daß der § 12 des Wahlgesetzes einer Allerhöchsten Deutung nicht bedürfe; sie haben sich überzeugt, daß die Anwendung desselben in dem darin vorherrschenden Sinne dem Zwecke genüge, und der landesväterlichen Absicht vollständig entspreche.

Den gehorsamsten Ständen hat sich nebst den Rücksichten, welche sie auf das Wahlinteresse des Standes der Landgemeinden zu nehmen schuldig waren, die allgemeine wichtige Betrachtung aufgedrungen, daß die Vollziehung der Wahlen nach den beschränkenden ministeriellen Vorschriften einen großen Theil des Grundbesizes, der Allerhöchsten Intention zuwider, von der provinziellen Vertretung ausschließen würde.

Die Wahlangelegenheit, welche die getreuen Stände sich erlauben, Ew. Majestät Cognition zu unterlegen, ist in ihrer Erfahrung der einzige Fall nicht, in welchem eine ministerielle Gesetzauslegung vorkommt, welche die gehorsamsten Stände für nicht begründet in der Staatsverfassung zu halten sich veranlaßt sehen. Sie wagen es, vor Ew. Majestät die Ansicht vertrauensvoll auszusprechen, daß den königlichen Ministerien die Befugniß der authentischen Interpretation der Gesetze nicht zustehe. Diese Auslegung ist ebenso wie die Erlassung der Gesetze selbst eine legislative Handlung, die nur von dem Oberhaupt des Staates ausgehen kann, und, Allerhöchsten Verordnungen zufolge, verfassungsmäßigen Bedingungen und Formen unterliegt. Wenn, gestützt auf dieses Prinzip, die unterzeichneten Stände dervartigen Ministerial-Erlassen eine gesetzlich bindende Kraft im Allgemeinen nicht zuerkennen dürfen, so halten sie im Besondern es für ihre Pflicht, der Wirksamkeit solcher Deklarationen auf dem Wege der Remonstration da entgegen zu treten, wo dieselben das Wesen der provinziellständischen Einrichtungen mit störendem Einflusse bedrohen. Die freie Ausübung des den einzelnen Ständen, so die Elemente der provinziellen Repräsentation bilden, verliehenen Wahlrechts ist eine der nothwendigsten Bedingungen der Erhaltung einer Institution, in welcher die Rheinländer eine beglückende Gabe ihres hochseligen Königs dankbar verehren, einer Institution, deren Ausbildung auf dem Grunde, auf welchem sie

erwachsen ist, deren Belebung zur Vermehrung ihrer segensreichen Wirksamkeit, Ew. Majestät zu verheissen geruhen. Im Vertrauen auf diese Königlichen Worte, welche den rheinischen Ständen eine ermutigende Aufforderung sind zu erhöhter Thätigkeit in dem ihnen angewiesenen Geschäftskreise, in der Hoffnung, daß die, zur Entwicklung der provinziellen Vertretung vor Allem nöthige Wahlfreiheit durch die Gnade Ew. Majestät gegen hemmenden Einfluß geschützt, allen Ständen werde gesichert bleiben, legen sie ehrfurchtsvoll die Bitte an den Stufen des Thrones Ew. Majestät nieder:

Allerhöchstdieselben mögen geruhen, die ministeriellen Deklarationen vom 4. April 1835 und vom 13. Dezember 1836, als unbefugte Erlasse, im Interesse der Verfassung sowohl als in dem des Standes der Landgemeinden aufzuheben, und somit die Bestimmung des § 12 des Gesetzes vom 27. März 1824 aufrecht zu halten.

Wir ersterben in tiefster Ehrfurcht cc. cc.

Düsseldorf, den 16. Juli 1841.

### Allerdurchlauchtigster cc. cc.

Ew. Majestät haben geruht, der Rheinischen Provinzial-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft durch § 29 des am 5. Januar 1836 für dieselbe erlassenen Allerhöchsten Reglements das Privilegium Allergnädigst zu verleihen: daß deren rückständige Prämien, auf die nämliche Weise wie Staatssteuern, exekutivisch eingetrieben werden dürfen. Es wird dies durch die Gerichte jedoch nicht dahin ausgelegt, daß es auch eine Verleihung solcher Vorzugs-Rechte enthalte, wie fast alle Gesetzgebungen dem Staate für seine Steuern verleihen: so die römische L. 38, D. § 1 de reb. auct. jud. poss., das Preussische Allgem. Landrecht Th. II. Tit. XIV. § 65, das Rheinische Bürgerl. Gesetzbuch Art. 2098 und das am Rhein verkündete Französ. Gesetz vom 18. November 1808.

14. Vorzugs-  
recht der Feuer-  
Versicherungs-  
Beiträge.

Wenn daher Affekuranz-Prämien gegen einen zahlungsunfähigen Hausbesitzer einzutreiben sind, dann ergibt es sich zuweilen, daß in Collisionssfällen diejenige Anstalt, deren erster und ausschließlicher Zweck die Erhaltung und Sicherstellung eines wesentlichen Theils des Staats-Vermögens ist, für ihre Prämien-Rückstände deshalb unbefriedigt bleibt, weil andere Privat-Gläubiger, namentlich hypothe-karische, die Masse erschöpfen.

Diese Verluste würden durch ein Privilegium verhütet werden können, das den Prämien-Rückständen vor den auf die versicherten Gebäude hypothecirten Forderungen ein Vorzugs-Recht in der Ausdehnung verleiht, wie ein solches dem Staats-Fiskus für öffentliche Steuern zusteht.

Für die Verleihung eines solchen Privilegiums spricht aber neben der Rücksicht auf den verhältnißmäßig zum Werthe des versicherten Objectes stets geringfügigen Betrag der Prämien und neben dem Beispiele anderer auswärtiger Staaten die Feuer-Affekuranz-Ordnung für die Fürstenthümer Calenberg und Grubenhagen vom 20. Mai 1808, die Fürstlich Löwensteinsche vom 1. Oktober nämlichen Jahres und selbst älterer Preussischer Ordnungen, besonders der Grund: daß die Versicherung von Gebäuden gerade im Interesse der darauf hypothecirten Forderungen Statt findet, daß daher auch die Billigkeit erheische, daß den Prämien-Forderungen der unter der Aufsicht des Staates stehenden Versicherungs-Vereine ein Vorzugs-Recht auf den Kapital-Werth der versicherten Gebäude sowohl, als auf deren Miethen, welche nach § 8 der Rheinischen Subhastations-Ordnung vom 1. August 1822 auch nach der Ordnung der Hypotheken vertheilt wird, zustehe.

Aus diesen Gründen erlauben sich die treuehorsaamsten Stände die ehrerbietigste Bitte:

daß Ew. Majestät geruhen wollen, der Rheinischen Provinzial-Feuer-Sozietät für die von ihren Mitgliedern einzuziehenden Beiträge ein gleiches Vorzugs-Recht, wie das dem öffentlichen Schatz für die direkten Steuern zustehende, und, gleich nach diesem rangirend, an den Kapitalwerth und an die Früchte der versicherten Gebäude in der Ausdehnung Allergnädigst

zu verleißen, daß die Sozietäts-Direktion ermächtigt sei, nach Anleitung des angeführten Gesetzes vom 18. November 1808 die Miether zur Abtragung jener Beiträge auf Rechnung ihrer Miethen exekutivisch anzuhalten.

Wir ersterben in tiefster Ehrfurcht ꝛc.

Düsseldorf, den 16. Juli 1841.

### Allerdurchlauchtigster ꝛc. ꝛc.

15. Version  
des Arztes von  
Brauweiler.

Se dankbarer die getreuen Stände die Gunst erkennen, welche ihnen des hochseligen Königs Majestät durch Gestattung der Theilnahme an der Verwaltung der Provinzial-Institute erwiesen haben, um so mehr halten sie es für Pflicht, sich diese Befugniß in ihrem ganzen Umfange zu erhalten und sich gegen solche Verfügungen der Behörden zu erheben, wodurch diese verkümmert werden können.

Daher, und während sie es gern anerkennen, wie ihnen von der Königlichen Regierung und dem Oberpräsidio jede verlangte Auskunft bereitwilligt gewährt und ihren Wünschen aufs Vollständigste entsprochen werde, finden sie sich genöthigt, darüber bei Ew. Majestät Klage zu führen, daß der Herr Minister des Innern die Entlassung des ehemaligen Arztes der Arbeits-Anstalt, des Dr. Riffart, welche von dem Königlichen Ober-Präsidenten, auf den Antrag der ständischen Verwaltungs-Commission, verfügt worden war, als nicht geschehen, sondern den Entlassenen nur als suspendirt anzusehen, ihm die Hälfte seines Dienst-Einkommens zu zahlen, und ferner das durch die Allerhöchste Kabinetts-Ordnung vom 2. Februar 1823 vorgeschriebene Verfahren gegen ihn einzuleiten, befohlen hat.

Der 2c. Riffart war bei Uebernahme der Provinz Chirurgien des epidémies, weder als solcher noch als Arzt des Dépôt de mendicité auf Lebenszeit angestellt; das Regulativ über die Leitung und Verwaltung der Arbeits-Anstalt zu Brauweiler vom 4. Dezember 1836 enthält die Bestimmung in § 19, daß außer dem Direktor alle andere Beamten bei Pflichtwidrigkeiten durch die Kommission entlassen werden können. Wollte man nun auch aus dem Umstande, daß nach der Anführung des Herrn Ministers E. Majestät der hochselige König in speziellen Fällen einigen aus der Fremdherrschaft übernommenen, auf willkürliche Entlassung angestellten, Beamten die Rechte lebenslänglich angestellter verleißen haben; so können doch Beamte der Provinzial-Anstalten sich auf solche, einzelnen Staatsbeamten bewilligte, Begünstigungen nicht beziehen, die eher als Allerhöchste spezielle Gnadenbezeugungen zu betrachten sind, denn als Anwendung eines allgemeinen Grundsatzes.

Die getreuen Stände wollen Ew. Majestät nicht mit Aufzählung der gegen den 2c. Riffart vorliegenden Beschwerden behelligen, sondern berufen sich in dieser Hinsicht auf das Zeugniß des Königlichen Ober-Präsidii, welches durch die Eingang erwähnte Verfügung die Begründung dieser Beschwerden sattsam anerkannt hat, und beschränken sich demnach hier darauf, Ew. Majestät allerunterthänigst zu bitten:

daß es Allerhöchstdenselben gefallen möge, die Entlassung des 2c. Riffart, vom 23. November 1838 an gerechnet, zu bestätigen, die Rückerstattung der der Anstalt durch die Anweisung des halben Gehaltes aufgebürdeten Kosten zu verordnen und endlich den Herrn Minister des Innern Allergnädigst anzuweisen, die ständische Kommission nicht weiter in der Ausübung ihrer Rechte zu schmälern.

Wir ersterben in tiefster Ehrfurcht ꝛc.

Düsseldorf, den 21. Juli 1841.

### Allerdurchlauchtigster ꝛc. ꝛc.

16. Unterstütz.  
ung entlassener  
Sträflinge.

Ew. Majestät treuehorsaamste Stände erlauben sich, Allerhöchsteren Blick auf eine Klasse von Menschen hinzulenken, welche, wenn auch dem sozialen Staate zur Last, dennoch immer bedauernswerth und der Unterstützung bedürftig erachtet werden muß.

Es sind die aus Anstalten entlassenen Sträflinge, und solche, welche, ohne Nahrungsquelle, des Vagabondirens schuldig oder verdächtig, oder aus was immer für Gründen, durch Zwangspässe der Heimath zugewiesen werden.

Sollen solche Unglückliche nicht neuerdings in Fehler oder gar Laster verfallen, so bedürfen sie der Unterstützung. Eine solche zu gewähren kann aber den einzelnen Gemeinden, durch welche sie passiren, nicht zugemuthet werden, vielmehr involvirt die dem Staate obliegende Pflicht, Vergehen und Verbrechen möglichst zu hindern, auch jene, gefährliche Menschen zu überwachen und möglichst dafür zu sorgen, daß sie nicht aus Noth zum Laster gezwungen werden.

Es besteht ein Gesetz vom 13. Juni 1790, welches bestimmt, daß den bezeichneten Menschen aus Staatsfonds (deux sols pour lieu) zwei Silbergroschen für die deutsche Meile so lange bezahlt werden, bis sie in die Heimath oder zu einem festen Wohnsitze gelangt seien.

Dieses Gesetz wird indessen nicht allgemein in der Rheinprovinz beachtet, an einigen Orten wird die Unterstützung aus Armenfonds der betreffenden Gemeinden, an andern gar nicht gewährt.

Ungehorsamste Stände wagen demnach die allerunterthänigste Bitte:

daß es Ew. Majestät gefallen möge, zu befehlen, daß das Gesetz vom 13. Juni 1790 für die ganze Rheinprovinz, auch da, wo es noch nicht rechtskräftig geworden, promulgirt und in Vollzug gesetzt werde, insofern Ew. Majestät nicht vielmehr geruhen wollen, eine allgemeine, diesen Gegenstand erlebende Bestimmung zu befehlen.

In tiefster Ehrfurcht ersterben etc.

Düsseldorf, den 23. Juli 1841.

#### Allerdurchlauchtigster etc. etc.

Schon bei den früheren Landtagen ist über die Mangelhaftigkeit des Lokals, welches die Rheinischen Stände zu ihren Sitzungen benutzen, Klage geführt, und sind Berathungen gepflogen worden, ob nicht ein anderes und passenderes dafür beschafft werden könne; es haben aber weder diese Berathungen noch die in Folge derselben geschehenen Nachforschungen zu einem befriedigenden Resultate geführt, und obschon der Stadtrath in Düsseldorf sich anheischig gemacht hat, bis zum nächsten Landtage die gerügten Mängel in dem jetzt benutzten oder in einem andern für den Zweck des Landtages geeigneten Lokal abstellen zu wollen, so haben die getreuen Stände doch die ihnen von einigen ihren Collegen eröffnete Aussicht, daß Ew. Majestät sich wahrscheinlich geneigt finden würden, wegen der dem Königlichen Ober-Präsidio durch die Verlegung des Landtags nach Coblenz nicht weniger als den Ständen selbst erwachsenden Geschäfts-Erleichterung in dem dortigen Schlosse ein kostenfreies Lokal zu bewilligen, bewogen gefunden, durch die gefesselte Mehrheit zu beschließen, Ew. Majestät allerunterthänigst zu bitten:

es möge Allerhöchstdenselben gefallen, die Sitzung des Rheinischen Provinzial-Landtages nach Coblenz zu verlegen und ihm im Schlosse daselbst ein geeignetes Geschäftslokal Allergnädigst anzuweisen zu lassen.

Wir ersterben in tiefster Ehrfurcht etc.

Düsseldorf, den 25. Juli 1841.

#### Allerdurchlauchtigster etc. etc.

Die Ordnung und Sicherheit der Aufbewahrung der landständischen Papiere und die möglichst pünktliche Ausfertigung der landständischen Schriften machen es wünschenswerth, daß die Aufsicht über Beides, soviel möglich, denselben zuverlässigen und kundigen Händen anvertraut bleibe.

Ew. Majestät getreue Stände fanden sich aus diesem Grunde bereits auf dem vorigen Landtage veranlaßt, das Gesuch des landständischen Registrators Jakob Schmitz um eine jährliche fixe Besol-

17. Verlegung  
des Landtages  
nach Coblenz.

18. Registrator-  
Besoldung.

zung zu berücksichtigen, und haben in Erwägung, daß derselbe mit Fleiß und Pünktlichkeit auf den bisherigen Landtagen sich der vielen ihm obliegenden Arbeiten entledigte, so wie der Familienverhältnisse desselben, und in Betracht, daß der Registrator der Westphälischen Stände ebenfalls ein Jahrgehalt von Einhundert Thalern außer seinen Diäten während der Landtage bezieht, die Gewährung eines gleichen Gehalts vom 1. Juli 1837 ab, beschlossen.

Wegen eines Mangels in der Form wurde der damalige Beschluß jedoch nicht zu Allerhöchster Genehmigung vorgelegt.

Ev. Majestät erlauben sich demnach getreue Stände nunmehr die Bewilligung einer jährlichen fixen Besoldung von Einhundert Thalern, außer den Diäten von zwei Thalern bei den Landtagen, für den ständischen Registrator Jakob Schmitz, vom 1. Juli 1837 ab, und in der Folge für die Dauer seiner Amtsführung als solcher, in monatlichen Raten aus der ständischen Kasse zahlbar, zur Allerhöchsten Genehmigung unterthänigst vorzulegen.

Wir ersterben in tiefster Ehrfurcht etc.

Düsseldorf, den 24. Juli 1841.

### Allerdurchlauchtigster etc. etc.

19. Notabilitäts-Steuerfag.

Die getreuen Stände der Rheinprovinz haben von der Beschwerde eines Abgeordneten aus dem Kreise Cleve darüber:

daß der durch die Kreisstände des gedachten Kreises einstimmig festgestellte Notabilitäts-Steuerfag von 20 Thalern von der königlichen Regierung zu Düsseldorf auf 60 Thaler erhöht und diese Verfügung durch das Ministerium des Innern bestätigt worden,

Anlaß genommen, die in dieser Beziehung durch des Hochseligen Königs Majestät auf den Antrag des vierten Landtags erlassene dem fünften Landtage unter § 20 eröffnete Bestimmung in Erwägung zu ziehen, und sind die getreuen Stände dadurch zu der Ansicht gelangt, daß es in der Absicht des Allerhöchsten Gesetzgebers nicht gelegen haben könne, die Befugnisse der Kreisstände in einer solchen Weise, wie hier geschehen, zu beschränken, daß es demnach ihre Pflicht sei, die Hülfe Ev. königlichen Majestät zu erbitten, damit ein solcher Fall sich nicht wiederholen möge.

Bei der Berathung über den vorliegenden Gegenstand sind dem Landtage zwei Verfügungen durch eines seiner Mitglieder vorgelegt worden, wovon die eine durch das königliche Ober-Präsidium unterm 23. Mai 1837 an die königliche Regierung zu Düsseldorf, die andere vom 2. Juni 1837 durch die königliche Regierung zu Aachen an den Landrath zu Jülich, Behufs Mittheilung an die Kreisstände, gerichtet ist; in beiden wird angeführt, daß in der Rheinprovinz nur darum ländlicher Grundbesitz zur Theilnahme an den Landraths-Wahlen befähigt, weil es an einer hinlänglichen Zahl von Rittergütern fehle, eine Deutung, wozu weder das Allerhöchste Gesetz, die Landraths-Wahlen betreffend, vom 17. März 1828, noch irgend eine andere den Ständen bekannt gewordene Aeußerung des Hochseligen Königs Majestät berechtigen, welche aber wohl die Veranlassung gewesen sein mag, daß der Herr Minister des Innern sich zur Genehmigung eines so hohen Steuerfages bewogen gefunden, um den Rittergütern die Konkurrenz zu erleichtern.

Aus diesem Grunde, und da eine solche Interpretation, wenn ihr nicht widersprochen wird, allmählig dazu kommt, in der Ausübung als eine gesetzliche Bestimmung betrachtet zu werden, halten sich getreue Stände auch dazu verpflichtet, Ev. königliche Majestät allerunterthänigst zu bitten:

daß es Allerhöchstdenselben gefallen möge, die Vorkehrung treffen zu lassen, daß der Rheinprovinz die Wohlthat der gesetzlichen Anordnung in der ganzen Ausdehnung der Allerhöchsten weisheitsvollen Huld zu gut komme und daher fernerhin nicht mehr geschmälert werde.

Wir ersterben in tiefster Ehrfurcht etc.

Düsseldorf, den 25. Juli 1841.

## Allerdurchlauchtigster etc. etc.

Unter den Bitten, welche die rheinischen Landtage an den Stufen des Thrones niederlegen, pflegen die, welche auf Gesetzgebungs-Angelegenheiten sich beziehen, die wichtigsten zu sein. Den jetzt versammelten Ständen legt die öffentliche Meinung, die sich in vielseitigen Anträgen kund gegeben, die Pflicht auf, eine solche an Ew. Majestät in Unterthänigkeit gelangen zu lassen. Die Allerhöchste Gewährung derselben wird im Rheinlande mit dem allgemeinsten Danke aufgenommen und verehrt werden; sie ist hervorgerufen durch die dem rheinischen Rechte derogirenden Bestimmungen der Allerhöchsten Cabinets-Ordres vom 6. März 1821, vom 3. Februar 1833, vom 2. August 1834, vom 25. April 1835, vom 30. September 1836, und die Ministerial-Reskripte vom 7. Mai 1821, vom 6. April 1822, vom 18. März, vom 1. November und vom 22. Dezember 1833.

20. Strafverfahren gegen Beamte.

Was die angeführten Gesetze und Verordnungen, in Anbetracht der sie betreffenden Anträge, wesentlich charakterisirt, liegt darin, daß sie, der rheinischen Rechts- und Gerichtsverfassung gegenüber ein exceptionelles Rechts-Verhältniß geschaffen, dessen Beseitigung die vorliegenden Anträge bezwecken, indem sie die Zurücknahme der besagten königlichen und ministeriellen Erlasse und die Wiederherstellung des früheren Rechts- und Gerichts-Zustandes erbitten.

Die getreuen Stände haben beim ersten Hinblicken auf den Gegenstand ihrer Berathung die Ernsthaftigkeit und Bedeutsamkeit der Beziehungen nicht verkannt, welche Umsicht und Bedachtsamkeit gebieten, wenn es sich von Abrogation bestehender Gesetze, besonders aber solcher handelt, so dem gesammten Staatsinteresse entsprossen und unmittelbare Emanationen des Souverainitäts-Rechtes sind. Die Ständeversammlung hat sich der Ueberzeugung nicht verschlossen, daß selbst die sehnlichsten Wünsche, welche provinzielle Eigenthümlichkeiten und rechtliche Ansprüche erzeugen, da nachstehen müssen, wo unabweisliche Rücksichten auf das allgemeine Wohl maßgebend hervortreten.

Die gehorsamsten Stände anerkennen die Nothwendigkeit der Einheit der Strafgesetzgebung im ganzen Reiche, in Ansehung der Verbrechen, welche die Existenz und die Verfassung des Staates bedrohen oder die Allerhöchste Person des Königs Majestät berühren. Neben diesem Anerkenntniß bewahren sie indessen den Glauben, Ew. Majestät Weisheit werde, mit Allergnädigster Beachtung des provinziellen Prinzips, dem rheinischen Rechte in allen Fällen, wo das erwähnte Erforderniß der Einheit sich nicht zeigt, seine Geltung zu belassen oder wieder zu geben beschließen.

Ew. Majestät erlauben sich die getreuen Stände ehrerbietigst vorzustellen, daß sie im Sinne dieser sondernden Ansicht, die Verbrechen und Vergehen, deren Verfolgung und Bestrafung Gegenstand der allegirten Gesetze und Verordnungen sind, in zwei Kategorien zu theilen sich veranlaßt gesehen, deren eine das Staatsverbrechen, den Hochverrath und die Majestäts-Beleidigungen im engeren Sinne, die andere die Dienstvergehen der Beamten und die gegen Beamte verübten Verbrechen und Vergehen begreifen.

Wenn Ew. Majestät gehorsamste Stände in Betreff der Verbrechen der ersten Abtheilung zu der Einsicht gelangt sind, daß Einheit der Strafgesetzgebung, sowie der gerichtlichen Kompetenz und Einförmigkeit in dem Verfahren erforderlich sind, so haben sie andertheils von der Ueberzeugung sich nicht trennen können, daß die Verfolgung und Bestrafung der Verbrechen und Vergehen der zweiten Klasse auf der Bahn des rheinischen gemeinen Rechtes mit Sicherheit bewirkt werden könne, daß sonach ein Abweichen davon kein auf ein vorhandenes Staatsinteresse gegründetes Bedürfniß sei.

Ist auch in den Augen der getreuen Stände die Rücksicht auf die Angemessenheit gleichmäßiger Bestrafung der Dienstvergehen der Staatsbeamten nicht unerheblich, so hat sie ihnen doch nicht durch ein dringliches Staatsinteresse in dem Maaße unterstützt geschienen, daß sie eine auch nur theilweise Abschaffung der in der Provinz bestehenden Rechts-Verfassung zu motiviren geeignet wäre.

Sollten inzwischen Ew. Majestät sich nicht bewogen finden, die eben gehorsamst vorgetragene Ansicht für die überwiegende zu halten, so glauben die getreuen Stände jedenfalls die Meinung, daß, selbst bei Anwendung der durch das Allgemeine Landrecht verhängten Strafen auf derartige Vergehen, das formelle Verfahren nach dem rheinischen Prozedur-Codex zu bewahren möglich sei, als nicht unbe-

gründet erachten und darin die Hoffnung schöpfen zu dürfen, Ew. Majestät werden geruhen, auf die angedeutete Vereinbarkeit des Verfahrens nach den Vorschriften des Criminal-Prozedur-Coder mit der Anwendung der Strafbestimmungen des 20. Tit. des Allgemeinen Landrechts huldvolle Rücksicht zu nehmen. Auf Oeffentlichkeit und Mündlichkeit beruhend, hat dieses Gerichtsverfahren in der deutschen Volksthümlichkeit der Rheinländer einen hohen Werth, den die Vertreter der Provinz in ihren landständischen Verwendungen bei Ew. Majestät ehrfurchtsvoll geltend zu machen immerdar verpflichtet sind.

Zu den Vergehen, welche an Beamten verübt werden, übergehend, beehren sich die unterzeichneten Stände die von ihnen aufgefaßte Ansicht unterthänigst vorzubringen, daß Hinsichts der Verfolgung derselben sowohl als deren Bestrafung ein Verlassen des rheinischen Rechts und des damit verbundenen Gerichtsverfahrens durch keinen Staatszweck bedungen erscheine; daß die in beiden enthaltenen Dispositionen in allen Beziehungen als ausreichend zu betrachten und das Aufheben derselben als ein durch keine Nothwendigkeit angerathenes Beiseitesetzen des dem rheinischen Sinne tief eingepprägten Grundsatzes der Gleichheit vor dem Gesetze und dem Richter angesehen werden dürfte.

In den Anträgen, welche der Stände-Versammlung zu der gegenwärtigen gehorsamsten Eingabe den Stoff darbieten, sind an der Seite der erörterten Rechts-Verhältnisse einige materielle Nachtheile entwickelt, welche mit der Anwendung der Prozeß-Ordnung auf die Dienst-Vergehen der Beamten und die Vergehen gegen dieselben verbunden sind; — eine ehrerbietige Hindeutung darauf wird hier genügen. Sie bestehen in der aus diesem Verfahren erwachsenden Geschäfts-Vermehrung, wodurch die Gerichte, welche vorhin es vermocht hatten, ohne Rückstände sich zu behaupten, seit der Ausdehnung, so dem Inhalte der Allerhöchsten Cabinets-Ordnung vom 6. März 1821 gegeben wurde, außer Stand gesetzt sind, ihre amtliche Aufgabe mit der Schnelligkeit zu lösen, welche die Justizpflege fordert, und ferner in dem durch dasselbe verursachten weit größeren Kostenaufwande, als der ist, welchen das frühere Prozeßverfahren nach sich zog.

Im Eingange dieser unterthänigen Darstellung haben Ew. Majestät getreue Stände der öffentlichen Meinung, als einer Aufforderung zu dem Schritte, welcher sie an die Stufen des Thrones führt, zu erwähnen sich erlaubt. Sie bitten Ew. Majestät, die eben so unterthänige als freimüthige Aeußerung ihnen zu gestatten, daß die Einführung der legislativen Anordnungen, deren Folge eine theilweise Aufhebung der rheinischen Gesetzgebung und ein Verdrängen der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit aus dem rheinischen Rechtsleben ist, dem Gefühle der Rheinländer wehe gethan. Sogar die Erinnerung an die beklagenswerthen Vorfälle einer bewegten Zeit, so die Ausnahmsmaafregeln erzeugt, hat den Eindruck nicht als bald beschwichtigen können, den die exzeptionellen Gesetze auf sie, die an der Wiederkehr besserer Tage nie gezweifelt, machen mußte. Die Erkenntniß einer unbestreitbaren Regierungs-Nothwendigkeit hat es allein vermocht, mit dem Ereignisse sie zu versöhnen und zu pflichtmäßigen Anschließen an höhere Staatszwecke sie aufzufordern, um auch hierin den Patriotismus zu bethätigen, der Ew. Majestät ergebene Unterthanen des Rheinlandes nicht minder befeht, als die übrigen Stämme, welche sich glücklich schätzen, der Volks-Gesamtheit anzugehören, über der **Friedrich Wilhelm IV.** Scepter waltet.

Die getreuen Stände geben an dem Fuße des Thrones Ew. Majestät die Erklärung ab, daß es ihre Absicht nicht ist, gegen das Fortbestehen der Allerhöchsten Cabinets-Ordnung vom 6. März 1821 und vom 25. April 1835 eine Remonstrations zu erheben, erlauben sich jedoch in Ansehung der ersteren die unterthänigste Bemerkung, daß es ihren Rechtsbegriffen entsprechender ist, das Vergehen der Majestäts-Beleidigung auf die Allerhöchste Person des Monarchen und auf die Glieder der königlichen Familie zu beschränken, als sie in der Art auszudehnen, wie dies in der Criminal-Ordnung geschieht.

Mit der ausgedrückten Anerkennung der staatsrechtlichen Erheischung vereinigen die gehorsamsten Stände das Vertrauen, daß Ew. Majestät in Ihrer Weisheit und Gnade derselben eine Schranke dazu setzen gewilliget sein werden, wo die unvermeidliche Nothwendigkeit dem provinziellen Rechte zu derogiren aufhört, und zu befehlen geruhen werden, daß in der Anwendung der Allerhöchsten Cabinets-Ordnung vom 6. März 1821 die ursprüngliche Absicht des Gesetzgebers ferner nicht überschritten werde. Die Ausdehnung, welche seit dem Jahre 1833 der besagten Verordnung gegeben worden, ist, die unterzeich-

neten Stände dürfen es ihrem gnädigen Landesvater nicht verschweigen, ein Unglück für die Provinz geworden.

Die treuehorsaamsten Stände haben nach genauer Erforschung der Rechts-Verhältnisse, welche ihre Verathung umfaßt, und nach reiflicher Erwägung des Zusammenhangs derselben mit den Staats-Einrichtungen und Zwecken die feste Ueberzeugung gewonnen, daß letztere, auf welche sie eine gewissenhafte Aufmerksamkeit gerichtet, nicht im Entferntesten gefährdet werden durch die Gewährung der nachgesuchten Zurücknahme der exceptionellen Gesetze in Hinsicht auf die gerichtliche Untersuchung und Bestrafung der Dienstvergehen und der Vergehen gegen Beamte, daß aber dadurch einem äußerst drückenden Uebelstande in der rheinischen Justiz-Verwaltung werde abgeholfen werden. Am schmerzlichsten trifft das Uebel die Rheinländer in ihrer Anhänglichkeit an das öffentliche und mündliche Verfahren bei der Verhandlung ihrer Rechts-Angelegenheiten; sie erkennen darin die sicherste Bürgschaft für eine loyale, selbstständige, prompte Justizpflege, die beruhigendste Gewähr für eine grundsätzliche gleiche Handhabung des Rechts. Deffentlichkeit und Mündlichkeit haben als ein volksthümliches Bedürfnis in dem Sinne der lebenden Generation tiefe Wurzel gefaßt; auf ihrer Erhaltung ruhen theure Interessen und Hoffnungen. Der Staats-Verwaltung selbst sind sie ein kräftiger Hebel zur Steigerung des Bürger-sinnes, den die erleichterte Kenntniß und Theilnahme an den öffentlichen Angelegenheiten kräftigt und verbreitet; sie sind unverkennbar eine volksthümliche Stütze der im Laufe der Zeit erreichten Civilisation des Rechts- und Gerichts-Zustandes.

Die zum sechsten rheinischen Landtage versammelten gehorsamsten Stände fühlen sich von dem Vertrauen erfüllt, daß Ev. Majestät die Ansichten, welche sie zur Begründung nachstehender Bitte der Allerhöchsten Beurtheilung unterlegen, gnädig aufnehmen und zu befehlen geruhen werden:

daß, unter Aufhebung der Allerhöchsten Rabinets-Ordres vom 3. Februar 1833, vom 2. August 1834 und vom 30. September 1836, sowie der Ministerial-Reskripte vom 7. Mai 1821, vom 6. April 1822, vom 18. März, vom 1. November und vom 22. Dezember 1833, die Bestimmungen des rheinischen Pönal-Coder und des Criminal-Prozedur-Coder in Ansehung der Verfolgung und Bestrafung der Dienstvergehen der Beamten und der Vergehen, welche gegen Beamte verübt werden, wieder ins Leben treten und wie früher befolgt werden sollen.

In tiefster Ehrfurcht ersterben ic.

Düsseldorf, den 20. Juli 1841.

### Allerdurchlauchtigster ic. ic.

In einer vom 22. Mai v. J. datirten Denkschrift hat die Rheinische Provinzial-Feuer-Societäts-Direktion darauf angetragen, mehrere gesetzliche Bestimmungen zu erlassen, um die §§ 14, 62 und 66 des Feuer-Societäts-Reglements abzuändern, respective zu ergänzen. Die treuehorsaamsten Stände haben diesem Antrage der gedachten Direktion ihre ganze Aufmerksamkeit gewidmet, und gefunden, daß im bezogenen § 14 der Begriff der Gläubiger, zu deren Sicherung die Brandenschädigungs-Gelder dienen sollen, zu enge gefaßt ist. Daß ferner die im § 66 den Regierungen gegebene Befugniß, den Wiederaufbau der Gebäude überhaupt oder auf der alten Baustelle zu untersagen, davon ganz zu dispensiren oder solchen auf einem andern Bauplätze zu gestatten, denjenigen, welche Real-Ansprüche auf das versicherte Gebäude zustehen, in den meisten Fällen nachtheilig werden kann oder muß. Und endlich, daß die Schluß-Bestimmung des § 62, wonach nur den im § 14 bezeichneten Hypothekar-Gläubigern von der in Rede stehenden Dispensation Nachricht ertheilt wird, und, falls von ihrer Seite keine hemmenden Schritte geschehen, die Auszahlung der Vergütungsgelder schon nach Verlauf von vier Wochen an den Versicherten geleistet werden solle, in manchen Fällen schwer oder doch nicht mit der nöthigen Sicherheit auszuführen ist, in jedem Falle aber als ein Unrecht gegen die nicht im Feuer-Societäts-Kataster vermerkten Creditoren erscheint. Und zu diesen scheinen nach Analogie des Art. 526 des Rheinischen Gesetzbuchs alle jene zu gehören, die auf das verbrannte Gebäude Privilegien- oder Hypotheken-Ansprüche haben.

21. Abänderung des Feuer-Societäts-Reglements.

Zur Beseitigung dieser Mißstände ist von der Feuer-Societäts Direktion vorgeschlagen worden, die gesetzliche Verfügung zu erlassen:

- 1) „daß in allen Fällen, wo der Eigenthümer eines in der Landes-Anstalt versichert gewesenen, „durch Feuer beschädigten Gebäudes, von dessen Wiederherstellung überhaupt oder auf der „alten Brandstelle dispensirt werden will, er sich zunächst über die Hypotheken-Freiheit dieser „Stelle, oder über die Zustimmung sämtlicher deren Real-Berechtigten zu dieser Dispensation „ausweisen müsse, ohne solche Vorschrift nur auf jene Berechtigten zu beschränken, welche „nach § 14 des angeführten Reglements in den Feuer-Societäts-Katastern vermerkt sind.“

Dieser Vorschlag ist den Verhältnissen ganz entsprechend, nur möchte näher bestimmt werden, wie der Ausweis über die Hypotheken-Freiheit geführt werden solle. Denn da nach den Rheinischen Gesetzen auf einem Immobil

- a) ein Privilegium haften kann;  
 b) da ferner gesetzliche, gerichtliche und vertragmäßige Hypotheken darauf bestehen können, wovon nur beide letztere in allen Fällen der Eintragung unterworfen sind;  
 c) da endlich der ursprüngliche Verkäufer, so lange der stipulirte Kaufpreis noch nicht ausgezahlt ist, das Recht hat, die Auflösung des Kauf-Vertrags zu verlangen, welche, wenn sie ausgesprochen wird, ihm das Eigenthum des Immobilien wieder erwirbt;

so genügt ein bloßer Extract aus dem Hypothekar-Register durchaus nicht, und es dürfte nach Kapitel 8 und 9 Titel 18, Buch 3 des bürgerlichen Gesetzbuchs ein Reinigungs-Verfahren einzuleiten, und auch den unter Position e. bezeichneten Gläubigern aufzugeben sein, hierin ihre Ansprüche geltend zu machen.

Der Fall wird wohl oft vorkommen, wo der Eigenthümer des zerstörten Gebäudes gar keinen Erwerbstitel besitzt, und dieser solle doch als Einleitung zu dem Reinigungs-Verfahren transcribirt werden. Hier würde wohl nur durch eine gesetzliche Bestimmung zu helfen sein, vermöge welcher ein amtlicher Auszug aus den Brand- und Grundsteuer-Katastern, welcher aber auch die Angrenzer und die Bezeichnung der frühern Besitzer oder Eigenthümer, wenigstens bis zu zehn Jahren rückwärts enthalten müsse, die Stelle des Erwerbstitels vertreten könnte.

- 2) „Daß gleichzeitig den Partheien eine Frist bestimmt werde, um sich über den Bezug der Entschädigungs-Gelder rechtsgültig zu einigen, widrigenfalls letztere, bis diese Einigung oder eine „rechtliche Entscheidung erfolge, in der Königlichen Bank zu deponiren seien.“

Die treuehormsamsten Stände haben hierbei zu bemerken gefunden, wie diese Einigung und auch die unter pos. 1. verlangte Zustimmung der Gläubiger selbst nach dem in vorstehender Weise beendigten Reinigungs-Verfahren schwer so zu erreichen sein dürfte, daß sie allen gesetzlichen Anforderungen entsprechen. Gehören z. B. Minderjährige zu den Real-Gläubigern, so würde in Fällen, wo aus dem Erlöse nicht alle Ansprüche ihre Befriedigung finden, eine Einigung unmöglich werden, ohne die Vorschriften des Art. 467 des Civil-Coder zu erfüllen. Dies wäre aber weitläufig und kostspielig. Es müsse daher bestimmt werden, daß der Vormund mit Zuziehung des Nebenvormunds eine solche Einigung zu treffen befugt, und dabei an die specielle Genehmigung des Familien-Raths gebunden sei.

Die Deposition der Entschädigungs-Gelder in der Bank würde durch zweimalige Einrückung in das Amtsblatt der Regierungs-Bezirke, worin die zerstörten Gebäude gelegen sind, bekannt zu machen sein, und müsse dieser Bekanntmachung die Wirkung eines Subhastations-Urtheils in dem Umfange zustehen, daß darauf ein gesetzliches Rang-Verfahren begründet werden könne.

- 3) „Daß in allen Fällen, wo die in Rede stehende Dispensation nicht verlangt werde oder nicht „erfolge, dem Beschädigten zur Wiederherstellung die Frist eines Jahres bestimmt werde, bei „deren erfolglosem Ablauf die Befugniß auf die betreffenden Hypotheken-Gläubiger übergehe, „die Herstellung der zerstörten Gebäude in weiterer Jahresfrist gegen Bezug der Vergütigungs- „gelder nach Maaßgabe des § 65 des Reglements zu bewirken.“

Auch dieser Vorschlag scheint zweckmäßig. Nur dürfte noch zu bemerken sein, daß den Gläubigern auf den Grund des Art. 1166 des Civil-Coder auch schon früher, d. h. vor Ablauf des ersten Jahres

gestattet sein müsse, die Einweisung in die Rechte ihres Schuldners richterlich zu verlangen. Wird aber ein solches richterliches Erkenntniß nicht provoziert, so möchte die gedachte Anweisung Kraft des Gesetzes nach Jahresfrist eintreten, wie es die Provinzial-Feuer-Societäts-Direktion in Antrag gebracht hat. In allen Fällen hätten die Bürgermeister aber für die gehörige Verwendung der auf solche Art dem Real-Stäubiger zu zahlenden Entschädigungssumme speciell zu wachen.

Es geht aus Obigem hervor, wie der vorliegende Gegenstand von großer legislativer Wichtigkeit ist, und eine allseitige Erwägung vieler Verhältnisse und der in der Provinz bestehenden verschiedenartigen Rechtszustände erfordert. Desfalls hat der sechste rheinische Landtag beschlossen: Ew. Majestät die von der rheinischen Provinzial-Feuer-Societäts-Direktion eingereichte Denkschrift allerunterthänigst vorzulegen, und Allerhöchstdieselben zu bitten, einen diesen Gegenstand betreffenden Gesetz-Entwurf vorzubereiten und ihn an die nächste Stände-Versammlung zur Begutachtung gelangen zu lassen.

Die treuehorsaamsten Stände glauben ferner Ew. Majestät bitten zu müssen, Allerhöchstdieselben mögen zu befehlen geruhen: daß Dispensen wegen Verlegung von Neubauten auf andere Bauplätze und Dispensen vom Wiederaufbau nur in äußerst seltenen Fällen und nur aus sehr wichtigen Gründen ertheilt werden sollen.

Endlich tragen die gehorsamsten Stände in Unterthänigkeit wiederholt darauf an, daß es Ew. Majestät gefallen möge, der Provinzial-Feuer-Versicherungs-Direktion eine ständische Verwaltungs-Commission zur Seite zu stellen, welche bei zu ertheilenden Dispensationen gutachtlich zu hören wäre, und in der Hoffnung, daß Ew. Majestät diesem Gesuche zu willfahren die Gnade haben werden, hat der Landtag sich erlaubt, für diese Commission eventualiter eine Wahl zu treffen, welche mit der erforderlichen Stimmenmehrheit gefallen ist:

auf den Kammer-Präsidenten von Honthheim;

" " Landrath Grafen von Voos;

" " Stadtrath Dieß;

und " " Gutsbesitzer von Munkel.

Ew. Majestät werden gebeten, diese Wahl geneigtest zu bestätigen, im Falle sich die Vorschläge Allerhöchstdero Beifalls erfreuen.

Wir erstehen in tiefster Ehrfurcht etc.

Düsseldorf, den 15. Juli 1841.

### Allerdurchlauchtigster etc. etc.

Ew. Majestät treuehorsaamste Stände der Rheinprovinz haben mehrere Anträge, die Veröffentlichung ihrer Verhandlungen, die freie Besprechung derselben so wie aller innern Landes-Angelegenheiten in öffentlichen Blättern, und die Erlangung eines Strafgesetzes in Presssachen an die Stelle der jetzigen Präventiv-Gesetzgebung betreffend, erhalten, und haben sie zum Gegenstande einer ernstern Verathung genommen.

Ew. Majestät haben, aus Allerhöchst eigener Bewegung, die Veröffentlichung unserer Protokolle zu gestatten geruht, und der Rheinische Provinzial-Landtag hat bereits seinen unterthänigsten Dank für diese zugestandene Befugniß an den Stufen des Thrones niedergelegt.

Die Erfahrung hat bereits auch schon die Vortheile bewährt, die für den Staat sowohl, als für die ständische Vertretung der Provinz, von einer solchen Veröffentlichung zu erwarten waren. Was ferner die beiden andern Anträge betrifft, so sind die getreuen Stände dadurch veranlaßt worden, die Angelegenheiten der Presse im Allgemeinen einer gründlichen Erörterung zu unterwerfen, und sie erlauben sich das Resultat derselben Ew. Majestät allerunterthänigst vorzutragen.

Die Nothwendigkeit einer freien und anständigen Publicität durch Schriften und öffentliche Blätter ist vor A<sup>em</sup> anerkannt worden, und sollte diese Nothwendigkeit näher noch bewiesen werden müssen,

so würden wir uns auf den Inhalt der merkwürdigen Kabinetts-Ordnung vom 20. Februar 1804 beziehen, in welcher Sr. Majestät der höchstselige König die Vortheile einer solchen Publicität Allerhöchstsich selbst anerkennen, und sie, in dem Interesse des Staats und der Verwaltung, geschützt und gefördert wissen wollen. Die Aufgabe aber, dem nützlichen Gebrauche der Presse hinreichende Freiheit zuzusichern und zugleich dem Mißbrauch derselben Schranken zu stellen, ist bis jetzt weder durch Anwendung präventiver noch repressiver Maßregeln genügend gelöst worden.

Alle in verschiedenen Ländern gemachten Versuche, um auf dem Wege einer repressiven Gesetzgebung den Mißbrauch der Presse zu verhindern, sind unvollkommen, unzureichend, und folglich auch erfolglos geblieben, und dennoch schien einem Theile der Versammlung dieser Weg der einzige, der zum erwünschten Ziele dereinst führen könne; denn wie wenig es der durch Censur ausgeübten Präventiv-Gesetzgebung bisher gelungen sei, die richtige Grenze zwischen dem legitimen Gebrauche der Presse und dem Mißbrauch derselben zu ziehen, ist leider nicht zu verkennen.

Erw. Majestät scharfem Blicke und tiefer Einsicht ist gewiß der Uebelstand nicht entgangen, der bei einem täglich zunehmenden Bedürfnisse der Oeffentlichkeit, durch die der Censur gegebenen zu strengen Instruktionen und den fast unvermeidlichen Mangel an Einförmigkeit in ihrer Anwendung herbeigeführt worden ist. Die Censur sollte, dem Willen und den Worten des Gesetzgebers gemäß, keine ernsthafte und bescheidene Untersuchung der Wahrheit hindern, weder den Schriftstellern ungebührlichen Zwang auflegen, noch den freien Verkehr des Buchhandels hemmen. Es ist aber nicht zu verkennen, daß sie gänzlich von dieser ihr gegebenen Weisung abgewichen ist, und daß sie in die Grenzen ihrer ursprünglichen Bestimmung zurückgeführt werden müsse. Nur zu oft tritt der Fall ein, daß die bescheidene Besprechung der inneren Landes-Angelegenheiten unersagt wird, indem ihre Veröffentlichung lediglich dem Ermessen und folglich der persönlichen Ansicht und Neugierlichkeit jedes einzelnen Censors anheim gestellt bleibt. Alle nachtheiligen Folgen des jetzigen Wirkens der Censur brauchen wohl nicht hier weitläufig auseinander gesetzt zu werden; sie sind auf dem Rheinischen Provinzial-Landtage, sowie bereits schon auf dem Preussischen, gründlich erörtert worden, und sie haben das dringende Bedürfnis einer Revision aller Censur-Vorschriften herausgestellt.

Die treuehorsaamsten Stände der Rheinprovinz glauben daher von der Gnade und den hochherzigen Gesinnungen Erw. Majestät die Erlassung eines vollständigen Censur-Gesetzes sich erbitten zu dürfen, in welchem, mit Berücksichtigung der hohen Stufe der Geistesbildung, auf welcher Preußen steht, der Gebrauch der Presse so frei wie möglich gelassen und gegen jede willkürliche Beschränkung von Seiten der Censur geschützt sei.

Sie stellen es auch ehrfurchtsvoll dem Allerhöchsten Ermessen anheim, ob es nicht zweckmäßig sein würde, nebst dem Ober-Censur-Collegium auch noch Provinzial-Censur-Collegien zu errichten, welchen eine rasche Entscheidung über die allenfallsigen, zwischen Verfasser und Censoren sich noch erhebenden, Uneinigkeiten anvertraut sein würde.

Wir ersterben in tiefster Ehrfurcht etc.

Düsseldorf, den 22. Juli 1841.

### Allerdurchlauchtigster etc. etc.

Der Abgeordnete der Stadt Düsseldorf hat die Verwendung der treuehorsaamsten Stände dahin erbeten, bei unserm Allergnädigsten Landesvater darauf anzutragen: „daß die bis jetzt in ihrem ganzen Umfange auf der Stadt mit 6250 Thaler jährlich haftende Polizei-Kosten ganz oder theilweise, wie dieses in Cöln, Aachen, Cleve und Wesel besteht, von der Staats-Kasse übernommen würden.“

Die treuehorsaamsten Stände haben sich mit der genauen Prüfung des Sachverhältnisses und wie sich jenes in ähnlichen Städten gestaltet, befaßt und glauben zur Begründung ihrer Ansicht folgende That-sachen anzuführen zu müssen.

Das Gesetz vom 30. Mai 1820 § 10 bestimmt: „daß in den Schlacht- und mahlsteuerpflichtigen Städten, wo eine von der städtischen Verwaltung unabhängige Polizei-Ober-Behörde besteht, die Besoldung der Polizei vom Staate bestritten werde.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes scheinen auf Düsseldorf auch Anwendung zu finden, da ein im Vergleich zur Klassen-Steuer viel höherer Schlacht- und Mahlsteuer-Ertrag erzielt wird, da ferner, abgesehen von Köln und Aachen, die Polizei-Kosten in Cleve und Wesel, wo ähnliche polizeiliche Einrichtungen wie in Düsseldorf auf Staatskosten bestehen, und in Coblenz die Polizeikosten größtentheils vom Staate getragen werden.

Die treuehorsaamsten Stände haben in Erwägung gezogen, daß in Düsseldorf die Polizei zum Theil zu Staats-, Regierungs- und hauptsächlich zu gerichtlichen Zwecken gebraucht, mithin theilweise den städtischen Geschäften entzogen wird; daß ferner daselbst ein durch den Staat besoldeter, von der städtischen Behörde theilweise unabhängiger, aber in allen Beziehungen coordinirter Polizei-Inspector an der Spitze der Polizei steht; daß endlich durch die einseitige Ertheilung der Dienst-Instruktion an diesen Polizei-Inspector, sowie durch Anstellung auf Kosten der Stadt eines Polizei-Secretairs die Regierung sich factisch in die städtische Polizei-Verwaltung gemischt hat, und aus den obigen Gründen ein gemischte Polizei-Verwaltung besteht, es daher auch billig erscheint, daß die Polizei-Kosten getheilt werden, und sie glauben daher die allerunterthänigste Bitte gerechtfertigt, daß

Sw. Majestät geruhen möchten, die Polizei-Kosten der Stadt Düsseldorf theilweise auf Staatskosten übernehmen, und dieselbe Vergünstigung auch bei andern Städten, die sich in denselben Verhältnissen befinden, eintreten zu lassen.

In tiefster Ehrfurcht ersterben ic.

Düsseldorf, den 23. Juli 1841.

### Allerdurchlauchtigster ic. ic.

Sw. Königlichen Majestät getreue Stände erlauben es sich, durch einen beim diesmaligen Landtage von dem Abgeordneten der Stadt Jülich gestellten Antrag veranlaßt, auf ein theilweise schon beim dritten rheinischen Provinzial-Landtage gestelltes Petition zurückzukommen, nämlich:

- 1) Vermehrung der dortigen Garnison, und
- 2) Herabsetzung der Stadt Jülich aus der zweiten in die dritte Klasse der Gewerbesteuer.

Was den ersten Theil des Antrags betrifft, so waren die damals obwaltenden ungünstigen Sanitätsverhältnisse ein Hauptgrund, weshalb derselbe im Landtagsabschiede vom 30. October 1832 abgelehnt wurde.

Diese Verhältnisse haben sich jedoch seitdem in der Art gebessert, daß auch bei Vermehrung der Garnison keine Verschlimmerung derselben zu befürchten steht, indem deren Grundursache, nämlich Verschammung der Festungsgräben, durch deren Reinigung beseitigt ist.

Von frühester Zeit an war das in Jülich garnisonirende Militair die Hauptnahrungsquelle der dortigen Einwohner, die theilweise durch die örtlichen Verhältnisse als Bewohner einer Festung in jeder andern Quelle des Erwerbs und der Nahrung beschränkt und gehemmt sind. Diese Berücksichtigung war schon zu Pfälzischer Zeit Ursache, daß dort immer außer einer zahlreichen Artillerie noch zwei Regimenter Infanterie garnisonirten, und betrug während der französischen Fremdherrschaft die dortige Garnison auch nie weniger als 1500 Mann.

War nun schon in früherer Zeit die Lage von Jülich nicht eine begünstigte zu nennen, so haben deren Verhältnisse sich noch bedeutend nachtheiliger gestellt. Denn, obgleich auf einer der frequentesten Straßen gelegen, gehen ihr alle Vortheile des so sehr verbesserten Straßenbaues wie der Vermehrung und gesteigerten Schnelligkeit der Transportmittel für Reisende verloren, indem sie diese nur dem weitern

24. Kufhütte  
von Jülich.

Ziele in schneller Durchfahrt entgegen eilen sieht, und wird sich diese Lage noch mehr verschlimmern, sobald die über Düren geleitete Eisenbahn dem reisenden Publikum eine noch kürzere und bei weitem schnellere Kommunikation mit den Nachbarstaaten eröffnet hat.

Deshalb ist für Jülich kein anderes Schuzmittel, um es vor gänzlichem Verfall zu sichern, als möglichste Vermehrung der Garnison, und erlauben die getreuesten Stände sich, diese von dem Abgeordneten der Stadt Jülich ausgesprochene Bitte im Interesse der Hauptstadt des Herzogthums Jülich in aller Unterthänigkeit zu befürworten.

Was den zweiten Theil des gehorsamsten Antrages betrifft, so sind die getreuen Stände nach reiflicher Prüfung aller obwaltenden Verhältnisse nicht weniger von dessen Begründung durchdrungen; denn die Stadt ist auf einen höchst unbedeutenden Kleinhandel, und, der Gäste in der Regel entbehrende, Wirthschaften beschränkt, und wird deren Gewerthätigkeit in einen immer kleineren Kreis beengt, so daß sie kaum mit den nächsten kleineren Städten und Flecken der Umgegend Concurrenz halten kann.

Unbegreiflich erscheint es daher, wie unter den obwaltenden Verhältnissen diese Stadt mit den Städten Cuxen, Düren, in die gleiche zweite Stufe der Gewerbesteuer classificirt werden konnte.

Ew. Königlichen Majestät, deren forschendem Geiste und durchdringendem Blicke nichts entgeht, wird zweifelsohne aus dem mehrmaligen Besuche der Rheinprovinzen erinnerlich sein, wie die genannten Städte durch Vielseitigkeit der Industrie, wie durch Mannichfaltigkeit der Fabriken, sich auszeichnen, wie ein reges Leben dort besteht und nie rastender Eifer, durch Lage und Natur begünstigt, der Nahrung stets neue Quellen öffnet, wogegen das arme Jülich als verlornen Mittelpunkt dreier Hauptverbindungsstraßen dem Durchreisenden auch nicht einen Gegenstand des Interesses darzubieten vermag, weil Lage und Vertlichkeit dem freieren Aufschwung der Industrie hemmend entgegen treten.

Alle früher Seitens der Stadt durch den Instanzenzug der Behörden gemachten Vorstellungen haben keine Abstellung des Mißverhältnisses herbeigeführt; wobei noch besonders darauf auch Rücksicht zu nehmen ist, daß derselben auch nie mehr als die dritte Klasse des Servises zuerkannt worden ist.

Die allergetreuesten Stände erlauben sich daher in wohlervogener Berücksichtigung aller dieser Verhältnisse, welche die volle Einstimmigkeit der Berathung dieses Gegenstandes herbeigeführt haben, in aller Unterthänigkeit darauf anzutragen, daß es Ew. Königlichen Majestät gefallen möge, huldreichst zu befehlen:

- 1) daß die Stadt Jülich aus der zweiten in die dritte Klasse der Gewerbesteuer möge herabgesetzt, und
- 2) daß auf möglichste Vermehrung der Garnison, so weit die militärischen Dispositionen es gestatten, in genannter Stadt möge Bedacht genommen werden.

Wir verharren in tiefster Ehrfurcht zc.

Düsseldorf, den 1. Juli 1841.

### Allerdurchlauchtigster zc. zc.

23. Vergütung bei den Artillerie-Schießübungen gegen bei Bahn und Wesel. Schon früher haben die Gemeinden bei Wesel und Bahn Klage geführt, daß sie durch die mit den jährlichen Schieß-Übungen der Artillerie-Brigaden des 7. und 8. Armeekorps verbundene Einquartierung gegen die andern Bewohner der Provinz unverhältnißmäßig beschwert würden, und daher die Werbung der Stände-Versammlung angerufen.

Die zum fünften Landtage versammelt gewesenen Stände haben auch sich bewogen gefunden, die Bitte auszusprechen:

die Truppen, welche zu dem angegebenen Zwecke zusammengezogen werden, entweder in Zelte oder Baracken unterzubringen, oder den Bequartierten eine angemessene Entschädigung anweisen zu lassen.

Er. Majestät haben auch Allergnädigst geruhet, durch Allerhöchste Kabinetts-Ordre vom 3. April 1839 eine außergewöhnliche Entschädigung bedingt zuzusagen, allein da die Bedingungen, unter welchen die Entschädigung zugesichert ist, der Art sind, daß die Allerhöchste landesväterliche Absicht nur nach sehr vielen Weitläufigkeiten und selten zur Ausführung kommen würde, so ist von Neuem der Antrag gestellt worden, die frühere Verwendung zu erneuern.

Die unterzeichneten allergetreuesten Stände haben die Ueberzeugung, daß die fraglichen Gemeinden durch die mit den jährlichen Schieß-Übungen verbundene Einquartierung, besonders da es an Ställen fehlt, mehr als alle andere Gemeinden der Provinz belästigt werden; sie sind der Meinung, daß die unbedingte Zusicherung einer Geldentschädigung für die Quartierträger nicht füglich wird stattfinden können, die Nachsichung der bewilligten außerordentlichen Entschädigung aber großen Schwierigkeiten und Weitläufigkeiten unterliegt, und glauben also, daß in Errichtung von Baracken zur Unterbringung der Mannschaften und Pferde das beste Mittel zur Erleichterung der benannten Gemeinden um so eher könnte gefunden werden, als das zur Errichtung erforderliche Kapital durch die jährlich erspart werdenden bedeutenden Servis-Gelder verzinst werden dürfte.

Von dem Wunsche befeelt, daß keine Gemeinde der Rheinprovinz Grund zur Klage der Ueberbürdung finden möge, wagen sie daher die allerunterthänigste Bitte:

Er. Majestät wollen geruhen Allergnädigst zu befehlen, daß bei den Gemeinden **W a h n** und **W e s e l** zur Unterbringung der zu den jährlichen Schieß-Übungen sich versammelnden Artillerie-Brigaden Baracken zu deren Unterbringung errichtet werden sollen.

Wir ersterben in tiefster Ehrfurcht etc.

Düsseldorf, den 23. Juli 1841.

### Allerdurchlauchtigster etc. etc.

Ein Abgeordneter im Stände der Städte hat den treuehorsaamsten Ständen eine Bitte eingereicht, dahin gehend, daß ein Pönal-Gesetz erlassen werden möge, um dem unnöthigen Mißhandeln, Martern und Quälen der Thiere zu begegnen. 26. Thierquälerei

Wir haben dieses Gesuch und den Bericht des dritten Ausschusses unserer Versammlung gehörig berathen und in Erwägung, daß die Klagen über unnöthige Thierquälerei, wie solche in dem allerunterthänigst beigefügten Berichte des erwähnten Ausschusses näher detaillirt sind, täglich häufiger werden, daß durch diese Beispiele die Gemüther der Jugend demoralisirt, verhärtet, und selbst ihre Gefühle gegen die Leiden der Menschheit abgestumpft werden, ferner, daß um diesem Unsug Schranken zu setzen, in andern Staaten, namentlich in England, Verordnungen erlassen worden sind, welche den wohlthätigsten Einfluß dadurch, daß jetzt seltener Fälle dieser Art vorkommen, erweisen, erlauben sich treuehorsaamste Stände, diesen Gegenstand Er. Majestät weiser Fürsorge allerunterthänigst anzuempfehlen.

Wir ersterben in tiefster Ehrfurcht etc.

Düsseldorf, den 10. Juli 1841.

### Bericht des Ausschusses über den Antrag, die Thierquälerei betreffend.

Der Antrag des Herrn Abgeordneten geht dahin, des Königs Majestät zu bitten, gegen Thierquälerei eine gesetzliche Pönal-Bestimmung zu erlassen.

Der Referent, mit dem Antrage vollkommen einverstanden, erklärt sich darüber wie folgt:

Es ist unverkennbar, daß ein Theil der Thierwelt, dem Menschen so nützlich und angenehm, auf eine unerlaubte, unverantwortliche und empörende Weise grausam mißhandelt wird. Hierzu gehören:

- 1) Das Anstrengen der Pferde, Zug- und anderer Arbeitsthierc über deren Kräfte, und gewöhnlich noch bei vernachlässigter Pflege und kaum halbem Futter, wo dann verdoppelte Schläge letzteres ersetzen müssen.
- 2) Das Fahren mit Hunden mit Lasten ihre Kräfte weit übersteigend, welchem man wohl durch Ueberhizung die jetzt häufiger vorkommenden Fälle der Wuth zuschreiben dürfte.
- 3) Das Hezen der Metzgerhunde beim Viehtreiben, in größeren Städten fast gänzlich abgeschafft, in kleinen aber noch allgemein üblich, wodurch das getriebene Vieh nicht nur allein in einem blutig zerbissenem Zustande, sondern auch in solcher Aufwallung des Blutes zur Schlachtbank geführt wird, daß man der Gesundheit halber Bedenken tragen muß, solches zu genießen.
- 4) Das Blenden der Vögel, um durch Vcraubung des Schwermögens solche zu anhaltendem Schlagen zu zwingen, und die in solcher Masse aufgesangen werden, daß hierdurch wenigstens theilweise die Vermehrung der Raupen hergeleitet werden dürfte; endlich
- 5) Das ungewöhnliche, zugleich mehr als nöthig, schmerzlicher Weise Tödtcn verschiedener Thiergattungen, häufig sogar ohne einen erlaubt geltenden Zweck zu verfolgen.

Diesem Unfug, dieser Gefühl- und Gewissenlosigkeit der Menschheit zu steuern, hat am 5. März verwichenen Jahres der Fürst von Schwarzburg-Sondershausen, Günther Friedrich Carl Durchlaucht, nachstehende treffliche Verordnung erlassen:

daß Jeder, der absichtlich ein Thier, sei es in seinem Eigenthum oder nicht,

- 1) auf eine ungewöhnliche und zugleich mehr als nöthige schmerzliche Weise tödtet, oder
- 2) ihm, ohne einen herkömmlicher Maassen als erlaubt geltenden Zweck dabei zu verfolgen, Schmerzen und Qualen zufügt, oder doch
- 3) selbst bei vorliegendem erlaubtcm Zwecke die Schmerzen unnöthiger Weise erhöht,
- 4) ein Thier durch Entziehung der zu seiner Existenz erforderlichen Nahrung und Pflege quält, und
- 5) ein Thier gegen dessen Natur oder über dessen Kräfte durch grausame Behandlung zur Erreichung seiner Zwecke anstrengt,

soll der Thierquälerei für schuldig erachtet, und mit Gefängniß bis zu 6 Wochen oder mit einer verhältnißmäßigen Geldbuße bestraft, und diese Straf gelder dem Waisen-Verpflegungs-Fonds zugewendet werden.

So wie nun die Nothwendigkeit eines ähnlichen Gesetzes in unserer Monarchie nicht zu verkennen ist, so würde die Anwendung desselben für die Folge minder zahlreich werden, wenn den Herrn Schul-Inspektoren dringend anempfohlen würde, den Herrn Geistlichen und Elementar-Schullehrern, welchen die erste Bildung der Jugend obliegt, einzuschärfen, dem Gemüthe der Jugend unablässig und frühzeitig hierüber die richtigen Empfindungen beizubringen, damit solche abgehalten werde, durch muthwilliges Martern und Peinigen der Thiere ihr Herz zu verhärten, und dadurch selbst ihr Gefühl gegen die Leiden der Menschheit abzustumpfen.

Der Referent erachtet es daher nicht allein für nothwendig, sondern als pflichtmäßig, für in Rede stehenden Antrag unsern Allergnädigsten König und Herrn unterthänigst zu bitten, daß Allerhöchstderselbe geruhen möge, ein Gesetz zu erlassen, welches diesem Unwesen ein Ziel zu setzen vermag.

Düsseldorf, den 27. Juni 1841.

### Allerdurchlauchtigster ꝛc. ꝛc.

<sup>27. Einfangen der Nachtigallen.</sup> Unter den vielen Anträgen, welche auf dem diesjährigen Landtage den getreuen Ständen zur Bevortwortung bei Ew. Majestät vorgelegt wurden, fand sich auch ein Antrag, der die Erhaltung der Nachtigallen in der Rheinprovinz bezweckt, und zu diesem Ende das Einfangen dieser Singvögel so wie das Zerstoren deren Nester mit einer angemessenen Polizeistrafe belegt wissen will.

Die getreuen Stände, anerkennend, daß die Erhaltung dieser Singvögel im Interesse des allgemeinen Vergnügens wünschenswerth sei, und berücksichtigend, daß diese Erhaltung bereits in mehreren Theilen der Provinz durch Polizei-Verordnungen bezweckt werde, unter denen die Bergische Ministerial-Verordnung vom 10. April 1807 diesen Gegenstand am ausführlichsten und zweckmäßigsten behandelt, wagen es Ew. Majestät allerunterthänigst zu bitten, dieser Verordnung unter nachstehenden Modifikationen für die ganze Provinz gesetzliche Kraft Allergnädigst verleihen zu wollen.

Art. 1. Das Fangen der Nachtigallen ist durchaus verboten. Wer dagegen frevelt, zahlt für jede Nachtigall, nebst dem Verlust derselben, eine Polizeistrafe von fünf Thalern.

Art. 2. Niemand darf in Zukunft eine Nachtigall, ohne Rücksicht, ob sie hier im Lande oder im Auslande gefangen worden, in einem Käfig oder sonst eingeschlossen aufbehalten, widrigenfalls verfällt er in ebendieselbe Polizeistrafe.

Art. 3. Diejenigen, welche wirklich Nachtigallen besitzen, sind verpflichtet, der Polizeibehörde ihres Wohnortes davon in acht Tagen, von dem Tage der Verkündigung dieser Verordnung an, Anzeige zu thun, und für die Erlaubniß, eine Nachtigall ein Jahr behalten zu dürfen, sogleich fünf Thaler zur Armenkasse zu erlegen.

Dieselbe Abgabe zur Armenkasse muß der Besitzer in den folgenden Jahren, wenn er die Nachtigall alsdann noch hat, jedesmal in den zehn ersten Tagen des Monats Januar unaufgefordert bei der Polizeibehörde für die Armenkasse erlegen. Wer hierin säumig ist, zahlt anstatt der fünf Thaler zur Armenkasse den Betrag von zehn Thalern.

Art. 4. Derjenige, welcher eine Nachtigall von dem jetzigen Besitzer erhält, ist gehalten, solches sofort der Polizei anzuzeigen, damit diese untersuchen könne, ob nicht etwa, um dieser Verordnung auszuweichen, ein Unterschleif stattfinde. Wird diese Anzeige unterlassen, so wird der neue Besitzer der Nachtigall ebenso gestraft.

Art. 5. Wer gar ein Nachtigallennest aushebt oder zerstört, wird mit einer Geldstrafe von zehn Thalern und im Unvermögensfalle mit einer Gefängnißstrafe von vierzehn Tagen belegt. Da dies aber gewöhnlich nur von muthwilligen und unbesonnenen Knaben geschieht, so werden die Eltern und Schullehrer aufgefordert, gegenwärtiges Gebot den Kindern einzuschärfen, und ihnen überhaupt, in Rücksicht des Aushebens der Nester unschädlicher Vögel, vorzüglich der durch ihren reizenden Gesang die Natur verschönernden Nachtigallen, reinere Empfindungen und richtigere Begriffe beizubringen.

Art. 6. Wer obige Polizeistrafen zu zahlen unvermögend ist, erhält eine andere angemessene Polizeistrafe.

Art. 7. Gegenwärtige Verordnung soll durch das Amtsblatt bekannt gemacht werden. Alle landrätliche und Polizeibehörden, wie auch die Vorsteher der Armenkassen haben auf die genaue Befolgung derselben zu wachen, und es haben die Bürgermeister in ihren monatlichen Polizeiberichten zu bemerken, wenn dieser Verordnung irgend entgegen gehandelt werden sollte.

In tiefster Ehrfurcht ersterben etc.

Düsseldorf, den 23. Juli 1841.

### Allerdurchlauchtigster etc. etc.

Den zum sechsten Rheinischen Landtage versammelten Ständen sind aus ihrer Mitte Klagen über die Belästigungen und drückenden Beschränkungen geführt worden, denen angeblich die Grenzbewohner der Provinz durch die Maasregeln zur Abweh rung des Schleichhandels unterliegen, und wovon behauptet wurde, daß sie je länger je mehr unerträglich würden.

Die versammelten Stände haben desfalls genaue Untersuchung anstellen lassen und gefunden, daß ein Theil der speziellen Klagen ungegründet, ein anderer Theil derselben durch Umstände geboten ist,

23. Maasregeln gegen den Schleichhandel.

wodurch die Unvermeidlichkeit anerkannt werden muß, und ein dritter aber allerdings der Abhülfe bedürftig und fähig erscheint.

Es ist der Stände-Versammlung klar dargethan worden, daß die Grenzbewachung je stärkere Vertheidigungsmittel aufbieten mußte, je vermessenere und verwegenere die Angriffe des Schleichhandels geworden waren; daß jene nur mit diesen gleichen Schritt gehalten haben und gleichsam eine Nothwehr gewesen sind.

Den Ständen ist nicht minder entwickelt worden, wie die unvermeidlichen Belästigungen, welchen in der gesagten Weise die Grenzöbwohner unterliegen, beziehungsweise dadurch sehr vermindert werden, daß der in seinen herrlichen Folgen nicht genug zu preisende Zollverein den preussischen Antheil an der Grenzbewachung noch immerfort mehr verringert, während dieselbe in den Nachbarländern anwächst und überhaupt der zu umschließende Kreis größer und größer wird. Mit dieser Zunahme im Ganzen erhöht sich auch, das erkennen die versammelten Stände sehr gut, die Pflicht der Staatsbehörden, alle die Interessen zu schützen, wofür die Zölle da sind.

Sie erkennen ferner, daß es ganz besonders Preußen, dem die Hegemonie zusteht, oblag, dabei den Vereinsstaaten als Muster der Strenge und Berthätigkeit vorzuleuchten, damit nicht Minderes auf den sämtlichen vergrößerten Grenzen geschehe. Unter diesem Gesichtspunkte haben sie auch das alle bisherige Schärfungen überbietende Allerhöchste Regulativ vom 12. Januar 1839, die Passpflichtigkeit der Grenzöbwohner und die polizeiliche Aufsicht betreffend, betrachtet, um so mehr, als den Ständen die humane und hochzuschätzende Instruktion des Herrn Finanz-Ministers vom 11. März 1839 mitgetheilt worden ist, wodurch die härteren Bestimmungen des Regulativs gemildert werden können. Eine derselben ist jedoch auch in dieser Instruktion in ganzer Wirksamkeit geblieben, wodurch sich die beim Landtage vorgebrachte Beschwerde rechtfertigt.

Es ist dies die im § 1. des Allerhöchsten Regulativs vorkommende Bestimmung, daß demselben sogar Inländer unterworfen werden, welche des Schleichhandels auch nur verdächtig sind. Mag es sich, wenn auch schwer, aus höheren Staatsmotiven rechtfertigen lassen, daß eines Fiskal-Interesses wegen die Freiheit der Personen mehr zerstört wird, als es sich mit der Größe des Vergehens in ein moralisches Verhältniß bringen läßt, so dürfte solche Rechtfertigung doch niemals den Verurtheilungen auf bloßen Verdacht zur Seite stehen, weil diese allen Rechtsprinzipien widerstreiten würden.

Unter den andern Beschwerden, welche Seitens der Grenzöbwohner erhoben worden sind, hat nur noch eine die Beachtung der versammelten Stände in Anspruch nehmen können; es ist diejenige der Belästigung in den Grenzgemeinden durch die Hinterbliebenen von verstorbenen Zoll- und Steuer-Beamten, deren Wittwen mittellos und nicht in die Wittwenkasse eingeschrieben sind, entweder weil der Verstorbene es versäumt oder beim besten Willen es darum nicht gekonnt hat, weil sein Gehalt nicht die dazu befähigende Höhe erreichte. In solchen oft vorkommenden Fällen müssen die Gemeinden mit ihren meistens unzureichenden Mitteln zu Hülfe kommen, was die ohnehin so übergroßen Beschwerneisse nur noch vermehrt, während unstreitig die an den Landesgrenzen und im Kontrollbezirk gelegenen Gemeinden jede mögliche anderweitige Berücksichtigung, im Vergleich mit den glücklicheren Gemeinden im Innern, deren freieres und bequemes Dasein sie entbehren, vorzugsweise verdienen.

Die Stände haben sich zwar auch darüber belehren lassen, daß die Provinzial-Steuer-Direktion alljährlich namhafte Summen an Unterstützungen für Wittwen und Erziehungsgelder für Kinder hergiebt, allein es scheint nicht durchgreifend zu sein, indem die Gemeinden deren noch immer zu ernähren in die Lage kommen.

Unter diesen wohlserwogenen Umständen fühlen die versammelten Stände sich gedrungen, Ew. Königl. Majestät in Unterthänigkeit zu bitten, Allergnädigst zu geruhen:

- 1) aus dem § 1 des Allerhöchsten Regulativs vom 12. Januar 1839 die Bestimmung wegfällen zu lassen, welche die Passpflichtigkeit, die hier eine Ehrenkränkung ist, auch auf solche Personen ausdehnt, die bloß des Schleichhandels verdächtig sind, als unverträglich mit

dem ewigen Rechtsgrundsatz, den Menschen so lange für unschuldig zu halten, als seine Schuld nicht bewiesen ist;

- 2) in Berücksichtigung der vielfachen Verkehrsbeschwerden, womit die an den Landesgrenzen und im Kontrollbezirk in der Rheinprovinz gelegenen Gemeinden je mehr gedrückt sind, je schärfer die übrigens heilsamen Maasregeln wider den Schleichhandel genommen werden, solche besondere Pensionierungs-Anordnungen, es sei durch geeignete Wittwenkassen oder durch andere Mittel, huldreichst treffen lassen zu wollen, damit die Hinterbliebenen der verstorbenen Zoll-Beamten nicht mehr solchen Gemeinden zu Last fallen müssen.

In tiefster Ehrfurcht ersterben ic.

Düsseldorf, den 23. Juli 1841.

### Allerdurchlauchtigster ic. ic.

Das Gedeihen der Landwirthschaft, als des ausgebreiteten Gewerbes, worauf alle übrigen beruhen, ist von jeher der Gegenstand der Vorsorge aller aufgeklärten Regierungen gewesen, und Ew. Majestät treue Stände können nur mit tiefgefühltem Danke anerkennen, daß in unserem Staate eine weise Gesetzgebung die hemmenden Fesseln, welche die freie Entwicklung des Ackerbaues hinderten, zu lösen bemüht ist, und daß dieselbe fortwährend den ackerbaulichen Interessen ihre Fürsorge zuwendet, wovon namentlich mehrere der auf gegenwärtigem Landtage zur Verathung vorgelegten Königlichen Propositionen den erfreulichen Beweis liefern.

29. Beförderung  
der Landwirth-  
schaft.

In dem Vertrauen, daß sie dadurch den landesväterlichen Absichten Ew. Majestät entgegenkommen, wagen treue Stände daher die Wünsche an den Stufen des Thrones niederzulegen, welche sich aus Veranlassung eines, die Beförderung der Landwirthschaft beabsichtigten, Antrags in ihrer Mitte kund gaben.

Zunächst bezogen diese Wünsche sich auf die Unterstützung, welche dem Niederrheinischen landwirthschaftlichen Verein auf Verwendung des vorigen Landtags von Ew. Majestät hochseligem Vorfahr durch die Zusicherung von 1000 Thalern jährlich aus Staatsfonds unter der Bedingung huldreichst zugewendet worden war, daß eine gleiche Summe aus Provinzialmitteln beigetragen werde.

Der tiefgefühlte Dank für diese landesväterliche Huld wurde nur durch den Umstand getrübt, daß die Rheinprovinz nicht, wie andere der Königlichen Provinzen, sich im Besitze eines eigentlichen Provinzial-Fonds befindet, daher ein solcher Zuschuß durch eine Umlage aufgebracht werden müßte, und da getreue Stände sich den Uebelstand einer derartigen allgemeinen Besteuerung zu Gunsten eines einzelnen Gewerbes nicht verhehlen können, so geben sie der Hoffnung Raum, daß Ew. Majestät sich huldreichst bewogen finden dürften, das Geschenk Allerhöchst Ihres in Gott ruhenden Vorfahrs dadurch zu vergrößern, daß Allerhöchstdieselben dasselbe unabhängig von der Bedingung, woran es geknüpft ist, zu erklären geruhen möchten.

Mit unterthänigstem Danke wurde ferner die indirekte Unterstützung anerkannt, welche durch Ew. Majestät den ackerbaulichen Interessen durch Beförderung der Ausbreitung des landwirthschaftlichen Vereins geworden ist, welcher seit dem letzten Landtage von beiläufig 600 Mitgliedern nunmehr bis auf 4500 angewachsen, der zahlreichste in Deutschland, sich über die ganze Rheinprovinz ausgedehnt hat.

Mit dieser Ausdehnung steigerten sich indessen auch die Anforderungen an den Verein; die Unzulänglichkeit seiner Mittel im Vergleich mit den Vereinen benachbarter Staaten verhindert jedoch seine Einwirkung auf die Entwicklung des landwirthschaftlichen Gewerbes in gleichem Maasße wie jene.

Im Hinblick auf das Großherzogthum Hessen, wo achttausend Gulden, Baden, wo zehntausend Gulden zur Beförderung der Landwirthschaft auf den Etat gebracht sind; auf Württemberg, Baiern, Nassau, wo weithinwirkende Institute auf Staatskosten errichtet und unterhalten werden, und in Betracht des Antheils, welcher in jenen Staaten dadurch im Volke an den Leistungen und Fortschritten der Bodenkultur in dem Maasße geweckt worden ist, daß die von den Regierungen ausgehenden jährlichen Aus-

stellungen und Preisvertheilungen schon zu wahren Volksfesten sich ausgebildet haben — Frankreichs nicht zu gedenken, welches in seinem letzten Budget 800,000 Francs zu solchen Zwecken bestimmte — konnten getreue Stände den Wunsch nicht unterdrücken, daß auch in dieser Beziehung unser Staat den Vortritt behaupten möge, der ihm in Förderung der geistigen und materiellen Interessen in so mancher andern Richtung zugestanden werden muß.

Geruhen Ew. Majestät daher, mit der Größe des Vertrauens getreuer Stände in Allerhöchster selbstem landesväterlichen Huld, die Kühnheit der Bitte zu entschuldigen:

daß es Ew. Majestät gefallen möge, in ähnlichem Maaße, wie dies in benachbarten Staaten der Fall ist, zur Beförderung der Landwirthschaft noch fernere Aufmunterung durch das Organ des landwirthschaftlichen Vereins Allergnädigst angedeihen lassen zu wollen.

Wir ersterben in tiefster Ehrfurcht zc.

Düsseldorf, den 25. Juli 1841.

### Allerdurchlauchtigster zc. zc.

30. Regulirung des Neersflusses.

Ew. Majestät treuehorsaamste Stände der Rheinprovinz erlauben sich ehrfurchtsvoll, Allerhöchstdero landesväterliche Fürsorge für einen Gegenstand in Anspruch zu nehmen, welcher für die Cultur eines nicht unbedeutenden Landstrichs, namentlich des untern Neersthales, von hoher Wichtigkeit ist.

Das Neersflüßchen nämlich, welches vom Peel-Loche, ohnweit Süchteln, bis zur Ausmündung in die Maas bei Genney etwa eiff Meilen Länge und 33' + 7" + 6''' Gefälle hat, wird durch die vielen Mühlen, welche sein Gefälle benutzen, so sehr aufgestaut, daß es der sorgfältigsten und ununterbrochener Aufsicht bedarf, um die Versumpfung seiner Ufergelände zu verhüten.

Schon unter den Clevischen Herzogen wurde dieses Bedürfniß gefühlt, und durch erlassene Schaulordnungen in den Jahren 1487, 1553 und 1596 demselben abzuhelfen gesucht.

Unter Preußens Königen erließ Friedrich Wilhelm I. unterm 17. Dezember 1726 ein Neers-Reglement, und unter Friedrich dem Großen wurde endlich in Uebereinstimmung mit den Churfürsten von Köln und der Pfalz unterm 6. März 1769 die noch bestehende revidirte Neersordnung erlassen, ein Gesetz, welches unter den vielen nach dem siebenjährigen Kriege vom großen Könige zur Beförderung der Landes-Cultur erlassenen Verordnungen eine würdige Stelle einnimmt.

Dieses Gesetz übertrug die beständige polizeiliche Aufsicht über die Neers und die auf denselben vorfindlichen Mühlen, sowie die periodischen, dreimal im Jahre zu haltenden Schauen den Ortsbeamten, Scheffen oder Vorstehern mit ausgedehnten Befugnissen, zu welchen namentlich die sofortige Abstellung der befundenen Mängel gehörte; nur wo Pfändungen vorgenommen werden sollten, mußte der Amtsobrigkeit zur geschwinden Abhülfe Anzeige gemacht werden.

Es ist erheblich hier zu bemerken, daß nach der Amts- und Gemeinde-Verfassung in den Herzogthümern Cleve und Geldern, die sämmtlichen Ortsbeamten, Scheffen und Vorsteher, so wie auch die Amtsobrigkeit, aus der freien Wahl der Beerbten auf den Erbtagen hervorgingen, in ähnlicher Weise, wie die Deichbeamten am Rheine dort noch fortwährend gewählt werden. — Auf diese Weise war also die Handhabung der gesetzlichen Bestimmungen Männern anvertraut, welche mit den Verhältnissen und deren Bedürfnissen aufs genaueste vertraut waren, des eigenen Vortheils wegen sowohl als aus Gemeinfinn für die Sache sich interessirten, und darum durch das Vertrauen der Mitbeerbten zu ihren Stellen berufen waren.

Während der Fremdherrschaft wurde im Namen der Freiheit und Gleichheit die freieste aller Gemeinde-Ordnungen abgeschafft, und die Gemeinden geriethen unter die Herrschaft der Maires, welcher als die letzte Verzweigung der Kaiserlichen Allgewalt mit der allumfassenden Verwaltungs- und Polizeimachtvollkommenheit bekleidet war.

Mit dem Eintreten dieses Zustandes, welcher bis heute durch eine freisinnigere Gemeinde-Ordnung noch nicht wieder aufgehoben ist, datiren sich die häufigen Klagen über mangelhafte Handhabung der Neerspolizei, und es ist nicht wahrscheinlich, daß dieselben schwinden oder sich auch nur vermindern werden, so lange der Grund des Uebels nicht gehoben und dieser Zweig der Polizei wieder in die Hände von Männern gelegt wird, welche mit dem Interesse und den Bedürfnissen der Vertlichkeit aufs genaueste bekannt und so zu sagen mit denselben zusammen gewachsen sind, welche dem Gegenstande eine ununterbrochene Aufmerksamkeit widmen und zur schleunigsten Abhülfe von Gebrechen stets bereit und ermächtigt sind.

Schon im Jahre 1819 hatte die damalige königliche Regierung zu Cleve dieses erkannt, dem zufolge unterm 1. Juni genannten Jahres einen allgemeinen Erbentag eines Neersvereins ausgeschrieben und auf demselben die Grundzüge eines Statuts vorgelegt, nach welchem das Neersgebiet vom Peel-Poche abwärts bis zur holländischen Grenze in fünf Schaubezirke eingetheilt und die Wasserleitungs-Polizei nebst der sonstigen Verwaltung der Neersangelegenheiten besondern, von den Beerbten zu wählenden, Schau-Ämtern übertragen werden sollten.

Der Erbentag wählte aus jedem der projectirten Schaubezirke Deputirte, welche ihre Begutachtung des gedachten Statuts unterm 30. Juli gedachten Jahrs der königlichen Regierung einreichten.

Seitdem fand diese so wichtige und zweckmäßig eingeleitete Angelegenheit, wahrscheinlich wegen der nicht lange nachher erfolgten Auflösung der Regierung zu Cleve, keinen weitem Fortgang; die Klagen haben indessen mit den Uebeln sich vermehrt, bei einer Schleuse war sogar die Schütze durch festgenagelte Bretter geraume Zeit ersetzt, bei einer andern ehemaligen Domanial-Erbpachts-Mühle ist seit mehr als dreißig Jahren die nöthige Freischleuse, trotz allen Reklamationen, nicht mehr vorhanden.

Inzwischen haben kommissarische Untersuchungen auch die königliche Regierung zu Düsseldorf von der mangelhaften Handhabung der Neerspolizei überzeugt; dieselbe hat zur Abhülfe des Uebels Einleitungen getroffen, indem sie besondere Neers-Kommissarien hat wählen lassen, für welche sie unterm 27. Mai dieses Jahres eine besondere Instruktion erlassen hat.

Da indessen diese Instruktion den gedachten Kommissarien durchaus keine Befugnisse beilegt, als solche, welche ohnedem Jedermann zustehen, nämlich Vorschläge zu machen, Mängel anzuzeigen, Entschreibung des Landraths nachzusuchen und Rekurs an die Regierung zu ergreifen, dagegen persönliches Einschreiten bei Androhung der Straffälligkeit untersagt, so wird dieselbe in einer so wichtigen Angelegenheit, wie die besprochene, wo Gefahr beim Verzuge als Regel gilt und eine Versäumniß von 24 Stunden Tausende schaden können, im wesentlichen nichts fruchten, weil jede Art der Ausführung, so wie jedes Straf- oder Zwangs-Verfahren (nach den Worten der Instruktion) den ordentlichen verfassungsmäßigen Behörden verbleibt, Behörden, welche (abgesehen davon, daß die in diesem Fache erforderliche Kenntniß, oder das nöthige Interesse ihnen fehlen kann) mit einem Uebermaasse von Geschäften aller Art überhäuft und daher nicht im Stande sind, dem fraglichen Gegenstande die unumgänglich unausgesetzte Aufmerksamkeit zu widmen, noch weniger stets zur Stelle zu sein, wo die Noth es erfordern kann.

Die treuehorsaamsten Stände haben es daher für Pflicht erachtet, ihre Verwendung zur Beseitigung eines mehr als vierzigjährigen, noch stets im Wachsen begriffenen Uebels, welches auf einem schönen ertragsmäßigen Theile der Provinz lastet, eintreten zu lassen, und bitten demnächst allerunterthänigst:

Ew. Majestät wollen Allergnädigst geruhen zu befehlen, daß die Ausübung der Wasserleitungs-Polizei auf der Neers und der damit in Verbindung stehenden Verwaltung wieder, wie ursprünglich, aus der freien Wahl der theilhaftigen Beerbten hervorgegangenen Beamten, etwa nach Anleitung des vorbezogenen Statuts zur Bildung eines Neers-Vereins vom Jahre 1819 oder des Clevischen Deichschau-Reglements vom 24. Februar 1767 übertragen werde.

Da ferner die bei der Neers ange deuteten Uebelstände auch bei den übrigen kleineren Bächen und Abzugsgräben in allen Theilen der Provinz, wo es flache, dem Abflusse nur ein geringes Gefälle gestat-

tende, Niederungen giebt, mehr oder weniger Statt finden und aus den nämlichen Quellen entspringen, so sei es den getreuen Ständen erlaubt, der vorgetragenen Bitte die fernere hinzuzufügen:

daß es Ew. Majestät Allergnädigst gefallen möge, auch in Betreff dieser Niederungen für eine kräftige Handhabung der Wasserleitungs-Polizei in ähnlicher Weise, wie für die Neers beantragt, Allergnädigste Vorsorge treffen zu wollen.

In tiefster Ehrfurcht ersterben ic.

Düsseldorf, den 25. Juli 1841.

### Allerdurchlauchtigster ic. ic.

51. Ablösung  
der Weid-  
servituten.

Unter vielen anderen die Bodenkultur bezweckenden Anträgen wurde Ew. Königlichen Majestät treue-  
horfamsten Ständen durch eines ihrer Mitglieder der Antrag vorgelegt, Ew. Königliche Majestät aller-  
unterthänigst zu bitten, daß ein Gesetz erlassen werden möge, wonach die auf den Waldungen und Haiden  
haftenden Weidgangs-Servituten abgelöst werden könnten.

Ew. Königlichen Majestät treuehorfamste Stände haben diesen, das Interesse vieler Personen,  
selbst ganzer Gemeinden tief berührenden Gegenstand einer reiflichen Berathung unterzogen und sich die  
Frage gestellt: ob die Ablösung der Weidgangs-Servituten in der Regel wünschenswerth und nützlich sei.

Erwägend einer Seits: daß durch die Ausübung eines unbeschränkten Weidgangs die Waldungen  
einen nur sehr geringen Ertrag liefern, daß das Vieh alle Pflanzungen verdirbt und deshalb keine Ver-  
besserungen vorgenommen und als nothwendige Folge die Waldungen werthlos werden; und daß endlich  
der freie Wille des Eigenthümers, die Landeskultur zu heben, störend gehemmt wird; erwägend anderer  
Seits: daß dem Berechtigten eine vollständige Entschädigung zu Theil wird; daß der Ackerbau durch die  
Aufhebung der Weidgänge gewinnen muß, indem die Stallfütterung mehr oder weniger eingeführt und der  
Dünger den eigenen Ländereien nicht entzogen wird; mußten die treuehorfamsten Stände sich überzeugen,  
daß die Ablösung der Weidgangs-Servituten nicht allein dem Interesse der Grundbesitzer und Servituten-  
berechtigten entsprechend, sondern auch für das allgemeine Interesse wünschenswerth und vortheilhaft sei,  
indem durch die zu erwartende bessere Waldkultur dem bevorstehenden Holzmannel vorgebeugt, auch durch  
die verbesserte respective veränderte Kultur ein bedeutend höherer Bodenwerth erzielt und dadurch sowohl  
das Nationalkapital als das Einkommen des Staats vermehrt wird.

Nach Anerkennung der aus der Ablösung entspringenden Vortheile hatten treuehorfamste Stände  
zunächst die Art der Ablöse zu prüfen, ob dieselbe in Geld oder in Grundstücken Statt finden solle.

Erhält der Berechtigte eine Summe Geld, so wird es oft an Gelegenheit fehlen, Grundstücke  
ankaufen zu können, welcher Fall um so häufiger eintreten muß, als die meisten Berechtigten zu kaufen  
wünschen werden. Jedenfalls wird durch die ungewöhnliche Concurrenz der Preis der Grundstücke in den  
betreffenden Gemeinden steigen, und für die Entschädigungs-Summe wenig zu haben sein, und abgesehen  
davon, daß Manche das Geld verschwenden, werden Viele dasselbe anderwärts anlegen und in kurzer  
Zeit mehrere Familien vorhanden sein, welche wenig oder gar kein Eigenthum, kein Geld und keine  
Berechtigung besitzen, und so wird der Grund zu einer um sich greifenden Armuth gelegt. Wird hingegen  
der Berechtigte in Grundstücken entschädigt, so wird er diese urbar machen und selbst der Unbemittelte in  
den Stand gesetzt, einen großen Theil seiner Bedürfnisse selbst zu ziehen. Der Fleiß wird durch die  
Bewirthschaftung des eigenen Grundstücks aufgeweckt und dadurch der Grund zu einem steigenden Wohl-  
stand gelegt. Für die Ablöse in Geld kann sprechen, daß Mittel geboten werden, sich auf ein anderes  
Gewerbe zu legen oder das bestehende auszudehnen, welche Einwendung aber gegen die dagegen ange-  
führten Gründe nicht haltbar scheint.

Die treuehorfamsten Stände glauben demnach der Ausgleichung durch Abtretung von Grundstücken  
an die Berechtigten den Vorzug geben zu müssen, können sich aber nicht verhehlen, daß, auch die Ablö-

sung durch Abtretung von Grundstücken angenommen, Fälle eintreten können, wo diese für ganze Gemeinden nachtheilige Folgen haben kann. Wenn nämlich die Beschaffenheit der Grundstücke der Art ist, daß dieselben nur mit großem Kostenaufwand fruchtbar gemacht werden können; wenn gar zur Verbesserung eines ganz schlechten Bodens das erforderliche Material fehlt; wenn hierauf rückblickend sich voraussehen läßt, daß der Unbemittelte es nie so weit bringen wird, daß er die ihm zugetheilten Grundstücke mit Vortheil benutzen kann; wenn der Haupt-Nahrungszweig einer Gemeinde in der Viehzucht besteht und diese Viehzucht durch die Ablösung ganz aufgegeben werden müßte: so dürften diese Umstände Berücksichtigung verdienen und eine unbedingte Ablösung der Hütungs-Servituten überall nicht zulassen.

Hierüber zu erkennen möchte die betreffende Regierung berufen sein.

Da im größten Theil der Provinz die Gemeinheits-Teilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 nicht eingeführt ist, auch diese als mit zu vielen Kosten und Formalitäten verbunden, nicht gewünscht wird, und da auch kein sonstiges Gesetz besteht, wodurch die Ablöse ohne gegenseitige Einwilligung erwirkt werden kann, so wagen es die treuehorsaamsten Stände Ew. Königliche Majestät allerunterthänigst zu bitten:

Allerböchstieselben mögen Allergnädigst zu befehlen geruhen, daß der nächsten Stände-Versammlung der Entwurf zu einem Gesetz vorgelegt werde, wonach die Weidgangs-Servituten abgelöst werden können.

Wir ersterben in tiefster Ehrfurcht etc.

Düsseldorf, den 25. Juli 1841.

#### Allerdurchlauchtigster etc. etc.

Ew. Königliche Majestät wollen den treuehorsaamsten Ständen der Rheinprovinz Allergnädigst erlauben, auf eine durch den Landtags-Abschied vom 26. Mai 1839 noch nicht erledigte Angelegenheit, welche in der Uebersicht unter Art. 15. b. erwähnt wird, nämlich auf das noch nicht erlassene Regulativ für die durch die Staatswaldungen führenden Communications-Wege mit der allerunterthänigsten Bitte zurückzukommen, eine baldige Bekanntmachung desselben Allergnädigst zu befehlen.

32. Communications-Wege durch Staatswaldungen.

Die treuehorsaamsten Stände glauben diese Bitte Ew. Majestät allerunterthänigst deshalb vorsezen zu dürfen, weil wirklich viele Landgemeinden, abgesehen von den Vortheilen, welche dadurch den Staatswaldungen zufließen würden, durch die noch nicht erfolgte Erlassung desselben sehr gedrückt werden, und finden dieselben eine besondere Veranlassung in einer dem Landtage überreichten Bittschrift der Meistbeerbten der Bürgermeisterei Bilip im Kreise Bonn, in Bezug auf den Communications-Weg, welcher durch die königlichen Waldungen von Bonn nach Bilip und Ehrweiler führt. Im Winter ist wirklich dieser Weg, so wie die meisten derselben Kategorie, durch die bedeutenden Transporte des in den königlichen Waldungen verkauften Holzes beinahe durchaus unfahrbar und sind die kleinen Landgemeinden, die vorzüglich durch eine solche Zerstörung leiden, nicht im Stande, ohne Beihülfe der königlichen Forstverwaltung die Instandhaltung zu bewirken. Es ist zwar hin und wieder den so leidenden Gemeinden durch die königlichen Regierungen zugesagt, daß die königliche Forstverwaltung als Hauptbenutzerin des anstoßenden Grund und Bodens Beihülfe leisten sollte; doch ist im Allgemeinen noch kein erfolgreicher Beistand geleistet worden.

Wir ersterben in tiefster Ehrfurcht etc.

Düsseldorf, den 23. Juli 1841.

#### Allerdurchlauchtigster etc. etc.

Ew. Majestät allergetreueste Stände der Rheinprovinz erlauben sich, auf einen Gegenstand aufmerksam zu machen, welcher einem, obgleich nur geringen Theile der Provinz von dem größten Nutzen sein würde. Derselbe betrifft nämlich die an der französischen, belgischen und holländischen Grenze wohnenden, Ew.

33. Uebereinkunft mit den Nachbar-Staaten wegen der Forstreuel.

Majestät getreuen Unterthanen, welche mittelst einer mit diesen Staaten zu treffenden Uebereinkunft Schutz für ihre Waldungen verlangen. Denn die Holzdiebstähle haben sich in letzterer Zeit in diesen Grenzwaldungen aus dem Umstande, daß man die Holzdiebe nicht über die Grenze verfolgen darf, dermaßen vermehrt, daß diese Waldungen, welche nicht selten das ganze Patrimonial-Vermögen armer Gemeinden ausmachen, zuletzt ganz ruiniert werden. Da auch bereits mit sämmtlichen benachbarten Staaten derartige wechselseitige Uebereinkünfte zur Verhütung der Forstfrevel in den an der Grenze gelegenen Waldungen bestehen, so glauben die treugehorsamsten Stände um so mehr die allerunterthänigste Bitte wagen zu dürfen, daß Ew. Majestät geruhen mögen, eine ähnliche Uebereinkunft mit Frankreich, Holland und Belgien abschließen zu lassen, als nunmehr auch wieder die friedlichsten Aussichten mit deren Kabinetten und dem unsrigen obzuwalten scheinen.

Wir ersterben in tiefster Ehrfurcht etc.

Düsseldorf, den 25. Juli 1841.

### Allerdurchlauchtigster etc. etc.

Ew. Majestät getreue Stände wagen es im Gefühle einer unabweislichen Pflicht, Allerhöchstdenselben von dem unangenehmen Eindruck Kenntniß zu geben, den die zwischen Allerhöchstdenselben und den übrigen Staaten des Zollvereins einerseits und Großbritannien andererseits unterm 2. März d. J. abgeschlossene Handels- und Schifffahrts-Convention (Gesetz-Sammlung No. 7) in der ganzen Provinz hervorgerufen hat. Die achtbarsten Notabeln und Vertreter des Handelsstandes haben ihre Stimmen gegen diesen Vertrag erhoben, und Ew. Majestät getreue Stände haben sich um so mehr gedrungen gefühlt, ihn einer genauen Prüfung zu unterwerfen.

Es ist ihnen nicht gelungen, darin für das preussische Vaterland irgendwie Vortheile oder Zugeständnisse zu entdecken, die nicht schon früher bestanden haben. Im Gegentheil, wenn nach dem Vertrage von 1824 (Gesetz-Sammlung von 1824, Seite 117) preussische Schiffe die erweislich preussischen Erzeugnisse aus allen Häfen nach Großbritannien einführen durften, aus welchen dahin einzuführen es den brittischen Schiffen gestattet war (also auch von Antwerpen und Ostende, wohin nun bald eine Eisenbahn-Verbindung hergestellt sein wird), so scheint in dem neuen Vertrag der preussischen Flagge, wenn sie dieselben außer aus den eigenen, nur aus den Häfen zwischen Maas und Elbe einführen darf, im Vergleich gegen den Vertrag von 1824 eine größere Beschränkung auferlegt zu sein.

Wenn aber der neue Vertrag allen Zollvereins-Staaten ein gewisses, wenn gleich sehr beschränktes Recht erwirbt, so verleiht England dadurch in der That nichts Wirkliches, da erstlich außer Preußen kein Zollvereins-Staat Seeschifffahrt betreibt, dann aber der Umstand, daß den einzelnen Mitgliedern des Zollvereins nur bewilligt wird, mit eigenen Schiffen und mit gesetzlich zulässiger Ladung (d. i. mit den eigenen Erzeugnissen jedes einzelnen Staates) in großbritannische Häfen einzulaufen, insofern als eine Aufhebung jedes scheinbaren Vortheils für die Vereins-Staaten zu betrachten, (angenommen, einige möchten später Seefahrt treiben,) als wenige dieser Staaten Ladungen aus ausschließlich eigenen Erzeugnissen nach England werden absenden können.

Ein reeller Vortheil hätte wohl eher erwachsen können, wenn der Vertrag Namens des Zollvereins als eines einzigen Ganzen, als einer contrahirenden Macht, vollzogen wäre. Die Fassung, und namentlich die englische, läßt aber eine Deutung in diesem Sinne nach englischen Gesetzen nicht zu.

Dahingegen sind in dem Vertrage allerdings zu Gunsten Englands Zugeständnisse enthalten, für welche keine Gegenleistung Statt findet und die bei weiterer Entwicklung der Verhältnisse offenbar in demselben Maße zum Nachtheil Deutschlands gereichen werden, als sie vortheilhaft für Großbritannien sind.

Ew. Königliche Majestät verzichten für die Dauer des Vertrages auf die Ausschließung der englischen Flagge von der Zufuhr anderer als englischer Erzeugnisse, ja auf jegliche Begünstigung der eigenen

54. Handels-  
Vertrag mit  
England.

Flagge, während die Ausschließung der eigenen Schiffe von der Zufuhr anderer als preussischer Erzeugnisse in englische Häfen vertragsmäßig acceptirt wird. Wenn Preußen es bisher nicht für dienlich erachtet hat, eine der Navigations-Akte ähnliche Bestimmung zu erlassen, so ist doch kein Grund zu finden, warum es sich ohne Gegen-Concessionen die in dem Vertrage von 1824 ausdrücklich vorbehaltene Befugniß nehmen lassen soll, fernerweit nach Umständen zu handeln. Je mehr der deutsche Zollverein durch den Beitritt neuer Gebiete an Umfang und Bedeutung gewinnt, desto mehr wird derselbe in Stand gesetzt, die deutschen Interessen selbstständig zu verfolgen und auf eine allmähliche Emancipirung Bedacht zu nehmen. Deshalb kann nur sehr leicht gewünscht werden, daß es Ew. Königl. Majestät gelingen möge, den Beitritt der Hansestädte zum Zollverein zu bewirken, damit Deutschland durch eine Erweiterung der eigenen Rhederei um so eher dahin gelange, wohin jedenfalls sein unausgesetztes Streben gerichtet sein muß, nämlich seinen Bedarf an tropischen Produkten mit seinen eigenen Industrie-Erzeugnissen einzutauschen und nicht weiter England mittelst Aufrechthaltung eines dem Begriffe der Reciprocität völlig entgegengesetzten Grundsatzes die erspriessliche Sorge zu überlassen, dem deutschen Zollverein den größten Theil des deutschen Bedarfs an Colonial-Waaren zuzuführen, für welche es seine eigenen Industrie-Erzeugnisse in Zahlung gibt und diesen somit einen Absatz verschafft, den Deutschland ebensowohl für deutsche Erzeugnisse würde finden können, wenn nicht die Ueberlegenheit britischer Industrie und Schifffahrt — beide geschützt durch eine Gesetzgebung, die den Fremden beinahe ausschließt, — jetzt die deutschen Bestrebungen hemmt, da eine Begünstigung des eigenen Seehandels in Deutschland und Preußen nicht Statt findet. Eine solche Selbstständigkeit des Handels und der Industrie mag nur allmählig zu erreichen sein; sie ist für Deutschland aber, den andern Handelsmächten gegenüber, unerlässlich und deshalb scheint es bedenklich, ohne irgend eine Gegenleistung vertragsmäßig auf Maßregeln zu verzichten, die sich bei weiterer Entwicklung der Verhältnisse als zweckdienlich herausstellen dürften.

Das zweite unentgeltliche Zugeständniß betrifft die Einfuhr von Zucker und Reis, für welche England der am meisten begünstigten Nation gleichstehen soll. Auch hier kann ein Zweck dieses Zugeständnisses ohne Gegenleistung nicht ermittelt werden. Wohl aber ist der Fall denkbar, daß ein solches Zugeständniß bei andern Verträgen, wenn es sich um gegenseitige Begünstigungen handelt, nachtheilig, oder in Erwirkung anderer Vortheile hinderlich sein kann.

An Veranlassung zur Forderung angemessener Gegenleistungen hat es dagegen keineswegs gefehlt, da die bedeutendsten Ausfuhr-Artikel deutscher Erzeugnisse in England bekanntlich weit höher besteuert sind, als umgekehrt die englischen Erzeugnisse in den Vereins-Staaten.

Es kann nur bedauert werden, daß die Königl. Handels-Kammern von Seiten der Königl. Ministerien in dieser Angelegenheit nicht einer Anhörung gewürdigt worden sind, da doch jene Institute zu dem Zwecke eingesetzt sind, um einerseits die Wünsche und Bedürfnisse des Handelsstandes vorzutragen und andererseits von Seiten der Behörden in ihrem Gutachten vernommen zu werden.

Aus diesen Gründen wagen es Ew. Majestät getreue Stände der Rheinprovinz, ihre Meinung allerunterthänigst dahin auszusprechen, daß der fragliche Vertrag nicht nur Preußen keine Vortheile gewähre, sondern zu Gunsten Englands manche Concessionen enthalte, die für Preußen und für den deutschen Zollverein überhaupt im Laufe der Zeit nachtheilig werden können und jedenfalls ohne angemessene Gegenleistungen nicht gewährt werden sollten.

Die getreuen Stände glauben demnach dem weisen Ermessen Ew. Königl. Majestät die sofortige Kündigung ehrfurchtsvoll anheimstellen zu müssen, indem sie sich unterfangen, in geziemender Ehrerbietigkeit ferner darauf anzutragen:

daß Allerhöchstdieselben geruhen mögen, wegen etwaiger Erneuerung des vorläufig zu kündigenden Vertrags und wegen der dabei in Betracht zu ziehenden Verhältnisse das Gutachten der Königl. Handelskammern zu erfordern, demnächst aber Allergnädigst zu bestimmen, daß sämtliche Materialien einer Allerhöchst anzuordnenden Immediat-Commission zur Erstattung eines Immediat-Berichts vorzulegen seien, welche in Ermangelung eines Handelsministers, unter dem Vorsitz

eines Allerhöchst zu bestimmenden besonderen Commissarii zusammentreten und unmaßgeblich theils aus Ministerial-Räthen, theils aus einigen von den Ober-Präsidenten zu ernennenden Notabeln des Handelsstandes, etwa einem aus jeder Provinz, bestehen dürfte.

Sw. Königliche Majestät wollen geruhen, in dieser allerunterthänigsten Adresse jedenfalls nur den Ausdruck eines gewissenhaften Pflichtgefühls und einer ächt patriotischen Gesinnung zu erblicken.

Wir ersterben in tiefster Ehrfurcht ꝛc.

Düsseldorf, den 12. Juni 1841.

### Allerdurchlauchtigster ꝛc. ꝛc.

35. Mit Götti-  
schen Schulden-  
wesen.

Sw. Königlichen Majestät erlaubten die treuehorsaamsten Stände der Rheinprovinz sich bereits auf dem ersten und zweiten Provinzial-Landtage die ungünstige Lage unterthänigst zu schildern, in welche die Besitzer ehemaliger Kurkölnischer landständischer Obligationen durch Verkürzung des ursprünglichen ihnen vertragsmäßig zustehenden Rechtes verletzt worden sind und namentlich gehorsamst zu bitten, daß ihnen wenigstens der noch rückständige, zwischen der Krone Preußen und dem Herzogthum Nassau strittige und aus der Periode vor 1814 ersallene, Zinsantheil gezahlt werden möge. Wenn nun die Gläubiger sich in Folge des Allerhöchsten Landtags-Abschiedes vom 13. Juli 1827 und 15. Juli 1829 bescheiden mußten, daß von Restitution des ursprünglichen Rechtes der Kündigung dieser Forderung, von Ersatz des Agio, von Erhöhung des geringen Zinsfußes, von Umschreibung der Verbriefungen und Ertheilung von Zinscoupons nicht die Rede sein könne, und sie nach fünf und zwanzig Friedensjahren auch heute noch jene kölnische Landesobligationen im Kurse weit unter deren realen Werth herabgedrückt sehen, so glaubten sie doch in Folge der Allerhöchsten Eröffnungen vom 2. November 1833 und 3. Mai 1837, so wie der ihnen neuerdings vorliegenden Uebersicht der auf früheren Landtagen nicht erledigten Angelegenheiten, der Hoffnung Raum geben zu dürfen, daß endlich die bei dem Austrägalgerichte in Celle nunmehr seit fast zehn Jahren schwebende Frage über die Verpflichtung zur Zahlung jener, seit 1795 bis 1815 ersallenen, älteren Zinsreste und zwar um so mehr ehestens entschieden werden würde, als so viel bekannt über die ganz ähnlichen, demselben Gerichte zugewiesenen Differenzen der Kurtrierschen Zinsrückstände bereits vor längerer Zeit erkannt worden ist.

Sw. Königliche Majestät erlauben sich demnach treuehorsaamste Stände unterthänigst zu bitten, dahin Allergnädigst verfügen zu wollen, daß insofern den betreffenden Staatsgläubigern fortwährend keines der ihnen in Bezug auf die Kurkölnischen landständischen Obligationen durch die Zeitverhältnisse entrissenen vertragsmäßigen Rechte erstattet werden kann, das als Austrägalinstanz bestimmte Oberappellationsgericht in Celle wenigstens aufgefordert werden möge, nach zehnjähriger Frist das von ihm zu ertheilende Erkenntniß über die Verpflichtung zur Zahlung jener älteren Zinsrückstände nicht länger auszusetzen.

Wir ersterben in tiefster Ehrfurcht ꝛc.

Düsseldorf, den 2. Juli 1841.

### Allerdurchlauchtigster ꝛc. ꝛc.

36. Vertheilung  
der Justiz-  
kosten auf die Ge-  
werbesteuer.

Nach dem Antrage des fünften Rheinischen Provinzial-Landtages ist durch Allerhöchstes Gesetz vom 21. Januar 1839 die Vertheilung des in der Rheinprovinz zu entrichtenden Beitrags zu den Kosten der Justiz-Verwaltung dahin regulirt worden, daß zur Aufbringung desselben vorweg ein Beischlag von 3%, Prozent zu der von dem Betriebe stehender Gewerbe zu entrichtenden Gewerbesteuer erhoben, der Rest aber zu einer Hälfte durch Beischlag auf die Grundsteuer und zur andern Hälfte durch Erhöhung des Klassensteuer-Kontingents aufgebracht werden soll.

Statt eines einfachen Beischlags von  $3\frac{1}{3}$  Procent auf die von jedem Gewerbesteuer-Pflichtigen zu zahlende Quote wird gemäß einer den allerunterthänigst unterzeichneten Ständen gewordenen Mittheilung in denjenigen Klassen, welche die Gewerbesteuer nach einem gegebenen Mittelsatz aufzubringen haben, jener Beischlag der Gesamt-Summe zugesetzt, und mit dieser zugleich repartirt. Dieser Vertheilungsmodus aber ist in jenem Allerhöchsten Gesetze sub Art. 4 nur in Beziehung auf den Zuschlag zur Klassensteuer vorgeschrieben, und es tritt nun bei der Gewerbesteuer in den betreffenden Klassen der Fall ein, daß die höheren Stufen allein jenen Beischlag aufbringen, während die niedrigsten Stufen von jeder Theilnahme befreit sind, was doch eben so wenig den Ansichten der Stände, als dem Sinne des Gesetzes entspricht.

Sw. Majestät treuehorsaamste Stände stellen demnach die ehrerbietigste Bitte:

daß Allerhöchstdieselben geruhen mögen, durch eine entsprechende Deklaration Allergnädigst zu verfügen, daß der gedachte Zuschlag zur Gewerbesteuer dahin erfolge, daß jedem Thaler der aufzubringenden Gewerbesteuer-Quoten 1 Sgr. — ( $3\frac{1}{3}$  Procent) — beigeschlagen werde.

In tiefster Ehrfurcht ersterben ic.

Düsseldorf, den 10. Juli 1841.

### Allerdurchlauchtigster ic. ic.

Sw. Majestät erlauben sich die getreuen Stände der Rheinprovinz einen Gegenstand in Anregung zu bringen, welcher wichtig für den Verkehr, dem Staate von Nutzen sein würde.

37. Decimal-  
Münz-System.

Es betrifft dieser die Einführung eines Dezimal-Systems in dem Münzwesen.

Bei dem ersten so wie bei dem vierten Landtage waren von mehreren Abgeordneten desfallige Anträge gestellt worden, die aus dem Grunde von den treuehorsaamsten Ständen abgelehnt wurden, weil die neue Landes-Münze eben erst eingeführt und eine nach der kaum erschienenen neuen Münze gleich folgende Abänderung in dem Münzsystem sehr leicht Verwirrung hätte hervorbringen können. Während des gegenwärtigen Landtages ist der frühere Antrag neuerdings vorgebracht worden, und haben die treuehorsaamsten Stände dem Dezimal-System beim Gelde in Rücksicht auf dessen Bequemlichkeit ihren Beifall nicht versagen zu müssen geglaubt.

Man hat aber eine Bedenklichkeit darin gefunden zu beantragen, daß dem Beispiele von Sachsen gefolgt, und die niedrigste Münzsorte erhöht werde, da die Preise der Viktualien, welche mit einzelnen Pfennigen fallen und steigen, einen merklichen Sprung machen würden, als es gegenwärtig der Fall ist, wenn die Eintheilung des Silbergroschens in 12 Pfennige aufgehoben, und die Eintheilung in nur 10 Pfennige beliebt würde.

Der Wechsel der Münzsorten, wodurch die jetzigen Pfennige außer Cours kämen, wäre ferner ein Uebelstand, wie es auch nicht erwünscht sein könnte, wenn Preußen einen von den Vereinsstaaten abweichenden Münzfuß einföhrte.

Nachdem die treuehorsaamsten Stände diese Bedenklichkeiten erwogen, so erschienen dieselben doch nicht erheblich genug, um nicht zu glauben, die allerunterthänigste Bitte wagen zu dürfen, daß

Sw. Majestät geruhen wollen, bei den Mächten der Zollvereinsstaaten Allergnädigst dahin wirken zu lassen, daß in dem ganzen Umfang derselben das Münzwesen nach dem Dezimal-System eingerichtet werde.

Wir ersterben in tiefster Ehrfurcht ic.

Düsseldorf, den 10. Juli 1841.

## Allerdurchlauchtigster etc. etc.

38. Versteigerung von Manufaktur-Waaren.

Es. Majestät treuehorsaamste Stände erlauben sich einen Gegenstand zu berühren, der in seinen Folgen sehr nachtheilig auf die untern Volksklassen im Allgemeinen, und in Fabrikgegenden auf die Fabrikarbeiter insbesondere einwirkt; derselbe betrifft die öffentlichen Versteigerungen von Manufakturwaaren en detail und auf Credit.

Diese Versteigerungen nehmen in der Rheinprovinz, besonders auf der linken Rheinseite, dergestalt überhand, daß sich die Königliche Handelskammer und das Königliche Fabrikengericht zu Gladbach im Interesse des Publikums verpflichtet geglaubt haben, Beschwerde deshalb führen und um Abhülfe dieses Uebels Bitte einlegen zu müssen.

Solche Versteigerungen, abgesehen von den Mitteln, die dabei angewendet werden mögen, die Kauflust der untern Volksklasse zu vergrößern, sind schon deswegen für dasselbe verführerisch genug, weil sie auf Credit abgehalten und die Waaren anscheinend wohlfeil ausgesetzt werden. Da nun aber in der Regel schlechte und verlegene Waaren zu solchen Versteigerungen gebracht werden, so finden sich die Ansteigerer im Gebrauch derselben in Bezug auf die Wohlfeilheit bald getäuscht, und wenn nun vollends die Zahlungszeit heranrückt, und kein Geld vorhanden ist, fängt erst das rechte Leid an. Es erfolgen Mahnbriefe, Vorladungen vor Gericht, Urtheile und deren Vollstreckungen, welches alles mehr kostet, als der Werth der Forderungen beträgt. Derjenige, welcher noch etwas zu versehen hat, nimmt seine Zuflucht zu Pfandhäusern, andere fallen Bucherern in die Hände, die sie zu Grunde richten, und so entsteht ein Unglück aus dem andern. Dazu kommt noch, daß den redlichen Manufakturwaaren-Händlern, welche schwere Gewerbesteuer zu entrichten und Kommunallasten zu tragen haben, das Geschäft dadurch verdorben wird, während nur einigen wenigen Spekulanten, welche solche Versteigerungen abhalten lassen, Vortheil daraus entspringt.

Unsere Nachbarn, die Belgier, das Bedürfniß schon lange fühlend, sind diesem Uebel durch beschränkende Verordnungen wirksam entgegengetreten, und die Franzosen haben noch kürzlich im wohlverstandenen Interesse des Volks nachstehendes Gesetz berathen und angenommen:

Die Verkäufe von neuen Waaren, im Kleinen, sei es durch Auf- oder Abgebote oder auf festgesetzte verkündigte Preise, mit oder ohne Beihülfe der öffentlichen Beamten, sind untersagt. In diesem Verbote sind nicht einbegriffen die Verkäufe, welche das Gesetz vorschreibt, oder die von der Justizbehörde veranlaßt werden, eben so wenig die Verkäufe nach Sterbefällen, Fallimenten oder Einstellung des Handels oder in jedem andern Falle der Nothwendigkeit, welche zu ermessen dem Handelsgericht anheimgegeben wird.

Unter diesen Verhältnissen halten sich die treuehorsaamsten Stände verpflichtet, Es. Majestät allerunterthänigst zu bitten, zur Verhütung dergleichen öffentlichen Waaren-Versteigerungen en detail und auf Credit, ebenfalls ein Gesetz Allergnädigst erlassen oder befehlen zu wollen, daß solche nicht ohne Autorisation der betreffenden Handelsgerichte, resp. Landgerichte (wo erstere nicht sind), stattfinden dürfen.

Wir ersterben in tiefster Ehrfurcht etc.

Düsseldorf, den 14. Juli 1841.

## Allerdurchlauchtigster etc. etc.

39. Schiff-fahrts-Abgaben auf den Binnen-Gewässern zwischen Rhein und Eichelde.

Es. Majestät erlauben sich die treuehorsaamsten Stände der Rheinprovinz ihren tiefgefühlten Dank dafür auszusprechen, daß durch Allerhöchsteren kräftige Einwirkung die Congress-Akte von Wien und Paris vom Jahr 1814 und 1815, welche die Freiheit der Rheinschiffahrt verkünden, jedoch durch die Niederländische Diplomatie nicht zur Ausübung kamen, gegenwärtig durch den Rheinschiffahrts-Vertrag von 1831 zum großen Theil verwirklicht worden sind.

Aber auch der Ausübung dieses, für Handel, Gewerbe und Landwirthschaft so heilsamen Vertrages hat die Niederländische Regierung Mittel gefunden, Hindernisse zu schaffen, indem dieselbe während der

Verhandlungen, veranlaßt durch den Ausbruch der belgischen Revolution, darauf bestanden hat, die Benennung des Hafens von Antwerpen für den Fall einer bleibenden Trennung von Holland, aus den Art. 5 und 6 der Rheinschiffahrts-Convention von 1831 weg zu lassen.

Nach dem publizirten Protokoll der Central-Rheinschiffahrts-Commission vom 16. Juli 1831 erklärte der Bevollmächtigte des Königs der Niederlande:

„daß, wenn seine Regierung auf dem Weglassen des Hafens von Antwerpen bestehe, sie keineswegs gemeint sei, von den Bestimmungen der bestehenden allgemeinen Verträge und besonders von den Separat-Artikeln, welche der Wiener Congress-Akte beigelegt sind und auf die Flüsse Bezug haben, welche ihre Gebiete durchströmen, abzugehen.“

Während die übrigen Rheinufer-Staaten eine nähere Regulirung dieser Angelegenheiten vorbehielten, ließen Preußen, Baden, Baiern und Hessen insonderheit zu Protokoll geben:

„daß die Auslassung nur für den Fall einer bleibenden Trennung von Antwerpen gelten solle, daß man aber auf die Benützung der unmittelbaren Verbindung zwischen den Gewässern des Rheins und der Schelde für die Handelsschiffahrt der Rheinufer-Staaten keineswegs zu verzichten beabsichtige.“

Als nun der unter dem 19. April 1839 zu London zwischen Niederland und Belgien abgeschlossene Vertrag die Territorial-Verhältnisse beider Staaten ordnete, war der Zeitpunkt eingetreten, welcher zur Regulirung der Scheldefrage zwischen den Rheinufer-Staaten im Voraus bestimmt war.

Es ist selbstredend, daß jener Londoner Vertrag, welcher lediglich die Verhältnisse Niederlands und Belgiens feststellt, nur solche Abänderungen in den Bestimmungen der Rheinschiffahrts-Convention von 1831 hervorrufen kann, zu deren Erfüllung die Königl. Niederländische Regierung nach der Trennung von Antwerpen nicht mehr im Stande ist.

Wenn die treuehorsaamsten Stände nun auch den Grundsatz festhalten, daß unsere Rechte auf die Schiffahrts-Convention von 1831 begründet sind, und da, wo es sich um die Beschiffung der holländischen Binnenwässer handelt, auf die Art. 5 und 6, so findet sich außerdem noch in dem Londoner Vertrage eine Bestätigung obiger Stipulationen, da derselbe erklärte:

„daß die Rheinschiffahrt zwischen Antwerpen und dem Rheine in ihrem ganzen Laufe keinen höheren Zöllen und Gebühren unterworfen sein soll, als denjenigen, welche nach der Convention vom 31. März 1831 für die Fahrt von Gorcum bis in die See zu entrichten sind.“

Der dann im Vertrage folgende Zusatz:

„nach Verhältniß der Entfernung“

ist aber dem Rheinschiffahrts-Vertrage fremd.

Es sind den Bevollmächtigten der Rheinufer-Staaten keine authentische Angaben vorgelegt worden, aus welchen sich die Entfernung von Gorcum bis Antwerpen mit Sicherheit entnehmen und mit denjenigen von Gorcum bis in's offene Meer vergleichen ließe.

Sollte es sich herausstellen, daß jene bedeutender als diese ist, so bliebe dennoch das Recht, unangefochten die Fahrt zu bewirken,

„ohne zur Entrichtung irgend einer Ergänzungsgebühr angehalten werden zu können.“ (Art. 5 der Convention.)

Ferner enthält der § 6 des Art. 9 des Londoner Vertrags die Bestimmung, daß die oben erwähnten Gebühren und ein allgemeines Reglement über die Vollziehung des 9. Art. durch beiderseitige Commissarien gemeinschaftlich festzustellen seien.

Ohne Rücksicht auf diese Verträge hat die Niederländische Regierung durch die Beschlüsse vom 11. Juni 1839 die Abgaben für die Fahrt zwischen Gorcum und Antwerpen zu einer so beträchtlichen Höhe festgesetzt, daß dieselben einer Sperrung gleichkommen.

Durchdrungen von der Ueberzeugung, daß die Erleichterung der Communications-Mittel als der mächtigste Hebel zum Aufblühen des Handels, der Gewerbe und der Landwirthschaft zu betrachten sind, sehen die treuehorsaamsten Stände mit Verlangen der Eröffnung der rheinischen Eisenbahn entgegen,

welche eine für die Staaten Ew. Majestät und namentlich für die Rheinprovinz heilsame Concurrenz zwischen Holland und Belgien herbeiführen wird.

Eben so sehnlich wünschen die getreuen Stände, daß die Beschiffung der holländischen Binnenwässer nicht länger durch vertragswidrige Abgaben belästigt werden, und wagen es dieselben, Ew. Majestät allerunterthänigst zu bitten:

daß Allerhöchstdieselben geruhen wollen, im Verein mit den übrigen Mächten der Rheinuferstaaten durch deren Bevollmächtigte auf das Nachdrücklichste dahin wirken zu lassen, daß die Königl. Niederländische Regierung unter Aufhebung der bezüglichen Verfügungen vom 11. Juni 1839 die inneren Gewässer mit keinen höheren Abgaben belaste, als es vertragsmäßig nach der Rheinschiffahrts-Convention von 1831 Art. 5 und 6 gestattet ist.

In tiefster Ehrfucht ersterben ic.

Düsseldorf, den 14. Juli 1841.

### Allerdurchlauchtigster ic. ic.

40. Revision des  
Eisenbahn-Gesetzes.

Ew. Majestät treuehorsaamste Stände der Rheinprovinz haben in einem an sie gerichteten Antrage wegen Revision des Eisenbahn-Gesetzes Veranlassung gefunden, diesem Gegenstande eine nähere Verathung zu widmen.

Als die Anlage von Eisenbahnen und die Bildung von Aktien-Gesellschaften zur Ausführung derselben im Vaterlande zuerst angeregt wurde, fanden in Beziehung auf die nachgesuchten Concessionen, auf die den Gesellschaften einzuräumenden Befugnisse und aufzuerlegenden Bedingungen, so wie auf die dem Staate vorzubehaltenden Rechte vielseitige Verhandlungen statt. Mangel an Erfahrung und eine vielleicht zu ängstliche Beurtheilung der plötzlich bahnbrechenden fortschreitenden Bewegung schienen auf die Verhandlungen einen sichtbaren Einfluß auszuüben. Ueber den Ertrag der Eisenbahn waren die irrigen Begriffe verbreitet.

Das Allerhöchste Gesetz vom 3. November 1838 zeugt immer noch von einiger Unsicherheit in Betreff der bei Ertheilung von Concessionen in Anwendung zu bringenden Grundsätze. Namentlich ist im Artikel 49 vorbehalten, nach Maßgabe der weiteren Erfahrung und der sich daraus ergebenden Bedürfnisse die in diesem Gesetze gegebenen Bestimmungen durch allgemeine Anordnungen oder durch künftig zu ertheilende Concessionen zu ergänzen und abzuändern, und nach Umständen denselben auch andere ganz neue Bestimmungen hinzuzufügen. Dieser Vorbehalt stempelt das Gesetz vollends zu einem provisorischen, und wenn derselbe zwar im Interesse der Staatsverwaltung sehr angemessen erscheinen mag, so ist doch nicht zu verkennen, daß eine festere Regulirung der Rechtsverhältnisse zu einer Beförderung jener gemeinnützigen Unternehmungen wesentlich beitragen würde.

Auch haben sich in Folge der mittlerweile angeammelten Erfahrungen schon manche Abänderungen als wünschenswerth herausgestellt.

Die überaus günstigen Erwartungen, die man von dem Ertrage der Eisenbahn-Anlagen hegen zu dürfen glaubte, und die unstreitig zu manchen lästigen Bestimmungen Anlaß gaben, sind seitdem bedeutend herabgestimmt worden, und es scheint sich die Ueberzeugung je länger je mehr zu befestigen, daß jenes wichtige Kommunikationsmittel, nachdem es einmal im allgemeinen Staatsinteresse als gemeinnützig anerkannt ist, auf eine noch wirksamere und ausgedehntere Unterstützung des Staats um so mehr Anspruch haben dürfte, als die bisherigen Kommunikationsmittel, denen ein so ausgedehntes Monopol verliehen ist, das Gleiche zu leisten nicht vermögen. Es hat sich herausgestellt, daß durch Eisenbahn-Verbindungen ein weit höheres Ziel zu erreichen ist, als durch die bisherigen Post-Verbindungen, daß daher von einem zweckmäßigen Zusammenwirken beider Anstalten für das Gesamt-Interesse weit mehr zu gewinnen ist, als bei den den Eisenbahn-Unternehmern zu Gunsten der Post- und der General-Staatskasse auferlegten lästigen Bestimmungen, deren Aufhebung im allgemeinen Interesse wünschenswerth erscheint.

Andernthells scheint es rathsam, dem Staate das Recht des Ankaufs jederzeit vorzubehalten, sowie in Betreff des Bahngeldes weniger complicirte Bestimmungen zu erlassen.

Aus diesen Gründen, und weil bei allgemeinen Gesetzen, welche Veränderung in Personen- und Eigenthumsrechten und in den Steuern zum Gegenstande haben, die Mitwirkung der Stände durch Gesetz vom 5. Juni 1823 Allerhöchstdinstigst gewährt worden ist, glauben sich die treuehorsaamsten Stände an Ew. Königliche Majestät mit der ehrerbietigsten Bitte wenden zu dürfen:

daß Allerhöchstdieselben geruhen mögen, eine Revision des Eisenbahn-Gesetzes und eine Vorlegung des Entwurfs bei dem nächsten Provinzial-Landtage in Gnaden zu verfügen.

In tiefster Ehrfurcht ersterben etc.

Düsseldorf, den 14. Juli 1841.

### Allerdurchlauchtigster etc. etc.

Des Hochseligen Königs Majestät haben auf die unterthänigste Bitte der Rheinischen Provinzialstände um Befreiung der frommen und milden Stiftungen von dem Erbschaftsstempel in dem Landtagsabschiede vom 13. Juli 1827 Allerhöchstdinstigst zu eröffnen geruht, daß bereits durch Kabinetts-Ordre vom 16. Januar der Finanzminister wegen Befreiung der Kirchen nicht nur, sondern auch der Armen-Anstalten, Waisenhäuser, milden Stiftungen, Schulen und Universitäten von allen Stempel-Abgaben mit vorläufiger Instruction versehen und durch solche mehr gewährt sei, als die Stände gebeten haben.

Diese in dem wohlwollendsten Sinne gefaßte Allerhöchste Bestimmung wurde von der Provinz mit dem innigsten Danke aufgenommen; sie schien aber auch so klar und umfassend zu sein, daß die Gefahr irgend einer beschränkenden Deutung oder verkürzenden Auslegung des Königlichen Wortes nicht entfernt geahndet werden konnte.

Außer der in gedachter Allerhöchster Kabinetts-Ordre vom 16. Januar 1827 §§ 1 und 2 den Armen-Anstalten, Waisenhäusern, milden Stiftungen, bei Schenkungen und Vermächtnissen bewilligten Stempel-Freiheit ist darin auch noch auf die für alle neu- und wiedereroberte Provinzen in Gültigkeit tretende Deklaration vom 27. Juni 1811 § 4 Bezug genommen, worin es ausdrücklich heißt: „Alle Angelegenheiten der Kirchen, Armenanstalten, Waisenhäuser, milden Stiftungen, Schulen, Universitäten, desgleichen der Straf- und Besserungs-Anstalten sind stempelfrei.“

Wir würden befürchten müssen, dem in diesem Allerhöchsten Befehle kund gegebenen frommen und milden Sinne des Hochseligen Königs zu nahe zu treten, wenn wir nachgeben wollten, daß demselben irgend eine andere Deutung gegeben würde, als in den klaren Worten desselben unverkennbar zu Tage liegt.

Dennoch aber haben treuehorsaamste Stände es mit großer Betrübniß wahrnehmen müssen, daß einzelne mit der Finanzverwaltung des Staats befaßte Behörden sich für befugt oder vielleicht gar für verpflichtet gehalten haben, diese Allerhöchste Verordnung durch Deklarationen, bei denen sich einige Willfür schwer verkennen läßt, zu beschränken und namentlich für die Rheinprovinz diese Beschränkung dadurch zu begründen, daß den Gemeinden die Verpflichtung obliege, für die Bedürfnisse ihrer Armen zu sorgen, daß demnach eine Erleichterung dieser Verpflichtung durch Vermächtnisse, Schenkungen u. s. w., welche den Armen zugewendet werden, nicht eigentlich diesen sondern den Gemeinden selbst zu Gute kommen, daß also das Armengut nur einen Theil des Gemeindegutes ausmache, daß aber die Gemeinden keineswegs stempelfrei seien und mithin auch Vermächtnisse, Schenkungen u. s. w., welche den Armen zugedacht seien, nicht stempelfrei sein dürften.

Das Unrichtige dieser Schlussfolgerung fällt nur zu sehr in die Augen, als daß es einer näheren Andeutung bedürfte; daß aber die Auslegung wirklich dem Gesetze gegeben wird, dazu mag ein uns vorliegender Erlaß des Generaldirektors der Steuern vom 9. April 1838 (III. 6898) an die Königliche Provinzial-Steuer-Direktion zu Köln den hinreichenden Beweis liefern.

Wir erlauben uns inessen ehrerbietigst auch auf die faktischen Irrthümer aufmerksam zu machen, welche dem bezogenen Erlaß zum Grunde liegen. Einmal ist die Voraussetzung, daß den Gemeinden

41 Stempel-  
freiheit der Ar-  
men-Anstalten

die Pflicht obliege, die Bedürfnisse ihrer Armen zu decken, nur theilweise und relativ richtig, indem nicht bloß das Bedürfnis der Armen, sondern auch die Mittel der Gemeinde hierbei maassgebend sind. Nur die wenigsten Gemeinden werden in der Lage sein, dies Bedürfnis vollständig decken zu können; es würde sonst wohl der Erfolg sein, daß in solcher Gemeinde gar keine Armen mehr zu finden wären. Kann aber dies Bedürfnis nur relativ gedeckt werden, so ist es keineswegs die Gemeinde, welche durch ein Vermächtnis erleichtert, sondern es sind nur die Armen, deren Lage mehr und besser berücksichtigt wird, als es früher der Fall war, und in diesem Sinne hat des Hochseligen Königs Majestät offenbar das wohlthätige Gesetz erlassen, indem Höchste nicht wollten, daß der Staat noch wieder eine Spornel von dem Gottesheller erhebe, der in den Armensäckel spendet wird.

Eben so unrichtig aber ist die Voraussetzung, daß das Vermögen der Armen mit dem der Kommüne identisch sei. Nach den Rheinischen Gesetzen wie nach dem Preussischen Landrechte haben zwar Armen-Anstalten die Rechte moralischer Personen (Corporationen), allein dies ist für den vorliegenden Fall irrelevant, weil die bezogenen Gesetze auch solchen Anstalten die Stempelfreiheit zuwenden, welche, wie Gefangenanstalten, Schulen, Straf- und Besserungsanstalten im seltensten Falle diese Rechte besitzen. Eben so wenig ist es von Gewicht, ob die Kommüne subsidiarisch für den Unterhalt solcher Anstalten zu sorgen hat; sie ist z. B. nach den Rheinischen Gesetzen dies eben so wohl für ihre Kirchen und Schulen zu thun verpflichtet, ohne daß diesen Instituten darum die ihnen gesetzlich verliehene Stempelfreiheit bestritten würde. Noch mehr: selbst dem Staate liegt äußersten Falles die Pflicht ob, für die Ernährung und Verpflegung ganz hilfloser Bürger zu sorgen (Allg. Landrecht Thl. II. Tit. 19 § 1); wie sollte er also von dem, was von wohlthätigen Menschen zur theilweisen Erleichterung dieser Last gegeben wird, noch wieder eine Steuer zu erheben beabsichtigen können! Es ist offenbar, daß der Staat selbst durch solche Bestimmungen nur den wohlthätigen Sinn seiner Bürger unterdrücken würde.

Daß aber auch gesetzlich das Armenvermögen, wie in den alten Provinzen so auch am Rhein, von dem Kommunalvermögen gänzlich getrennt ist und durch selbstständige Commissionen verwaltet wird, dafür liegt der Beweis klar in dem Umstande, daß die Commissionen das Armenvermögen unter eigener Verantwortlichkeit verwalten, Verträge schließen, Vermächtnisse acceptiren, Kapitalien anlegen und kündigen, Prozesse führen und eine von der Gemeinde ganz unabhängige Kasse besitzen.

Obiges wird, wie wir unterthänigst hoffen dürfen, zur Begründung unseres gehorsamsten Gesuches hinreichen:

daß es Ew. Königlichen Majestät gefallen möge, die nach dem Sinne der bezogenen Allerhöchsten Gesetze dem Armenwesen in der Rheinprovinz zustehende Stempelfreiheit in ihrem ganzen Umfange zu gewähren und zu erhalten.

Sollte aber, wie in einem ferneren uns vorliegenden Schreiben des Königlichen Finanz-Ministerii an das Königliche Ministerium des Innern und der Polizei vom 22. April v. J. gesagt ist, den Armen keine Stempelfreiheit bewilligt und eine solche Stempelfreiheit der Armendirektion in Berlin nur vermöge eines besonderen Privilegiums verliehen sein, so bitten wir schließlich, daß es Ew. Königlichen Majestät Allergnädigst gefallen möge, zur Ergänzung der, wie wir bisher glaubten, hinreichend klaren Gesetze, ein solches Privilegium auch auf die Armen so wie auf alle wohlthätigen Anstalten in den Provinzen ausdehnen zu wollen, indem wir mit Vertrauen voraussetzen dürfen, daß die Armen sämtlicher Provinzen dem Herzen Ew. Königlichen Majestät eben so nahe stehen, als die der Hauptstadt.

Wir ersterben in tiefster Ehrfurcht etc.

Düsseldorf, den 15. Juli 1841.]

**Allerdurchlauchtigster etc. etc.**

42 Schutz der Industrie. Ew. Majestät treugehorsamste Stände der Rheinprovinz haben in mehreren an die Stände-Versammlung gerichteten Anträgen Veranlassung gefunden, den Wünschen des rheinischen Handelsstandes,

sowie dem Zustande der Industrie, mit besonderer Rücksicht auf die commerziellen Verhältnisse zum Auslande und so weit es die ihnen vorgelegenen Materialien gestatten, eine nähere Prüfung und Berathung zu widmen.

Durchbrungen von den vielfachen Vortheilen und Segnungen, welche ein blühender Zustand der Industrie über alle Klassen der bürgerlichen Gesellschaft verbreitet, haben die treuehorsaamsten Stände mit um so lebhafterem Bedauern wahrgenommen, wie sehr eine weitere Entwicklung des Gewerbefleißes durch manche ungünstige Verhältnisse und namentlich durch feindliche Maaßregeln anderer europäischer Handelsmächte erschwert wird.

Diese Hemmungen beseitigt und dem Inlande diejenigen Vortheile zugewandt zu sehen, welche jetzt durch die bedeutende Einfuhr fremder Fabrikate dem Auslande zufließen, dies ist der längst gehegte Wunsch des Handelsstandes, den die rheinischen Stände schon an früheren Landtagen allerunterthänigst vorzutragen sich gedrungen fühlten, und den auch der sechste rheinische Provinzial-Landtag einer Allergnädigsten Beachtung empfehlen zu müssen glaubt.

Zwar sind treuehorsaamste Stände weit entfernt, dem feindlichen Prohibitiv-System das Wort zu reden, in welchem andere europäische Staaten ihr Heil suchen. Vielmehr müssen sie es dankbar anerkennen, daß die freisinnige Handelspolitik, welche unserer Zollgesetzgebung zum Grunde liegt, allein geeignet war, die Fesseln des freien Verkehrs zwischen den einzelnen deutschen Staaten zu brechen und diese zur Annahme eines gemeinsamen Systems sowie zur Verschmelzung der Interessen zu bewegen, und daß endlich das Prinzip der Handelsfreiheit dem wahren Wohle der Völker weit entsprechender erscheint, als jenes gehässige Ausschließungs-System.

Dennoch hat die in ihrem Prinzip freisinnige Gesetzgebung der Zoll-Vereins-Staaten sich vorbehalten, nicht bloß Erleichterungen, welche die inländischen Unterthanen bei ihrem Verkehr in andern Ländern genießen möchten, sondern auch Beschränkungen, wodurch der Verkehr der Unterthanen des Staats in fremden Ländern wesentlich leiden möchte, durch angemessene Maaßregeln zu vergelten.

Wären die verderblichen Folgen, welche die erhöhten Zoll-Abgaben in andern europäischen Handelsstaaten auf den Handels-Verkehr ausüben, schon mehrmals Gegenstand einer ehrerbietigen Bitte der rheinischen Stände um Abhülfe durch geeignete Anordnungen, so wollen Ew. Königliche Majestät auch dem sechsten rheinischen Provinzial-Landtag in Gnaden gestatten, seine Ansicht pflichtmäßig dahin auszusprechen:

daß der dermalige Zustand der Industrie, namentlich in Beziehung auf die Verhältnisse zum Auslande, einer gründlichen Beachtung und eines wirksamern Schutzes bedürfe;

und hiervan sodann die ehrerbietigste Bitte zu knüpfen:

daß es Allerhöchstdieselben gefallen wolle, über die zu diesem Zwecke erforderlichen Maaßregeln zunächst das motivirte Gutachten der königlichen Handelskammern zu erfordern.

In tiefster Ehrfurcht ersterben ic.

Düsseldorf, den 13. Juli 1841.

### Allerdurchlauchtigster ic. ic.

Von des Hochseligen Königs Majestät ist der durch den fünften rheinischen Landtag gestellte ehrerbietige Antrag, daß Allerhöchstdieselben geruhen möchten, die Bildung einer ständischen Kommission zur Revision der Katastral-Abschätzung von Rheinland und Westphalen zu gestatten, und die für die Rheinprovinz gewählten Glieder dieser Kommission Allergnädigst zu bestätigen, huldreich aufgenommen, die Bestätigung selbst aber nach dem Landtags-Abschiede so lange gestundet worden, bis auch Seitens der westphälischen Stände zur Wahl solcher Commissarien geschritten worden sei.

Auch ist die durch den eben erwähnten Landtags-Abschied zugesagte neue Revisions-Ordnung bis jetzt noch nicht publicirt worden, das Bedürfniß derselben hat sich aber immer mehr herausgestellt, und

43. Revision  
der Katastral-  
Abschätzungen.

nöthigt die getreuen Stände, Ew. Königlichen Majestät mit der ehrfurchtsvollsten Bitte zu nahen, daß es Allerhöchstdenselben gefallen möge, die gedachte Revisions-Ordnung baldigst ins Leben treten lassen zu wollen, bis dahin aber, daß dies geschieht, die nach den bisherigen Bestimmungen erforderliche zehnjährige Revision der Gebäude unausgesetzt ihren Gang fortgehen zu lassen.

In der vertrauensvollen Hoffnung, daß Ew. Königliche Majestät diesem Gesuch Allergnädigst willfahren werden, haben die getreuen Stände die Kommissarien, welchen sie die Besorgung dieses Geschäfts gemeinschaftlich mit Kommissarien der westphälischen Stände zu übertragen wünschen, und ihre Stellvertreter gewählt. Es sind

zu Commissarien:			zu Stellvertretern:		
für Düsseldorf	Abgeordneter	Lenzing,	für Düsseldorf	Abgeordneter	Udenhoven,
„	Coblenz	„ Brust,	„	Coblenz	„ von Kunkel,
„	Cöln	„ v. Waldbott,	„	Cöln	„ Fassbender,
„	Trier	„ Haw,	„	Trier	„ Kayser,
„	Aachen	„ Bergifosse,	„	Aachen	„ Flemming,

gewählt worden, welche die getreuen Stände Ew. Königlichen Majestät zur Allerhöchsten Bestätigung hiermit in aller Unterthänigkeit empfehlen.

Wir ersterben in tiefster Ehrfurcht etc.

Düsseldorf, den 23 Juli 1841.

#### Allerdurchlauchtigster etc. etc.

44. Wechsel-  
Stempel.

Schon am fünften rheinischen Provinzial-Landtage war das Wechsel-Stempel-Gesetz Gegenstand der Berathung, die eine allerunterthänigste Bitte um Modifikation in den Strafbestimmungen zur Folge hatte. Diese wurde indessen in dem Allerhöchsten Landtags-Abschiede vom 26. März 1839 abgelehnt, aus dem Grunde, weil dadurch eine wesentliche Abänderung in der bestehenden Gesetzgebung bewirkt werden würde.

Die seitdem stets sich erneuernden Erfahrungen über die Nachtheile, die dieses Gesetz dem Wechsel-Verkehr fortwährend bringt, haben auch am sechsten rheinischen Provinzial-Landtage die Aufmerksamkeit der treugehorsamsten Stände diesem wichtigen Gegenstande zugewendet und sie fühlen sich gedrungen, vor Ew. Majestät die Ueberzeugung auszusprechen, daß ihnen das dem Gesetze zum Grunde liegende Prinzip nicht als vollkommen gerechtfertigt und seine Bestimmungen dem Zwecke nicht entsprechend erscheinen.

Geruhen Allerhöchstdieselben die Gründe, die diese Ueberzeugung hervorgerufen haben, einer gnädigsten Prüfung zu unterwerfen.

Gegen das Prinzip dürfte eingewendet werden, daß das Gesetz, anstatt den Verkehr und das Einkommen zu besteuern, das Mittel trifft und hemmt, welches in so hohem Grade den Handel und die Gewerbe fördert, daß ohne den Wechselverkehr dieselben eben so wenig als ohne den Geldverkehr bestehen können, weil es mithin das Rad in seiner Achse hemmt, und dieses um eines Ertrages willen, der zu solchem Nachtheile in keinem Verhältnisse steht, indem die jährliche Brutto-Intlade der Wechsel-Stempel-Steuer von 18 $\frac{3}{4}$  durchschnittlich nur 77,301 Thaler aufgebracht hat.

Die Haupt-Nachtheile aber erwachsen daraus, daß die Bestimmungen desselben zu seiner Anwendung und zur Verhütung der Umgehung, weit entfernt, dem Zwecke zu entsprechen, eine gerade entgegengesetzte Wirkung hervorbringen; denn

Erstens ist die Erhebung eine so lästige, in manchen Fällen kaum ausführbare, daß sie viel schwerer drückt, als die Steuer selbst. Mit jedem Posttage erneuert sich bei einigermaßen bedeutenden Handlungshäusern die Verpflichtung einer Steuerzahlung in den kleinsten Abstufungen, da täglich dergleichen Wechsel eingehen oder gefordert werden können. Die Beamten für die Stempelung verlassen ihre Büreaux mit dem Schlage 6 und oft noch früher, an Sonn- und Festtagen wird jede Stempelung verweigert.

Findet sich die Veranlassung, nach dieser Stunde noch einen Wechsel abzugeben oder einen eingegangenen wegen bevorstehender Verfallzeit sofort versenden zu müssen, so kommt der Kaufmann nicht selten in den Fall, dem Gesetze gar nicht genügen zu können; er muß es umgehen, um nicht den größten Nachtheilen ausgesetzt zu werden, auf die Gefahr hin, von der ganzen Schwere der Strafe getroffen zu werden. Beispiele dafür könnten in Menge vorgebracht werden.

Wenn, wie dieses in der Rheinprovinz häufig der Fall ist, industrielle Anlagen und darauf begründete Handlungen von den Steuer-Ämtern meilenweit entfernt sind, so steigern sich die eben angeführten Nachtheile in eben dem Maße wie die Kosten.

Zweitens ist eine Controlle durchaus unmöglich, da ein Eindringen und Einsehen in die kaufmännischen Geschäfte eine so gehässige, die individuelle Freiheit in so hohem Grade beeinträchtigende, Maßregel wäre, daß sie, kaum durch die höchsten Staatszwecke gerechtfertigt, bei einer Steuer von so unbedeutendem Ertrage durchaus verwerflich erscheinen muß. Diese richtige Ansicht der Staatsbehörden mag daher bei den Strafbestimmungen zum Grunde gelegen haben; ihre Schwere und deren Ausdehnung auf alle inländische Inhaber eines ungestempelten Wechsels sollte von der Contravention zurückschrecken und jeden Inhaber veranlassen, ohne Rücksicht auf seine Vormänner, eine Stempelung nachzuholen, die diese der Entdeckung und Strafe Preis gäbe, während der dem Entdecker zugesicherte Lohn ebenfalls in manchen Fällen zur Angabe reizen, vorzüglich aber die Beamten zur größten Aufmerksamkeit anregen sollte.

Allein die Folgen dieser Bestimmungen sind in den meisten Fällen dem Zwecke ganz entgegen gewesen. Der Kaufmann, dessen Verkehr mit seinen Handelsfreunden auf gegenseitiges Vertrauen gegründet ist, erschreckt vor dem Gedanken, als Angeber derselben zu erscheinen, und hält ihn diese moralische Rücksicht nicht zurück, so thut es ganz gewiß die Furcht, das Vertrauen seiner Freunde zu verlieren und sein Geschäft dadurch zu beeinträchtigen; er wählt also von zweien Uebeln das kleinere und wird aus Rücksicht für seine Freunde dem Gesetze ungehorsam, ja er ist gezwungen, zu dessen Umgehung gemeinsam die Hand zu bieten, und um nicht die näheren Freunde, seine unmittelbaren Vormänner, zu compromittiren, den selbst ganz fremden, aber einzig schuldigen Aussteller oder inländischen ersten Indossenten vor Entdeckung und Strafe zu sichern.

Diese aber, in der Gewißheit ihrer Strafslosigkeit, übergeben ihre Wechsel ohne Stempel ganz unbeforgt dem Girat, und nur der Zufall, der den Wechsel einem Beamten in die Hände spielt, kann sie verrathen.

Aber auch auf gesetzlichem Wege läßt sich das Gesetz in manchen Fällen umgehen, indem größere Summen in kleine unter 50 Thaler gespalten werden oder ein Accreditif den Wechsel ersetzt und dem Träger desselben die Verantwortlichkeit überläßt, sich ohne Stempel in den Besitz der accreditirten Summe zu setzen.

Daß auf solche Weise der Ertrag der Steuer eine bedeutende Einbuße erleiden muß, liegt am Tage.

Drittens aber erwächst außerdem dem Handel daraus der große Nachtheil, daß, da in der Rheinprovinz die Besorgung der Acceptation von dem Inhaber des Wechsels nicht gesetzlich gefordert wird und der Bezogene eines nicht gestempelten Wechsels nicht acceptirt, wohl aber zahlen darf, in vielen Fällen ein Schuldner mit Vergnügen die Gelegenheit ergreift, um in einem langschichtigen Wechsel eine fingirte Zahlung zu leisten, ohne eine sofortige Deckung, die die Acceptation bedingen würde, dafür machen zu müssen.

Diese Nachtheile und Mängel, die sich täglich erneuert dem Handelsstande aufdrängen, müssen den lebhaften Wunsch erzeugen, daß eine Steuer ganz aufgehoben werde, die ohnehin von so höchst unbedeutendem Ertrage ist.

Die treuehorsaamsten Stände wagen daher, vor Ew. Majestät die unterthänigste Bitte auszusprechen:

daß Allerhöchstdieselben geruhen wollen, die Zurücknahme des Stempel-Steuer-Gesetzes Allerhöchstdieselben zu verordnen.

Sie finden sich zu dieser Bitte um so mehr ermuthigt, als die günstige Finanzlage des Staates und der schon jetzt Allergnädigst in Aussicht gestellte Steuer-Erlaß zu der Hoffnung berechtigt, daß auch fernere Erleichterung in dieser Hinsicht von der Königlichen Huld werde gewährt werden.

Wir ersterben in tiefster Ehrfurcht etc.

Düsseldorf, den 23. Juli 1841.

### Allerdurchlauchtigster etc. etc.

45. Leinpfade  
an der Mosel.

Die zum sechsten Provinzial-Landtage versammelten treugehorsamsten Stände erlauben sich, mit Rücksicht auf die bestehenden Uebelstände, Ew. Majestät allerunterthänigst zu bitten, nach Analogie der Allerhöchsten Kabinetts-Ordre vom 6. September 1840, den Leinpfad am Rhein betreffend, auch für den Regierungsbezirk Trier zur Feststellung des mittleren Wasserstandes der Mosel gesetzliche Bestimmungen erlassen, ferner Allergnädigst verordnen zu wollen, daß künftig an der Mosel, so wie dies auch am Rheine geschieht, die Oberfläche des Leinpfades innerhalb der gesetzlichen Breite aus Staatsfonds unterhalten werde.

Wir ersterben in tiefster Ehrfurcht etc.

Düsseldorf, den 18. Juli 1841.

### Allerdurchlauchtigster etc. etc.

46. Klassen-  
steuer.

Die der Rheinprovinz im Jahre 1829 Allergnädigst verliehene Contingentirung der Klassensteuer wird nach nunmehriger zwölfjähriger Praxis als eine zweckmäßige Einrichtung dankbar erkannt. Durch dieselbe wurden besonders die Klagen der Einzelnen, welche bei der direkten Einschätzung sich jährlich in so großer Anzahl erhoben, sehr vermindert, was schon in der größeren Stabilität der Steuerfüge seinen Grund hat, auch gewährt der den Kreisständen dabei gestattete Einfluß bei gehöriger Anwendung das Mittel zur Beseitigung aller nennenswerthen Unverhältnismäßigkeiten zwischen den Kreisen und Gemeinden. Sie ist eine Wohlthat für manchen Armen, der dadurch Berücksichtigung finden kann, wo ohne dieselbe bei buchstäblicher Anwendung der Besteuerungs-Merkmale eine analoge Einschätzung nicht zu umgehen sein würde. Um jedoch einen ungetheilten Beifall für diese Art der Steuervertheilung zu gewinnen, bedürfte es nach dem Dafürhalten der treugehorsamsten Stände wohl noch einiger Abänderungen und Zusätze, welche dieselben Ew. Königlichen Majestät in aller Unterthänigkeit hiermit darzustellen sich erlauben.

Erstens ist die verhältnismäßige Richtigkeit der ersten Veranlagung der Klassensteuer bei der Verschiedenheit der Ansichten der Einschätzungsbehörden, so wie der mehreren oder mindern Strenge, womit dabei verfahren ward, weder zu erweisen noch wahrscheinlich.

Die Contingente der 5 Regierungs-Bezirke sind nie einer Revision unterworfen worden und haben seit dem Jahre 1829 gar keine Abänderung erlitten, - obgleich eine solche schon durch die in einem Zeitraume von 12 Jahren nothwendig eintretenden neuen Verhältnisse sich rechtfertigen dürfte. Die getreuen Stände verkennen jedoch die Schwierigkeiten einer solchen Arbeit nicht und geben es dem Allerhöchsten Ermessen in vertrauensvoller Unterthänigkeit anheim, ob und in welcher Weise dieselbe zu bewirken sei.

Ferner ist bereits am fünften Landtage durch die Stände der Rheinprovinz bei des Hochseligen Königs Majestät darum gebeten worden, das einmal bestehende Contingent auf den Grund der wachsenden Bevölkerung nicht weiter erhöhen und die betreffende Bestimmung Allergnädigst aufheben zu wollen, worauf aber in dem darauf ergangenen Allerhöchsten Landtags-Abschiede keine Willfährung erfolgte.

Die zum sechsten rheinischen Landtage versammelten treu gehorsamsten Stände haben diesen wichtigen Gegenstand aufs Neue in Erwägung gezogen und im Einklang mit dem früheren Antrage die

Ueberzeugung nicht aufgeben können, daß die Vermehrung des Contingents zu  $\frac{1}{2}$  Thaler pro Kopf der neuen Steuerpflichtigen nicht in richtigem Verhältniß mit der Zahlungsfähigkeit stehe, indem der Zuwachs fast allein der ärmeren Klasse zuzurechnen sei, wodurch zahlreiche Ausfälle bedingt sind, und die Provinz dadurch im Nachtheil stehe, daß derselbe, ohnehin schon durch eine starke Bevölkerung in Anspruch genommene Boden, bei zunehmender Menschenmenge verhältnißmäßig nicht ertragreicher werde und somit keine größere Belastung dadurch zu begründen sei.

Es hat dieses nachtheilige Verhältniß der Vergrößerung des Contingents jetzt bereits so lange gewährt, daß die nochmalige Bitte um Allernädigste Erhöhung wohl gerechtfertigt sein dürfte.

Dann ist noch die häufig vorkommende Erscheinung des Verziehens von Personen, welche in den höheren Stufen veranschlagt sind, in mahlsteuerpflichtige Städte wohl zu berücksichtigen, indem das steuerbare Vermögen an manchen Orten nicht unbedeutend dadurch abgenommen hat, während der Fiskus an einer andern Seite Vortheil davon zieht. Es dürfte daher billig erscheinen, daß die Klassensteuerquoten, welche diese Individuen entrichteten, dem Contingente eben so wenig zur Last bleiben, als solches da der Fall ist, wo keine Contingentirung besteht.

Ferner hat die Erfahrung gelehrt, daß die Bürgerschaft, welche die Bezirks- und Kreis-Kommissionen für eine gleichmäßige Vertheilung der Contingente und gerechte Berücksichtigung der Beschwerden gewähren sollten, bei dem bisherigen Verfahren nicht genügt. Der Grund zu dieser mangelhaften Parifikation und Abhülfe durch die Kommissionen, wo Stimmenmehrheit entscheidet und deren Mitglieder zugleich Betheiligte und Richter sind, möchte wohl in dem vorherrschenden Interesse der Repräsentanten für die Lokalitäten, welche sie vertreten, zu finden sein, indem sie sich sträuben, Erleichterungen zuzugestehen, welche diesen eine größere Last auferlegen würden, und den üblen Eindruck scheuen, den solche Veränderungen auf die Einwohner hervorbringen, welche nur zu geneigt sind, dieselben einer mangelhaften Vertretung zuzuschreiben. Dadurch schleppen sich selbst nicht zu bestreitende Mißverhältnisse ohne Remedur von einem Jahre in das andere.

Zur Sicherstellung einer gerechten Vertheilung auf die Kreise sind die getreuen Stände daher der Meinung, daß den Bezirks-Kommissionen, denen, nach der bestehenden Organisation, nur Ein Mitglied der Königlichen Regierung beiwohnt, eine Vermehrung unbetheiligter Stimmen Noth thue.

Ferner haben sie die Ueberzeugung gewonnen, daß aus den oben angeführten Gründen die nach dem Regulativ vom 2. Juni 1829 bestehende Einschränkung, wonach eine Berufung von den Beschlüssen der Bezirks- und Kreis-Kommissionen wegen behaupteter Ueberbürdung an die Königlichen Regierungen nur dann stattfinden kann, wenn 3 Stimmen sich dafür aussprechen, mancher gerechten Klage den Weg zu verdienter Würdigung versperrt habe.

Dann wird an manchen Orten Klage geführt, daß die, aus dem Bürgermeister, drei Gemeinderäthen und dem Steuer-Einnehmer zusammengesetzte Kommission in den Bürgermeistereien nicht unparteiisch genug verfare und der Stimmen zu wenig seien, um gegen Druck sowohl als Begünstigungen sicher zu stellen. — Endlich klagen alle Einschätzungs-Kommissionen, daß die Sprünge der Steuerstufen von 4 auf 6 Thaler und von 12 auf 18 Thaler sich zu groß erweisen und bei dem Zwang, die Individuen entweder in die höhere oder niedere zu veranschlagen, Verlegenheiten bei der Vertheilung, so wie Klagen von Seiten der Besteuernten nicht zu vermeiden seien.

Gestützt auf alle angeführten, aus reifer Erfahrung geschöpften Motive, glauben die gehorsamsten Stände eine Pflicht zu erfüllen, indem sie in einer Angelegenheit von so allgemeinem Interesse die Bitte der Rheinprovinz vor ihrem gerechten und treugeliebten Könige in aller Unterthänigkeit dahin aussprechen, Ew. Königliche Majestät wollen geruhen zu verordnen: daß

I. in Zukunft das jetzt bestehende Contingent der Klassensteuer in der Rheinprovinz auf den Grund vermehrter Bevölkerung, wenigstens für einige Zeit, nicht erhöht und ferner, wenn auch nicht von allem Zuwachs befreit, dieser doch auf ein weit gelinderes Verhältniß, etwa das Drittel des jetzigen Zuschlags, bestimmt werde;

- II. daß die Quoten derselben Personen, welche in den beiden ersten Hauptklassen veranschlagt sind und in mahl- und schlachtsteuerpflichtige Städte verziehen, jährlich dem Contingente abgeschrieben werden;
- III. daß in den Bezirks- sowohl als Kreis-Kommissionen die Zahl der im Regulativ vom 2. Juni 1829 vorgeschriebenen 3 Stimmen ferner nicht erforderlich sei, um die Berufung einzelner Kreise und Bürgermeistereien an die königlichen Regierungen zu begründen, sobald die Reklamationen wegen Ueberlastung in den Sitzungen angebracht und zu Protokoll gegeben worden sind;
- IV. daß den Bezirks-Kommissionen anstatt Eines, künftig fünf Mitglieder der königlichen Regierung als Stimmberechtigte beigegeben werden, worunter der Präsident oder ein Abtheilungs-direktor als Vorsigender;
- V. daß den Kommissionen für die Individual-Repartition in den Gemeinden künftig 4 achtbare Einwohner, und zwar aus jeder der 4 Hauptklassen Einer, welche der Landrath zu ernennen haben wird, als stimmberechtigte Mitglieder beigegeben werden;
- VI. daß zwischen die vierzehnte und fünfzehnte, wie auch zwischen die zehnte und elfte Klassensteuerstufe Mittelklassen von 5 und 15 Thalern eingeschaltet und dadurch die Zahl der Stufen von 18 auf 20 gebracht werde.

Wir ersterben in tiefster Ehrfurcht zc.

Düsseldorf, den 23. Juli 1841.

#### Allerdurchlauchtigster zc. zc.

a 7. Schaussee  
zwischen Eupen  
und Montjoie.

Die Städte Eupen und Montjoie haben durch ihren Vertreter am sechsten Provinzial-Landtage den Bau einer Verbindungsstraße zur Sprache gebracht, die so sehr die Interessen derselben mit denen des Staates und der umliegenden Gegend vereinigt, daß die treugehorfamsten Stände keinen Anstand nehmen können, den Bau dieser Straße bei Ew. königlichen Majestät aufs angelegentlichste zu befürworten. Geruhen Allerhöchstdieselben die Gründe, die für diese Anlage sprechen, einer gnädigen Prüfung zu unterwerfen. Solche gehen aus der geographischen Lage beider Städte, ihrer bedeutenden Industrie, ihren gegenseitigen Agricultur-Verhältnissen, die im Wechsel-Verkehr sich heben müssen, und ferner aus den Vortheilen hervor, die dem Staate selbst durch den Straßenzug, der auf eine weite Strecke durch seine Domänen führt, erwachsen müssen. Wirft man einen Blick auf die Lage der beiden Städte, welche aus der beiliegenden Special-Karte hervorgeht, die beide Kreis-Hauptorte sind, und wovon Eupen circa 12,000 Einwohner, Montjoie über 3000 Einwohner zählt, so scheint es wahrhaft auffallend, daß zwischen denselben noch fortwährend eine Verbindungsstraße fehlt. Nur 3 1/2 Stunden von einander entfernt, bedarf es, um von der einen zur andern zu gelangen, einer Reise von 10 Stunden über Aachen, denn der direkte Weg ist für Frachtfuhrwerk gar nicht, für Reiter und Fußgänger nur in guter Jahreszeit, im Winter nur mit Gefahr brauchbar, und doch sind sie ganz eigentlich berufen, in ihrer Industrie sich gegenseitig die Hand zu bieten, da in Eupen der öftere Wassermangel die Fabrikanten zwingt, zu den Walkmühlen des wasserreichen Montjoie seine Zuflucht zu nehmen, während dieses nicht selten der Hüffe der bedeutenden Spinnereien von Eupen bedarf. Eben so fordern die Agricultur-Bedürfnisse der beiden Städte und ihrer Umgegend eine gegenseitige Aushülfe, indem Eupen aus der Umgegend von Montjoie und den angrenzenden Kreisen des Jülicher Landes einen großen Theil seiner Nahrungsmittel um vieles billiger beziehen kann, und in seinen Kaldbrennereien letzterer Gegend ein unentbehrliches Düngungsmittel, sowie in seinen Steinbrüchen ein eben so nothwendiges Bau-Material als Gegenwerth zu liefern vermag.

Die Stadt Eupen, jetzt an der äußersten Grenze des Staates gelegen, hofft aber auch noch ganz besonders durch diese Straße aus der ungünstigen Lage der Isolirung zu kommen, worin sie in Folge des Pariser Friedens versetzt und dadurch von ihren früheren Verbindungen mit den nahe gelegenen

reichen belgischen Gegenden abgeschnitten und getrennt worden ist. Sie hofft durch den Wechselverkehr und die Vermehrung ihrer Verbindungen mit dem südlichen Theile der Provinz, so wie durch die Frequenz der Reisenden, die aus jenen Gegenden der Eisenbahn zuströmen werden, die Entstehung eines Mittelstandes, der ihr jetzt fast gänzlich fehlt, und der das wesentlichste Erforderniß des inneren Wohlstandes ist. Sie erwartet mit Recht das Erstehen neuer Erwerbsquellen und das Erblühen eines Handels, der die Existenz der vielen unbemittelten Einwohner nicht einzig von dem Gange der Fabriken abhängig macht. Sie erkennt somit in der Anlage dieser Verbindungsstraße eine wahre Lebensfrage. Nicht minder wichtig ist dieselbe für das Staats-Verhar, indem der Straßenzug über  $1\frac{1}{2}$  Meilen durch Staatswaldungen führt und das große Hattlicher Torf-Moor im Beem berührt, die bei den jetzigen schlechten Wegen nur von sehr untergeordnetem Werthe sind. Die Straße würde das Holz auch den entfernteren Gegenden, namentlich den Hüttenwerken in Schleiden, zugänglich machen, und seinen Werth bedeutend heben, das Torf-Moor aber, das jetzt fast gar keinen Ertrag liefert, wäre, abgesehen davon, daß der Umgegend durch dasselbe bei den stets steigenden Preisen der Kohlen ein weit billigeres Feuerungsmittel dargeboten wird, einer Ausbeutung fähig, die seinen Kapital-Werth nach einem nur mäßigen Ueberschlage auf 45,000 Thlr. bringen dürfte.

Die Straße wird ferner den Weg ersetzen, den der Forstfiskus durch den Wald anzulegen und zu unterhalten gehalten ist, sowie dieselbe dem Postwesen ebenfalls sehr förderlich sein wird. Alle diese Vortheile sind überdies mit verhältnißmäßig sehr geringen Kosten zu erzielen, da die Grundentschädigungen bereits ermittelt, von den Eigenthümern in Rücksicht der Verhältnisse sehr billig normirt und die desfalligen Uebereinkünfte schriftlich festgestellt sind. Auch finden sich auf diesem Terrain außer in der Nähe von Montjoie nirgend bedeutende Auf- und Absteige, und bedarf es eben so wenig einer Anlage von Brücken und Kanälen; ferner wird sich das zur Chaussirung nöthige Material auf der ganzen Strecke in der Planirung des Bettes finden, und dürfte somit die ganze Anlage 45,000 Rthlr. nicht übersteigen.

Der einzige Grund, den das hohe Finanz-Ministerium gegen die Anlage früher geltend gemacht hat, war der augenblickliche Mangel an Fonds; auch diesen haben die beiden Städte möglichst zu beseitigen gesucht, indem sie sich erbieten, dem Staate ein Kapital von 30,000 Rthlr. zu 3, selbst zu  $2\frac{1}{2}$  % Zinsen mit 5 % Amortisation vorzuschießen, so daß dasselbe in 600 Aktien zu vertheilen, und nach Vollendung der Straße davon alljährlich 30 Stück durch Verloosung zur Heimzahlung bestimmt würden.

Geruhen Ew. Königliche Majestät aus diesem Allem zu entnehmen, welsch hohen Werth beide Städte auf die Verwirklichung ihres Wunsches legen, da sie dafür so bedeutende Opfer zu bringen bereit sind. Geruhen Allerhöchstdieselben ferner zu erwägen, daß Eupen zu dem Bezirksstraßen-Baufonds mehr als 35,000 Thaler aufgebracht hat, ohne daß in seinem Kreise auch das Mindeste davon zum Straßenbau verwandt worden ist, daß eine Verbindung mit Aachen, die vor allen zu einer Bezirksstraße sich geeignet hätte, durch eine Aktien-Straße hat erzielt werden müssen, deren Nutzen aber durch Verweigerung des Transits gehemmt wurde: so dürfen die treuehorsaamsten Stände der Hoffnung Raum geben, daß Ew. Majestät die Bitte gnädig aufnehmen und dem dringend gefühlten Bedürfniß der beiden Städte Eupen und Montjoie, sowie der ganzen Umgegend, dadurch abhelfen, daß Allerhöchstdieselben den baldigen Ausbau der fraglichen Straße aus Staatsmitteln huldreichst zu befehlen geruhen wollen.

In tiefster Ehrfurcht ersterben ic.

Düsseldorf, den 21. Juli 1841.

Allerdurchlauchtigster ic. ic.

Der Abgeordnete der Stadt Coblenz schildert in einer Eingabe an den sechsten rheinischen Landtag die Gefahren, welche bei jedem eintretenden Eisgange die Schiffahrt dadurch bedrohen, daß auf der über 30 Meilen langen Strecke von Mainz bis Cöln und auf der ganzen Mosel kein Hafen besteht, wo die Schiffe im Winter in Sicherheit gebracht werden können, und nimmt die Verwendung der treuehorsaamsten Stände bei Ew. Majestät in Anspruch, damit durch Allerhöchste landesväterliche Fürsorge diesem großen Uebelstande Abhülfe gewährt werde.

42. Sicherheits-  
hafen am Rhein.

Es ist nicht zu verkennen, daß die große Anzahl von Schiffen, welche in Coblenz zu überwintern gezwungen sind, und namentlich die bedeutenden Kohlentransporte von der Saar, welche alljährlich vor dem Winter daselbst eintreffen, der größten Gefahr ausgesetzt sind, weil die Kälte, wie dies noch im vorigen Winter der Fall war, oft so plötzlich eintritt, daß sie kaum irgend eine nahe nur wenig Schutz darbietende kleine Bucht, viel weniger einen entfernten Sicherheitshafen erreichen können, daher dann auch fast bei jedem Eisgange Schiffe zerstört werden oder Beschädigungen erleiden. Durch die Eisgänge der Jahre 1823 und 1830 sind sogar 143 Fahrzeuge an den Werften der Stadt Coblenz theils ganz zertrümmert, theils mehr oder weniger beschädigt worden.

Die Schifffahrt entbehrt auch dieses Schutzes nur am Mittelrhein und an der Mosel, indem am Unterrhein die Städte Köln, Düsseldorf, Ruhrort, Drsoy, Wesel und Emmerich sich zweckmäßiger Sicherheitshäfen zu erfreuen haben.

Ob aber Coblenz, welches wohl vermöge seiner Lage an der Mündung der Mosel und unfern jener der Lahn, sowie auch des Schutzes wegen, welchen im Falle eines Krieges die Festung gewähren würde, besondere Berücksichtigung zu verdienen scheint, oder ob ein anderer nahe gelegener Ort sich zu einer solchen Anlage am besten eigne, darüber sind die treuehorsaamsten Stände nicht in der Lage ein motivirtes Gutachten abgeben zu können, weil hierbei strategische, technische und finanzielle Fragen zur Sprache kommen dürften, die außer dem Bereiche ihrer Beurtheilung liegen.

Die treuehorsaamsten Stände erlauben sich daher, in Anerkennung des dringenden Bedürfnisses, Ew. Majestät ehrerbietigst zu bitten, Allergnädigst geruhen zu wollen, zum Schutze der Rhein- und Mosel-Schifffahrt die Anlegung eines Sicherheitshafens für den Mittelrhein an dem hierzu geeignetsten Orte huldreichst zu verordnen.

Wir ersterben in tiefster Ehrfurcht etc.

Düsseldorf, den 16. Juli 1841.

#### Allerdurchlauchtigster etc. etc.

Als im Jahre 1816 der errungene Friede es gestattete, daß die Rheinische Landwehr in die Heimath zurück kehren konnte, wurden die von der Provinz gestellten Pferde vom Staate zur Completirung der Linien-Cavallerie übernommen und den daran berechtigten Landestheilen eine Vergütung von 65 Thalern pr. Stück zuerkannt.

Des Hochseligen Königs Majestät geruhen unter'm 30. Mai 1820 zu befehlen, daß diese Kaufgelder im Betrage von circa 78000 Thaler für Rechnung der beteiligten Kommunen bei dem Schatze affervirt werden sollten, um bei einer spätern Mobilmachung der Armee mit den sich anhäufenden Zinsen zum Vortheile der berechtigten Provinz, welche in dem Gebiete des ehemaligen General-Gouvernements vom Nieder- und Mittelrhein besteht, verwendet zu werden.

Diese Summe von 78000 Thaler wurde damals nach dem Allerhöchsten Willen zinsbar angelegt und zwar in Staats-Schuld-Scheinen, welche nach dem damaligen geringen Course angekauft waren, und gegenwärtig mit Zinsen und Zinseszinsen auf die beträchtliche Höhe von 270,000 Thaler angewachsen ist. Ein noch größeres Anhäufen dieses Fonds scheint aber eben so wenig wünschenswerth, als solches durch die Möglichkeit eines Bedürfnisses bedingt werden dürfte.

Ew. Majestät treuehorsaamste Stände wagen es daher in Unterthänigkeit zu bitten, Allerhöchst-dieselben wollen geruhen, die Zinsen dieses Fonds für die Folge der Verfügung der Rheinischen Stände zu belassen, mit der huldreichen Weisung, solche zum Vortheile derjenigen Landestheile, deren Eigenthum sie geblieben sind, namentlich aber zu den jährlich wiederkehrenden Ausgaben für Beschaffung der Landwehr-Pferde zu verordnen.

Wir ersterben in tiefster Ehrfurcht etc.

Düsseldorf, den 24. Juli 1841.

### Allerdurchlauchtigster etc. etc.

Aus einem an die zum sechsten rheinischen Landtage versammelten treugehorsamsten Stände gelangten Anträge nehmen dieselben Veranlassung, Ew. Majestät nachstehende Bitte im Interesse der weinbautreibenden Bewohner der Provinz unterthänigst vorzutragen: 50. Begutachtung der Weine-  
Erzeem.

Allerhöchstieselben mögen zu verordnen geruhen, daß eine gemischte Kommission von Beamten aus Weingutsbesitzern für jeden der betreffenden Regierungsbezirke ernannt werde, welche, so lange die Weinsteuer nach den damaligen Grundsätzen noch erhoben wird, jedes Jahr am Ende des Monats Januar zusammentreten wird, um über die Qualität des im vorhergegangenen Jahre gewonnenen Weins und über die Anwendbarkeit des § 9 des Weinsteuergesetzes vom 25. September 1820 ein motivirtes Gutachten mit Anführung der nach dem ersten Abstechen stattfindenden Weinpreise abzugeben und an das königliche Finanzministerium einzusenden.

Die Stände-Versammlung hat durch die über den vorliegenden Antrag gepflogene Berathung die Ueberzeugung gewonnen, daß die Bildung einer Kommission, die berufen sein wird, mit dem angegebenen Auftrage sich zu befassen, in dem Interesse der Weingutsbesitzer höchst wünschenswerth sei; daß zugleich die Staats-Verwaltung durch deren Wirksamkeit zu Erkundigungen und Aufschlüssen gelangen werde, welche Hochdieselbe als von Männern, die mit den betreffenden Verhältnissen genau bekannt sind, ausgegangene Darstellungen der Berücksichtigung würdig zu halten sich veranlaßt sehen dürfte.

Aus diesen Gründen erlauben sich die getreuen Stände die vorliegende Bitte bei Ew. Majestät zur Allergnädigsten Berücksichtigung unterthänigst zu bevorworten.

Wir ersterben in tiefster Ehrfurcht etc.

Düsseldorf, den 23. Juli 1841.

### Allerdurchlauchtigster etc. etc.

Aus der treugehorsamsten Ständen mitgetheilten Uebersicht der Lage, in welcher die durch die vorigen Landtagsabschiede noch nicht erledigten Angelegenheiten sich befinden, haben wir dankbarst entnommen, daß die allgemeine Wegeordnung, durch Provinzial-Wege-Reglements vervollständigt, der schließlichen legislativen Berathung vorliege, und baldigst zu erwarten sei. Wenn auch hierdurch ein dem Landtage zugegangenes Petikum, die baldige Erlassung einer Wegeordnung bezweckend, seine Erledigung gefunden hat, so sehen sich treugehorsamste Stände dennoch veranlaßt, diese Bitte an den Stufen des Thrones niederzulegen, um keine Gelegenheit zu versäumen, Ew. Majestät wohlwollender Fürsorge den gewiß erfreulichen Beweis fortwährend steigender Industrie zu geben. 51. Weaebau-  
taffen.

Wodurch aber könnte dieser vollkommener geliefert werden, als durch das täglich mehr gefühlte Bedürfniß guter Kommunikationswege. Diese sich täglich mehrende Industrie veranlaßt ebenfalls eine Eingabe, welche bezweckt, Ew. Majestät zu bitten, ein Gesetz zu erlassen, wonach Inhaber von Fabriken, Ziegeleien, Sandgruben und überhaupt derartige Etablissements, welche durch die Abfuhr ihrer Produkte Kommunalwege vorzugsweise be- und abnutzen, verhältnißmäßig stärker als andere Beitragspflichtige zur Wegearbeit herangezogen werden können, indem in diesem Falle die direkte Steuer keinen billigen Maßstab zwischen ihnen und der ganzen übrigen Gemeinde mehr abgiebt.

Auch dieser Gegenstand ist im Allgemeinen bei der berathenen Wegeordnung erledigt worden und auf eine derartige Bestimmung von der damals ernannten Kommission angetragen.

Die steigende Industrie zeigt aber, wie durchaus billig und nothwendig eine solche Bestimmung sei, indem es namentlich in der Nähe von Städten nicht selten vorkommt, daß ein Einzelner einen Kommunalweg durch die Abfuhr seiner Erzeugnisse fast ausschließlich abnutzt, während er vielleicht wenig oder gar keine direkte Steuern in dieser Gemeinde bezahlt, die Gemeinde mithin für seinen Nutzen den Weg machen muß.

Treuehorsaamste Stände erlauben sich demnach die allerunterthänigste Bitte:

daß es Ew. Majestät gefallen möge zu verordnen, daß, falls es noch nicht geschehen, in die allgemeine Begeordnung die Bestimmung aufgenommen werde, daß Eigenthümer oder Pächter von Minen, Steinbrüchen, Ziegeleien, Sandgruben oder jeder andern industriellen Entreprise, welche durch die Abfuhr ihrer Erzeugnisse einen Kommunalweg vorzugsweise abnutzen, auch zu besonderen Leistungen, sowohl bei Neu- als Reparatur-Bauten solcher Wege herangezogen werden können, daß diese besonderen Leistungen aber in jedem einzelnen Falle auf die Anfrage der Gemeinde nach einer contradictorischen Expertise von der Königlichen Regierung zu bestimmen sei.

Wir ersterben in tiefster Ehrfurcht &c.

Düsseldorf, den 22. Juli 1841.

### Allerdurchlauchtigster &c. &c.

32. Kosten für das Fabriken-Gericht zu Elberfeld. Durch die Anordnung eines Fabriken-Gerichts für die Städte Elberfeld, Barmen, Lenney und Remscheid, welches seinen Sitz in Elberfeld hat, haben des Hochseligen Königs Majestät diesem Bezirke, unstreitig einem der gewerbsleißigsten der ganzen Monarchie, eine Wohlthat erwiesen, die von allen Betheiligten aufs dankbarste anerkannt wird.

Sie haben für die Gewährung ihrer Wünsche selbst ein Opfer zu bringen keinen Anstand genommen und die Kosten des Gerichts zu tragen sich erboten, so lange sie geglaubt, daß anderen Orten nur unter gleicher Bedingung die in Rede stehende Institution verliehen worden sei; nun es aber zu ihrer Kenntniß gekommen, daß den Städten Crefeld und Gladbach, welche gleich ihnen die Kosten Anfangs übernommen hatten, dieselben durch Allerhöchste Kabinetts-Ordre vom 25. November 1837 erlassen worden sind, und zur Herstellung eines gleichmäßigen Verfahrens diese Kosten vom 1. Januar 1838 auf die allgemeinen Staatsfonds übernommen und als fortwährende Mehrausgaben zum Etat gebracht werden sollen, erscheint ihnen die übernommene Last um so drückender, als nach dem Gesetz vom 30. Mai 1820 über die Einrichtung des Abgabewesens § 10 schon ausdrücklich bestimmt ist, daß die Beiträge der Stadtgemeinden für Unterhaltung der Gerichtsbehörden aufhören sollen.

Die getreuen Stände, erwägend, in welchem bedeutenden Maaße die Eingangs genannten Gemeinden direkt und indirekt zu den Bedürfnissen der Staatssteuern beitragen, und wie demnach ihre Ansprüche auf Gleichstellung in den Lasten mit andern Landestheilen dadurch in dem vorliegenden Falle, wo es sich vorzüglich um Schutz und Förderung der Industrie handelt, eine so viel größere Berücksichtigung verdienen, haben sich verpflichtet geglaubt, den Wünschen der Vertreter jener Städte zu willfahren, und sich mit ihnen in der allerunterthänigsten Bitte zu vereinigen:

daß es Ew. Königlichen Majestät gefallen möge zu befehlen, daß die Kosten der in dem Landgerichts-Bezirke Elberfeld errichteten Fabriken-Gerichte auf Staats-Fonds übernommen werden sollen.

Wir ersterben in tiefster Ehrfurcht &c.

Düsseldorf, den 22. Juli 1841.

### Allerdurchlauchtigster &c. &c.

51. Klaffenanweisungen. Ew. Königlichen Majestät stellen die zum sechsten rheinischen Landtage versammelten getreuen Stände in Unterthänigkeit vor, daß, wengleich sie die weisheitsvolle Verfügung im Gesetz vom 21. Juni 1826 über die Klaffenanweisungen wohl erkannt haben, welches gebot, bei allen Zahlungen an die Staatskassen die Hälfte des Betrags in Klaffenanweisungen geschehen zu lassen, sie doch aus zwei Bewegungs-

gründen diesen Zwang nun als überflüssig und zugleich auch in einer andern Beziehung als ungeeignet ansehen zu müssen glauben.

Ueberflüssig, weil der Grund des Zwangs längst aufgehört hat und schwerlich wieder eintreten kann. Es konnte derselbe wohl nur darin bestanden haben, bei der Emission dieses Papiergeldes die Verbreitung desselben über die Oberfläche der Monarchie zu erleichtern und in der kürzesten Frist zu bewerkstelligen. Die Erscheinung wurde bald als eine erfreuliche erkannt, denn sie befriedigte ein großes Bedürfnis, das noch immer im stärksten Maaße fortdauernd ist. Jeder Zwang ist aber eine Last; er wird sogar als eine Veration angesehen, wenn man ihn für überflüssig betrachten zu müssen glaubt. In diesem Falle befindet sich die gesagte Zwangshälfte um so mehr, als in der Handhabung derselben bei den verschiedenen Kassen auch die abweichendsten Verfahrensweisen vorkommen. Kassenvorsteher, denen die Erkenntnis beizubohnt, zur rechten Zeit zu geben und zu nehmen, leisten dem Publikum einen Dienst, der dankbar angenommen wird. Andere, denen der todte Buchstabe der Verordnung mehr gilt, als die Konvenienz der Bezahler und die dabei auf keinerlei Umstände Rücksicht nehmen, sondern die verhängte Strafe in Anwendung bringen, thun freilich der Verordnung genug und sind keinem Vorwurf angesetzt, aber sie bringen sich selbst und die ursprünglich gute Sache in Ungunst. Den guten Zahler nicht entfremden, ist ein practisch guter Lehrsatz.

Mit dem Zwang, bei den Zahlungen an die Staatskassen wenigstens die Hälfte in Kassenanweisungen beschaffen zu müssen, hat sich fast allgemein der Begriff vergesellschaftet, daß der Staat für die vorkommenden falschen Exemplare dieses Papiergeldes Ersatz zu leisten verpflichtet sei. Es scheint dafür die Billigkeit und ganz besonders die Klugheit zu streiten.

Die getreuen Stände haben sich über die desfalls von der Staatsregierung festgesetzten Maaßnahmen belehren lassen und können die Weisheit derselben nur preisen.

Allein wenn auch der Ersatz nicht absolut geweigert und nicht absolut zuerkannt wird, so entsteht aus der langen Ungewißheit, einmal ob die in Beschlag genommenen, oft zweifelhaften Kassenanweisungen wirklich falsch befunden worden sind, oder nicht, und ob im erstern Falle der Ersatz geleistet wird, oder nicht, eine oft peinlichere Lage, als wenn die Erkenntnis des Verlustes sogleich zur Thatsache geworden wäre.

Es kann, ja man darf sagen, es wird noch oft im Verlauf der Zeit eine andere Art von Besorgnis und quälender Ungewißheit eintreten, die viel bedeutsamer in ihren augenblicklichen Wirkungen und nachhaltigen Folgen sein könnten.

Der sich dem Vorkommen von falschen Kassenanweisungen so leicht zugesellende blinde Lärm von dessen Importance, wo am Ende Keiner den eigenen Augen und Keiner dem Andern mehr traut und das Mißtrauen, beziehungsweise die Rückwirkung, kann so überhand nehmen, daß Niemand mehr im Privatverkehr Kassenanweisungen annimmt, der Eine aus Furcht betrogen zu werden, der Andere in der Vorausicht, sie selbst in solcher Krisis nicht wieder ausgeben zu können.

Dauern dergleichen falsche oder übertriebene Gerüchte und Unterstellungen auch nur drei Tage lang, dann reichen sie doch hin, dem Handel und Fabrikstande die größten Unfälle zu bereiten, wenn die unselige Erscheinung zufällig zusammentrifft mit dem Umstande, daß eben am Geldmarkte mehr Papier- als Metallgeld vorhanden ist.

Ein solches Ereignis kann aber nicht eintreten, so bald ein Realisations-Comptoir nicht allzu entfernt ist; denn Gefahren, sowohl wirkliche als vermeinte, sind je weniger drohend und schreckhaft, jemehr die Abhilfe in der Nähe ist.

Ein Realisations-Comptoir ist aber nicht bloß dadurch wirksam, daß es seinen ausgesprochenen directen Beruf erfüllt, sondern es macht sich indirect noch mehr dadurch nützlich, daß die Verfälschungen bald und zuverlässig erkannt und ihre jeweiligen Merkmale kund gegeben werden. Die Schnelligkeit der Entdeckung entfernt nicht bloß die größere Gefährlichkeit, sondern auch die Verfälscher selbst, die sich nicht gerne in der Nähe der schärferen Aufsicht befinden. Die Rheinprovinz sowie auch Westphalen sind von

dem bisher alleinig bestehenden Realisations-Comptoir in Berlin zu weit entfernt, um an dessen vielfacher Nützlichkeit Theil nehmen zu können.

Aus diesen Gründen bitten die getreuen Stände in aller Untertänigkeit, daß Ew. Majestät gnädigst geruhen wollen:

erstlich, den Zwangantheil bei Zahlungen an die öffentlichen Kassen aufzuheben und es in eines Jeden Belieben gestellt sein zu lassen, wie viel oder wie wenig in Kassenanweisungen er zahlen wolle; zum Andern, ein zweites Realisations-Comptoir für die Kassenanweisungen in der Rheinprovinz zu errichten und demselben seinen Sitz in Cöln anzuweisen.

In tiefster Ehrfurcht ersterben ic.

Düsseldorf, den 14. Juli 1841.

### Allerdurchlauchtigster ic. ic.

59. Nordkanal.

Ew. Majestät treuehorsaamste Stände der Rheinprovinz glauben in den vielseitig geäußerten Wünschen der Provinz eine dringende Aufforderung zu erkennen, die Fortsetzung des Nordkanals von Neuem zu einem Gegenstande landesväterlicher Fürsorge ehrerbietigst zu empfehlen.

Schon der dritte rheinische Provinzial-Landtag fühlte sich verpflichtet, den Ausbau oder doch die Fortsetzung des Nordkanals mit Rücksicht auf die daraus für Handel, Industrie und Ackerbau entspringenden Vortheile allerunterthänigst zu bevorzugen, und es erfolgte darauf in dem Allerhöchsten Landtags-Abschiede die gnädigste Bescheid, daß der Werth, welchen die Fortsetzung und Vollendung des Nordkanals für den Anbau und den Handel der benachbarten Gegenden haben würde, zwar zu keiner Zeit verkannt worden sei, daß auch die technische Ausführbarkeit keinem Zweifel unterliege, daß aber unter den bis dahin bestandenen Territorial-Verhältnissen der Plan nicht weiter habe in Erörterung gezogen werden können.

Mittlerweile aber sind schon aus der bis dahin schiffbar gemachten kleinen Kanal-Strecke, nach dem übereinstimmenden Zeugniß aller Sachkundigen, der betreffenden Fabrikgegend so viele Vortheile erwachsen, daß eben dadurch der Wunsch einer weiteren Fortsetzung um so lebhafter hervorgetreten, wie denn auch die Nützlichkeit der Anlage in dieser Erfahrung am sichersten verbürgt ist. Jene Vortheile aber werden sich bei einer Fortsetzung, wenn sie auch vorläufig nur bis Grefrath statt fände, in weit reicherm Maße vermehren. Sie würde den Fabrikdistrikten von Bierßen, Süchteln und Dülken ein weit billigeres Kommunikationsmittel zur Beschaffung des sehr beträchtlichen Steinkohlen-Bedarfs und zum Transport von Waaren und Brennmaterialien gewähren, also geeignet sein, die Industrie zu heben und vermehrten Wohlstand zu verbreiten.

Die Steinkohlen würden aus dem Ruhrdistrikte durch den Kanal so billig zu beziehen sein, daß die Concurrenz der belgischen Steinkohlen bis nach Kempen hin ganz ausgeschlossen sein würde. Durch einen größeren Debit der Ruhrkohlen aber würde auch die Ruhrgegend und wegen der auf der Produktion haftenden Abgaben zugleich die Staatskasse gewinnen.

Die angegedeutete Fortsetzung würde demnächst die Entwässerung und Urbarmachung sehr bedeutender Landstrecken, die jetzt versumpft und unbenutzt sind, befördern, also auch auf eine größere Ergiebigkeit des Bodens wesentlich einwirken, und endlich würde sie einer späteren Vollendung des im Projekt großartigen und für die Rheinprovinz so überaus wichtigen Nordkanals einen bedeutenden Vorschub leisten, da dann auch an anderer Seite das Interesse an demselben wieder erwachen würde.

In dem vorgedachten Allerhöchsten Landtagsabschiede ist die Wichtigkeit anerkannt und in technischer Beziehung die Ausführbarkeit außer Zweifel erklärt. Einer Fortsetzung bis Grefrath werden auch keine Territorial-Verhältnisse entgegenstehen. Die Grundentschädigungen sind bereits geleistet.

Die Mittel dürften theils in vorhandenen Fonds, theils in den Revenüen zu finden sein.

Durch Gesetz vom 10. Mai 1806 wurden zum Bau des Nordkanals in den betreffenden Landes- theilen 4% von der Grundsteuer als Zulage-Centimen ausgeschrieben, und es hat die Erhebung unter der früheren Herrschaft, selbst nach Einstellung der Kanalarbeiten, noch fortgedauert. Es wird versichert, daß diese, damals in die Amortisations-Kasse geflossenen, Zusatz-Centimen von der Regierung des Hochseligen Königs Majestät reklamirt und nebst anderen Entschädigungs-Ansprüchen durch Zahlung einer Aversional-Summe regulirt worden seien.

Ev. Königliche Majestät wollen geruhen, diese im Interesse der Provinz reklamirten Gelder, so weit sie nicht ihrer Bestimmung gemäß verwendet sind, nach den in den Staaten Ev. Majestät geltenden Grundsätzen dem Kanal-Fonds Allergnädigst überweisen zu lassen.

Ferner wird vielseitig versichert, daß die Baumaterialien zu einem Epanchoir an der Erft und zu den dafelbst erforderlichen Schleusen von der französischen Regierung aus Provinzial-Fonds schon angeschafft und etwa 40,000 Thaler werth gewesen, aber später unter der Regierung Sr. Hochseligen Majestät theils für die Festungen zu Wesel und Köln, theils für die Kasernen zu Düsseldorf verwandt, theils endlich noch vorrätzig seien. Ev. Majestät wollen die Gnade haben, dieses Faktum näher ermitteln und den approximativen Werth der etwa anderweit benutzten Materialien dem Kanal-Fonds ebenfalls huldvoll erstatten zu lassen.

Die Revenüen des Kanals sind bedeutend vermehrt worden durch den zwischen der Königlichen Regierung zu Düsseldorf und dem Mechanikus Thomas zu Ende des Jahres 1821 abgeschlossenen Vertrag, worin dieser die Kanalstrecke von Neuß bis zur Neers auf die Dauer von 25 Jahren für die bis dahin eingekommene Pacht von 533 Thaler anpachtete und sich außerdem verpflichtete, diese Strecke binnen Jahresfrist nach einem festgestellten Plane für Schiffe von 30,000 Pfund Tragbarkeit auf eigene Kosten schiffbar zu machen, und zwar unter ausdrücklicher Verzichtleistung auf Erstattung der Anlagelosten nach Ablauf der Pachtzeit. Der Unternehmer resp. dessen Cessionarien ziehen aus dieser Strecke von einem Kohlenhändler, an den sie unterverpachtet ist, außer dem früheren Pachtbetrage von 533 Thln. noch eine jährliche Miethe von 1000 Thalern, und es scheint eine sehr bedeutende Erhöhung dieser durch die Schiffbarmachung neu gewonnenen Intrade, zumal bei einer Forisegung des Kanals, außer Zweifel zu liegen, wenn dem Publikum die Benutzung des Kanals gegen Tonnengeld freigegeben wird.

Diese Intraden werden nach Ablauf der Pachtjahre ungekürzt dem Kanal-Fonds zufließen und nebst den übrigen Intraden dieser und der in Rede stehenden neuen Strecke vielleicht allein schon zur Verzinsung und Amortisation des zu der Schiffbarmachung bis Grefrath erforderlichen Kapitals genügen, welches letztere zu 58,580 Thaler 23¼ Silber Groschen veranschlagt ist.

Die von dem Antragsteller vorgelegten Pläne und Kostenanschläge legen die getreuen Stände hier bei, mit dem ehrerbietigen Ersuchen, daß Ev. Majestät geruhen mögen, dieselben einer näheren Prüfung unterwerfen zu lassen.

Dem Vernehmen nach dürften sich die Kreise Gladbach, Kempen und Neuß leicht bereit finden lassen, gegen Ueberweisung des gesammten Kanal-Eigenthums die Schiffbarmachung der fraglichen Strecke auf eigene Kosten zu übernehmen.

Es erscheint aber angemessen, der Provinz das Eigenthum zu erhalten und die Bereitwilligkeit jener Kreise oder ihrer Bewohner eventualiter nur zur Herleihung des etwa noch erforderlichen Kapitals zu acceptiren.

Die getreuen Stände der Rheinprovinz wenden sich demnach an Ev. Königliche Majestät mit der ehrfurchtsvollen Bitte:

der Vollendung des Nordkanals bei geeigneter Veranlassung und bei den diplomatischen Verhandlungen mit Belgien und Holland huldvoll eingedenk zu bleiben, mittlerweile aber die Forisegung der Schiffbarmachung bis Grefrath aus den hierzu etwa bestimmungsmäßig zu verwendenden Fonds oder doch aus den Revenüen des Kanals in Gnaden zu verfügen; sofern jedoch der Ausfühung in dieser Weise irgend etwas entgegenstehen möchte, dieselbe mittelst Ueberweisung des

gesamten Eigenthums und unter Vorbehalt des Rückkaufs, den betheiligten drei Kreisen, wenn diese sich dazu erbieten, oder sonst einer Gesellschaft oder einem zuverlässigen Unternehmer, Allergnädigst zu überlassen.

Wir ersterben in tiefster Ehrfurcht ꝛc.

Düsseldorf, den 20. Juli 1841.

### Allerdurchlauchtigster ꝛc. ꝛc.

55. Compression  
der Braunkohle.

Es dürfte für die Provinz von dem höchsten Nutzen sein, wenn das unerschöpfliche Lager von Braunkohle, welches in der Bille lagert, einem weiteren Kreise von Consumenten nutzbar gemacht würde. In dem unvollkommenen Zustande, in welchem die Braunkohle jetzt als Heizungsmaterial verbraucht wird, lohnt selbe kaum den Transport von ein paar Stunden, weil das Volumen, welches transportirt wird, mit der Heizungsfähigkeit in keinem Verhältnisse steht; dabei ist sie ihrer lange glimmenden Asche wegen feuergefährlich und verursacht beim Gebrauch, der Beimischung vieler faulen nicht brennbaren Theile halber, einen übeln, der Gesundheit schädlichen Geruch.

Versuche in anderen Gegenden scheinen zu beweisen, daß allen diesen Uebelständen durch Pressen der Kohlen abgeholfen werden könnte.

Treuehorsaamste Stände in der Ueberzeugung, daß Ew. Majestät bei dem täglich steigenden Holzpreise in der Rheinprovinz die Gewinnung eines verbesserten Heizungsmaterials nicht für unbedeutend halten werden, wagen die Bitte:

daß Ew. Majestät geruhen wollen, Versuche zur Veredelung der Braunkohle dadurch zu befördern, daß auf einem der Werke eine Mästermaschine aus Staatskosten aufgestellt werde.

Eine solche Maschine dürfte ein paar Tausend Thaler kosten, ein Betrag, der dem Reinertrage der meisten dieser Werke gewiß gleichkommt, viele bei weitem übersteigt. Daher denn auch die Besitzer so kostspielige Versuche zum großen Nachtheile des Landes scheuen.

Sollten Ew. Majestät sich bewogen finden, unserem unterthänigsten Ansuchen ein geneigtes Gehör zu leihen, so wagen wir es, auf die patentirte Torfpresse des Eisen-Faktors Pohlenz zu Tauern in der Ober-Lausitz aufmerksam zu machen, welcher Torf so gepreßt haben will, daß derselbe in Berlin der Steinkohle an die Seite gesetzt worden sei.

Wir ersterben in tiefster Ehrfurcht ꝛc.

Düsseldorf, den 25. Juli 1841.

### Allerdurchlauchtigster ꝛc. ꝛc.

56. Lotterie.

Die nachtheiligen Folgen, die das Lotterie-Spiel auf die Moralität und den Wohlstand besonders der ärmeren Klassen hat, so wie die Mittel, diesen zu begegnen, waren früher, wie auch jetzt, Gegenstand der ernstern Berathung der treuehorsaamsten Stände, und in Folge eines unterthänigen Antrages derselben am dritten rheinischen Landtage geruheten des Hochseligen Königs Majestät nicht allein die Aufhebung der kleinen Lotterie zu befehlen, sondern auch weitere Anordnungen Allergnädigst zu verheißten, den Nachtheilen der großen Lotterie ebenfalls zu begegnen.

Diese Allerhöchsten Entschliessungen wurden mit dem tiefgefühltesten Danke erkannt.

Allein die seitdem gemachten Erfahrungen haben es herausgestellt, daß die Aufhebung der kleinen Lotterie den Allerhöchsten Absichten nicht entsprochen hat, vielmehr ist die große Lotterie an ihre Stelle getreten, die Aussicht auf viel bedeutenderen Gewinn hat die Spiellust noch erhöht, und um sich in derselben zu betheiligen, vereinen sich Mehrere und verwenden ihre Ersparnisse zu gemeinsamem Spiele. Dieses wird ihnen durch die Abstufung der Lotterie in 5 Klassen und die Eintheilung der Loose in halbe

und viertel ausnehmend erleichtert, während die zahllosen Lotterie-Collecteurs nicht verfehlen, durch trügerische Vorspiegelungen aller Art die Spiellust aufzustacheln und die Zahlungen in den Klassen den Spielenden durch Vorschuß auf wöchentliche raitirliche Abschlagszahlungen möglichst zu erleichtern.

Diese Uebelstände zu Ew. Königlichen Majestät Kenntniß zu bringen halten die treugehorsamsten Stände für ihre unabweisliche Pflicht, und wagen zu hoffen, daß Vorschläge zu denselben Mitteln, die nach ihrer Ansicht jenen Uebelständen begegnen könnten, bei Allerhöchstdenselben gnädige Berücksichtigung finden werden. Sie bescheiden sich, daß die Beurtheilung, ob die Lotterie gänzlich abgeschafft werden könne, was das Uebel mit einem Male beseitigen würde, der Allerhöchsten Weisheit allein anheimgestellt bleiben müsse, allein sie hegen die Ueberzeugung, daß die Zugänglichkeit zum Lotterie-Spiele den ärmeren Klassen höchlich werde erschwert werden, wenn

- 1) die Klassen-Lotterie durch eine in einer einzigen Klasse zu ziehende Lotterie ersetzt würde,
- 2) die Unterabtheilung der Loose in halbe und viertel wegfiel, so daß nur ganze Loose genommen werden könnten, und
- 3) die Collectionen dahin beschränkt würden, daß nur in dem Hauptorte jedes Regierungsbezirks ein einziges Lotterie-Comptoir bestehen dürfte, das Colportiren mit Loose aber schwer geahndet würde.

Die treugehorsamsten Stände, indem sie die Maasregeln der Allerhöchsten Weisheit zur Prüfung allerunterthänigst vorlegen, geben sich der Hoffnung hin, daß Ew. Majestät darin oder in anderer Weise die Mittel finden werden, einem Uebel abzuhelpen, was so viele traurige Folgen hervorruft. Sie sind überzeugt, daß sie in der desfallsigen Allerhöchsten Entschließung neuerdings einen Beweis der väterlichen Fürsorge Ew. Majestät für das Wohl der Höchsthohem Scepter unterworfenen Völker verehren dürfen, und ersterben mit dem Gefühle der tiefsten Ehrfurcht zc.

Düsseldorf, den 24. Juli 1841.

### Allerdurchlauchtigster zc. zc.

Ew. Königlichen Majestät treugehorsamsten Ständen ist Seitens der Stadt Trier eine Vorstellung ein-<sup>57. Besteuerung des Obstweins, Wildprets und Geflügels.</sup> gereicht worden, die darthut, wie in manchen Fällen die gewöhnlichen Intraden nicht ausreichen, die laufenden städtischen Ausgaben, so wie die Bedürfnisse für Schuldentilgung, nothwendige Bauten und sonstige Verbesserungen im Interesse der Bewohner, zu decken, und daher eine außerordentliche Besteuerung Noth thue.

Diese soll, nach Anleitung der hohen Ministerien des Innern und der Finanzen, entweder durch eine Einkommen-Steuer nach Klassen oder durch einen Zuschlag auf die Mahl- und Schlachtsteuer stattfinden.

Die Schwierigkeit jedoch, durch eine Einkommen-Steuer die Bewohner nach einem richtigen Maasse zu besteuern, und die Erwägung, daß in einem Zuschlage auf die Mahl- und Schlachtsteuer der geringere Bürger unverhältnißmäßig stark getroffen werde, hat den Wunsch hervorgerufen, dem städtischen Aerar in einer indirekten Steuer auf solche Gegenstände, die nicht zu den ersten Lebensbedürfnissen gehören und daher den ärmeren Bürger weniger berühren, und die auch keiner Staats-Steuer unterliegen, zur Hülfe zu kommen.

Es wurden dafür Obstwein, Wild und Geflügel bezeichnet.

Die treugehorsamsten Stände konnten die Billigkeit eines solchen Antrags um so weniger verkennen, als sich namentlich für die Stadt Trier herausstellt, daß daselbst der Obstwein im Allgemeinen von der vermögenden Klasse eben so häufig als von der ärmeren, Wild und Geflügel aber nur von der ersteren verbraucht werden.

In der nach § 13 des Gesetzes vom 30. Mai 1820 gestatteten Erhöhung der Mahl- und Schlachtsteuer zu Gunsten des städtischen Aerars erschien ihnen außerdem das Prinzip einer solchen indirekten

Besteuerung für diese gerechtfertigt; sodann aber glaubten die treuehorsaamsten Stände die Ansicht aussprechen zu dürfen, daß es höchst wünschenswerth erscheinen möchte, den Städten eine möglichst freie Regulirung und Verbesserung ihres Haushaltes nach den Lokalbedürfnissen zu gestatten, und sie wagen es daher, an Ew. Königliche Majestät die unterthänige Bitte zu richten:

daß Allerhöchstdieselben geruhen wollen, den mahl- und schachtsteuerpflichtigen Städten Allergnädigst die Befugniß zu verleihen, daß zur Vermehrung ihres Einkommens eine Steuer auf Wildpret und Geflügel, und da, wo die Umstände, wie in Trier, es zulassen, auch auf Obstwein nach einem demnächst festzustellenden Tarif dürfe erhoben werden.

Wir ersterben in tiefster Ehrfurcht zc.

Düsseldorf, den 23. Juli 1841.

### Allerdurchlauchtigster zc. zc.

58 Die Tarifi-  
rang fremder  
Münzen.

Ew. Königlichen Majestät erlauben sich die treuehorsaamsten Stände ein Uebel zu bezeichnen, das seit langer Zeit, besonders aber in den letzten Jahren, für die Bewohner der Rheinprovinz und die Fremden, die sie in allen Richtungen durchkreuzen, eine Ursache empfindlicher Verluste wurde, und auf die Handels-Verhältnisse so wie auf den innern Verkehr störend einwirkte. Es ist dieses die Unsicherheit des Courses der fremden Geld-Münzen.

Durch ihre geographische Lage von fremden Staaten rund umgeben, ist der Zufluß der Münzen dieser Staaten in der Rheinprovinz merkbarer als in allen andern Provinzen des Reiches; sie bilden bei dem in letzter Zeit sehr häufig gefühlten Mangel des Preussischen Geldes oft fast einzig für dieses Ersatz, und ihr stets wankender Cours ruft daher empfindliche Verluste hervor.

Es ist nicht die Absicht der treuehorsaamsten Stände und kann es nicht sein, daß der Staat sich in die Handels speculationen mischen oder gar hemmend darin eingreifen möge, sondern nur den Wunsch möchten sie Ew. Majestät unterthänigst zu erkennen geben, daß der Unsicherheit durch eine feste Tarification der fremden Münzen, soweit es ohne Nachtheil für das Staats-Aerar geschehen kann, ein Ende gemacht werde.

Die Münzen, von denen es sich hier hauptsächlich handelt, sind diejenigen, die außer den inländischen vor allen im Geld-Verkehr vorkommen, und zwar

im Golde: die Pistolen,

die 10 und 5 Gulden Stücke,

die 40 und 20 Francs Stücke, und

in Silber: die 5 Francs Stücke;

die ersteren oder die Gold-Münzen, in soweit sie der Reisende zur größeren Bequemlichkeit mit sich führt, die Silber-Münze oder die Franken als wesentliches Mittel des innern Verkehrs an Stelle des Preussischen Geldes, das oft gänzlich fehlt.

Dem Reisenden, so wie er die Grenze der Provinz überschreitet, tritt der Post- und Zoll-Beamte, das Gesetz in der Hand, mit dem Bedeuten entgegen, daß er nur in Preussischem Gelde zahlen könne, und er muß in Ermangelung desselben, um in seiner Reise nicht aufgehalten zu werden, jedem willkürlichen Course sich fügen, der oft 5 à 6 Procent unter dem Werthe bleibt, was zu lauten Klagen Anlaß gibt.

Diesem Uebelstande würde eine feste Tare der angeedeuteten Gold-Münzen, nach welchen sie von den betreffenden Kassen angenommen werden müßten, sichere Abhülfe bringen, ohne daß dem Aerar daraus Nachtheil erwachsen kann, da der wahre innere Werth jener Tare zum Grunde zu legen und daher nicht zu besorgen sein wird, daß die Kassen mit solchen Münzen überfüllt werden. Denn der Kaufmann, dem sie in größerer Menge zufließen, kann nicht versucht werden, sie zu jener Tare bei den Kassen zu verwerthen, vielmehr wird er immer Gelegenheit suchen und finden, sie höher anzubringen, als der Tarif sie stellen kann.

Die Gold-Münze ist inzwischen gewissermaßen nur als eine Waare zu betrachten, deren größerer oder geringerer Vorrath das Steigen oder Fallen bis zu ihrem innern Werthe bedingt, sie ist mehr eine Bequemlichkeit für den Kaufmann und Reisenden, und für ersteren oft ein Gegenstand der Speculation.

Die Silber-Münze dagegen ist die Basis, wonach nicht allein der Werth des Goldes, sondern auch aller Gegenstände des Handels sich regelt; um so wichtiger und nothwendiger wird es, daß diese unwandelbar feststehe, und auch der fremden Münze, deren Gehalt dazu berechtigt und die berufen ist, in vielen Fällen die inländische zu ersetzen, ein fester Cours gegeben werde. Daß dieser ihr bis jetzt gefehlt, ist in den letzten Jahren in der Rheinprovinz um so bitterer empfunden worden, wenn, wie es so häufig der Fall war, das wenige vorräthige Courant kaum hinreichte, um die Steuer-Zahlungen zu decken, und die 5 Franken fast einzig die Handels-Münze war; der ihr mangelnde feste Cours rief dann eine Agiotage hervor, die zu Gunsten einiger Wenigen dem Handels-Stande so wie dem Privat-Verkehr empfindliche Wunden schlug und eine stete Unsicherheit in alle Geschäfte bringt und erhält.

Auch hier kann zwar der Staat nicht gebietend einschreiten, allein er hat ein Mittel in der Hand, das Ziel dadurch zu erreichen, daß er die Annahme der 5 Franken-Stücke zu einem festen Cours in den Kassen gestattet, und sie dadurch der Agiotage entreißt, zugleich aber dem Steuernden die Entrichtung der Steuern erleichtert. Selbst ein kleines Opfer würde dadurch gerechtfertigt erscheinen, daß, indem er den Steuernden helfend entgegen kommt, und dem Handelsstande und Privat-Verkehr Sicherheit bietet, in der abgeschlossenen Rheinprovinz den nöthigen Geld-Vorrath erhalten wird, und ihm die anderweitige Verwendung des eigenen Geldes ganz unbenommen bleibt.

Würde der Werth des 5 Franken-Stücks auf  $39\frac{1}{2}$  Silber Groschen festgesetzt, so dürfte jedoch von einem Opfer kaum die Rede sein, indem nach einer amtlichen Nachweise der innere Werth desselben wenigstens  $39\frac{5}{12}$  Silber Groschen ist, während die älteren vor 1830 geprägten selbst 39 Silber Groschen  $83\frac{100}{100}$  Pfennige halten und von einer Umschmelzung überhaupt wohl nicht die Rede sein kann.

Ew. Königliche Majestät bitten daher die treuehorsaamsten Stände in tiefster Unterthänigkeit, das angegebene Sachverhältniß in gnädige Erwägung zu ziehen, und wagen die Hoffnung auszusprechen, daß Allerhöchstdieselben geruhen wollen zu befehlen, daß die Gold-Münzen zu einem nach ihrem inneren Werthe zu normirenden Tarif, die 5 Franken-Stücke aber zu  $39\frac{1}{2}$  Silber Groschen in den Kassen angenommen werden dürfen.

In tiefster Ehrfurcht ersterben etc.

Düsseldorf, den 22. Juli 1841.

### Allerdurchlauchtigster etc. etc.

Die treuehorsaamsten Stände, durchdrungen von der Fürsorge, welche Ew. Majestät dem Handelsstande dadurch erwiesen, daß Allerhöchstdieselben dem vierten Landtagsabschiede B. 29 gemäß die Aufhebung der Gewerbesteuer auf Handlungsreisende in den Zollvereins-Staaten Allerhuldreichst bewirkt haben, fühlen sich hierdurch zum aufrichtigsten Danke verpflichtet, können jedoch nicht umhin, neuerdings ihre Zuflucht zu Ew. Majestät allerunterthänigst zu nehmen, da die kleineren Nachbarstaaten im deutschen Bunde fortfahren, eine der Bedeutung jener Länder übergroße Steuer von unseren Reisenden zu erheben. So verlangt Hannover jährlich 30 bis 150 Thaler, Braunschweig 20 bis 30 Thaler, Mecklenburg 20 bis 30 Louisd'ors à  $4\frac{1}{3}$  Thaler, Holland 20 bis 120 Gulden, Belgien in etwas milderem Maasstabe, wozu sich Schweden mit 60 Reichsbankthaler und Dänemark, mit Inbegriff von Holstein und Schleswig, mit 60 Thaler preussisch Courant noch kürzlich hinzugesellt haben. Letzterer Staat erhebt, wenn ein Reisender Proben von verschiedenen Handlungshäusern mit sich führt, für jedes einzelne Geschäft noch außerdem 30 Thaler, und begleitet dies mit der lästigen Maasregel, daß selbst im Innern des Landes auch werthlose Muster von einem Orte zum andern nur unter Zollverschluss fortbewegt werden können, eine Maasregel, die kostspielig und zeitraubend ist. Es ist nicht zu verkennen, daß dieser Druck nur den bestehenden Verkehr mit jenen Ländern hemmen kann, die jüngern Handlungshäuser und Fabrikhaber aber zurück-

59. Gewerbe-  
steuer von Han-  
delsreisenden im  
Inlande.

schrecken muß, daselbst Absatzwege zu suchen, da jene Steuer schon erndtet, wo noch nicht zu säen vergönnt wurde. Die Folge davon ist, daß größere Häuser in Hamburg, Bremen und Lübeck, welche jene Steuern zu erschwingen vermögen, sich als Vermittler zwischen unsern Fabriken und den Abnehmern in jene Länder mit Erfolg drängen können, wodurch unsern Gewerbsfleißigen mancher Vortheil entzogen wird.

Sw. Majestät befolgen in Ihrer Weisheit billigere Grundsätze. Allerhöchstdieselben erlauben Allerhöchstdieselben den Bewohnern jener Länder mit deren Unterthanen, deren Zahl 14 Millionen übersteigt, gegen eine Steuer von 12 Thalern unbehindert ihrem kaufmännischen Verkehre nachgehen zu dürfen, wogegen deren Regierungen bei einer weit geringeren Bevölkerung, welche sie unserem Gewerbsfleisse zugänglich machen, sich unverhältnißmäßig übergroße Abgaben von Sw. Majestät Unterthanen aneignen.

Es nahen sich deshalb Sw. Majestät treuehorsaamste Stände mit der allerunterthänigsten Bitte, daß Allerhöchstdieselben geruhen mögen, dahin zu wirken:

daß die Gewerbesteuer auf unsere Handlungsreisenden in vorbemerkten Ländern, so wie jede außergewöhnliche Belästigung aufgehoben, und sollte dies nicht zu erlangen sein, alsdann jene Steuer auf die billigen Grundsätze zurückgeführt werde, welche Sw. Majestät im eigenen Lande gegen deren Unterthanen festzustellen sich bewogen gefunden haben.

Wir ersterben in tiefster Ehrfurcht zc.

Düsseldorf, den 25. Juli 1841.

#### Allerdurchlauchtigster zc. zc.

60. Befreiung  
des Hausstrunks  
von der Wein-  
steuer.

Die treuehorsaamsten unterzeichneten Stände erlauben sich in tiefster Ehrfurcht Sw. Königlichen Majestät eine Bitte allerunterthänigst vorzutragen, welche die Erleichterung des durch mehrfache Verhältnisse herbeigeführten Druckes eines Theiles der Bewohner der im Allgemeinen so sehr gesegneten Rheinprovinz betrifft. Der deutsche Zollverein, dieses höchst wohlthätige und erfreuliche Institut, welches die commerciellen und produktiven erfolgreichen Anstrengungen in einem hohen Grade fördert und zum Erwachen und zur Erkräftigung des National-Gefühls im ganzen deutschen Vaterlande wesentlich beitrug, hat besonders durch die Aufnahme des Großherzogthums Hessen in seinen Verband viel dazu beigetragen, daß die ohnehin schon traurige Lage der Weinbauer noch bedeutend gesteigert wurde. Diese Klasse der Bevölkerung befindet sich trotz dem, daß Sw. Königliche Majestät Allergnädigst geruht haben, durch mehrfache Allerhöchste Bestimmungen derselben Unterstützung angedeihen zu lassen, noch fortwährend in einem wahren Nothstande.

Sw. Königlichen Majestät landesväterliche Fürsorge wird daher auch ferner jedes gesegliche Mittel Allergnädigst gewähren, durch welches hier einige Hülfe herbeigeführt werden kann.

Der arme Winzer hat bei schlechter Kost die schwersten Arbeiten zu verrichten, und ist daher genöthigt, einen Theil seines gewonnenen Weins zur eigenen Consumtion zu benutzen. Daß er gezwungen ist, auch diesen zu versteuern, muß um so drückender für ihn sein, als er mehr aus Nothwendigkeit als aus Gewohnheit darauf angewiesen ist, sich durch einen Trunk Wein bei seinem harten Tagewerke zu stärken.

Ueber diesen zum eigenen Gebrauche benutzten Wein würde eine Controlle der Zollbehörde beinahe unausführbar sein, und tragen gehorsamste Stände aus den vorerwähnten Gründen, um dem armen Winzer, wenn auch keine große, doch eine erfreuliche Erleichterung zuzuwenden, ehrerbietigst darauf an: daß es Sw. Königlichen Majestät gefallen wolle, die Steuerfreiheit von einem halben Fuder Most einer jeden Erseenz für jeden Winzer, als zum eigenen Bedarf bestimmt, Allergnädigst zu gewähren.

In tiefster Ehrfurcht ersterben zc.

Düsseldorf, den 22. Juli 1841.

### Allerdurchlauchtigster ꝛc. ꝛc.

Von dem Abgeordneten der Stadt Coblenz wurde den zum sechsten rheinischen Provinzial-Landtage versammelten Ständen eine Beschwerde über den erhöhten Tarif der Coblenzer Rheinbrücke vorgetragen und darauf angetragen, daß Ew. Majestät gebeten werden möge, denselben wieder auf den früheren Satz zu ermäßigen.

61. Brücken-  
geld Tarif. >>

Der neue Brücken-Tarif ist in allen Sätzen für Wagen und Frachtfuhrwerk so bedeutend erhöht worden, daß dadurch die Communication mit dem jenseitigen Ufer nicht allein sehr erschwert, sondern in manchen Fällen beinahe unmöglich geworden ist. Das Brückengeld, so früher für ein einspänniges Cabriolet nur 2½ Silbergroschen betrug, ist jetzt auf 6 Silbergroschen, und für einen zweispännigen Wagen, wofür früher nur 5 Silbergroschen bezahlt wurden, nun auf 8 Silbergroschen erhöht worden, so daß die Erhöhung auf das einspännige Fuhrwerk 140 pCt. und auf das zweispännige 60 pCt. beträgt. Bei solchen übermäßig hohen Preisen sucht das Publikum die Passirung der Brücke möglichst zu vermeiden und hat solche nur dann statt, wenn ein höherer Zweck oder dringende Geschäfte es erfordern. Bei dem früher bestandenen Tarif hat die Coblenzer Rheinbrücke einen nicht unansehnlichen Ueberschuß abgeworfen, was gegenwärtig nicht der Fall sein dürfte, da durch das erhöhte Brückengeld sich die Frequenz derselben sehr vermindert hat. Nicht allein das Publikum leidet darunter, sondern das Staats-Aerar nicht minder, und würde diesem gewiß aus der Ermäßigung der Tariffäge durch die vermehrte Frequenz der Brücke eine höhere Einnahme erwachsen.

Die treuehorsaamsten Stände wagen es daher an Ew. Majestät die ehrfurchtsvolle Bitte zu richten, es mögen Allerhöchstdieselben huldreichst zu befehlen geruhen:

daß in Betreff des fraglichen Verwaltungs-Zweiges eine genaue Untersuchung statt habe und daß ferner die Tariffäge der Rheinbrücke zu Coblenz wieder auf den früheren Satz ermäßigt werden mögen.

Wir ersterben in tiefster Ehrfurcht ꝛc.

Düsseldorf, den 25. Juli 1841.

### Allerdurchlauchtigster ꝛc. ꝛc.

Die treuehorsaamsten Stände der Rheinprovinz richteten schon auf dem fünften Provinzial-Landtage an des Hochseligen Königs Majestät die unterthänige Bitte, daß Allerhöchstdieselben geruhen möchten, denselben Fabriken, so das Kochsalz als unentbehrliches Ingredienz zu Herstellung ihrer Fabrikate bedürfen, dasselbe zu einem ermäßigten Preise unter Steuer-Controle beziehen zu dürfen, und wurde diese Bitte hauptsächlich durch die Beschwerden der in der Rheinprovinz befindlichen Fabrikanten von harter Seife veranlaßt. Des Hochseligen Königs Majestät fanden sich auch Allergnädigst bewogen, diesem unterthänigen Gesuche der treuehorsaamsten Stände durch die unterm 21. Juni 1838 erlassene Cabinets-Ordre theilweise zu willfahren, indem darin

62. Besteuerung  
des Salzes zum  
Gebrauch der  
Fabriken. ng

denjenigen Gewerben, welche zur Herstellung ihrer Fabrikate des Kochsalzes in beträchtlicher Menge bedürfen und ohne Preis-Ermäßigung die Concurrnz mit dem Auslande nicht bestehen können,

gestattet wurde, dasselbe zu ermäßigten Preisen beziehen zu dürfen.

Mit tiefgefühltem Danke erkannten die treuehorsaamsten Stände diesen neuen Beweis der Fürsorge unseres Hochseligen Königs Majestät zum Schutze derjenigen inländischen Industrie-Zweige, die des Kochsalzes als unentbehrliches Material zu ihren Fabrikaten bedürfen, ahneten jedoch nicht, daß diese in Allerhöchster Huld und Gnade bewilligte Begünstigung denselben sobald entzogen werden sollte, und dies zwar durch ein unterm 29. Juni 1838 erschienenenes ministerielles Regulativ, welches der Anwendung der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 21. Juni 1838 die engsten Schranken setzt. Dasselbe beschränkt nämlich die Beziehung des Kochsalzes zu ermäßigten Preisen nur auf solche Fabriken, die

- a) zur Darstellung ihrer Erzeugnisse des Salzes in beträchtlicher Menge bedürfen, bei denen mithin das Salz entweder einen Hauptbestandtheil des Fabrikats selbst bildet oder ein wesentliches Fabrikationsmittel ist, in so fern
- b) diese Fabrikate von entschiedener Nützlichkeit sind und zu den Gegenständen gehören, von welchen ein namhafter Verbrauch zu technischen oder wissenschaftlichen Zwecken im Lande statt findet, und dann
- c) die Gewerbetreibenden bei an sich entsprechender Wahl des Fabrikortes und zweckmäßiger Betriebe des Gewerbes die Concurrenz mit den gleichnamigen Erzeugnissen des Auslandes ohne eine Erleichterung bei dem Salzbezuge nicht bestehen können.

Auf den Grund dieser Beschränkungen ist mehreren Fabrikationszweigen in unserer Provinz eine Preisermäßigung des zu ihrem Bedarf erforderlichen Salzes versagt worden, wodurch namentlich die gewiß bedeutenden Fabriken von harter Seife und Soda, so wie die Carotten und im Vergischen befindlichen Feilen-Fabriken am meisten leiden. Dem Sinne des Gesetzes gemäß gehören diese aber unzweifelhaft in die Kategorie derjenigen Fabriken, welche das Salz in beträchtlicher Menge bedürfen und ohne Preisermäßigung die Concurrenz mit dem Auslande so wenig, wie mit den deutschen Zollvereinsstaaten, bestehen können. Selbst die Soda- und Salmiak-Fabrikanten, denen gestattet ist, das Kochsalz jetzt zu dem ermäßigten Preise von 5 Thlrn. zu beziehen, während ihnen dasselbe früher zu 4 Thlr. pro Tonne geliefert wurde, können gegenwärtig gegen die im Auslande so wie in den deutschen Zollvereinsstaaten befindlichen Fabriken nicht mehr concurriren, da letztere sich das rohe Material, nämlich das Kochsalz, viel billiger verschaffen und dadurch ihre Fabrikate weit wohlfeiler liefern können. Vor dem Bestehen des deutschen Zollvereins waren die diesseitigen Fabrikanten von allen Seiten durch Schutzzölle gesichert, jetzt sind sie es aber nicht mehr, im Gegentheil sind den Vereinsstaaten nun unsere eigenen Märkte, die ihnen früher verschlossen waren, unbeschränkt geöffnet und steht zu befürchten, daß die inländischen Fabriken, die das Kochsalz als Haupt-Material zu ihren Fabrikaten gebrauchen, ferner ihr Bestehen nicht mehr werden finden können, wenn nicht von Seiten unseres Staats die zum Schutze derselben nöthigen und geeigneten Maaßregeln getroffen werden; diese können aber nur darin liegen, sich das zu ihrem Fabrikate nöthige rohe Material zu dem nämlichen Preise verschaffen zu können, wie dasselbe in den Nachbarstaaten Nassau, Bayern, Hessen etc. von Fabriken ähnlicher Art bezogen wird; in diese Kategorie gehören aber nicht allein die Seife-, Soda-, Salmiak- und Carotten-Fabriken, sondern auch Glas- und Töpfner-, so wie überhaupt alle chemischen Fabriken, so das Salz als rohes Material gebrauchen. Wie es scheint, sind die durch das ministerielle Regulative in Anwendung gekommenen Beschränkungen hauptsächlich dadurch veranlaßt worden, daß die Beziehung des Kochsalzes zu Fabrik-Zwecken leicht zum Nachtheil des in unserem Staate bestehenden Salz-Monopols mißbraucht werden könnte; allein dies kann kein Grund sein, etwas zu versagen, was Se. Majestät unser Hochseliger König einmal in Allerhöchster Huld und Gnade zu bewilligen geruhet haben, um so weniger, da ja die nöthige Controle bei Beziehung des Salzes Statt finden, und dadurch die Defraudation verhütet werden kann. Ferner haben die Seife- und Feilen-Fabrikanten ein Mittel zur Denaturation des Salzes angegeben, nämlich erstere eine Mischung Terpentinöl, etwa 1 Pfund pro Sack, und letztere eine gewisse Quantität Klauenmehl, womit das zu Fabrikzwecken zu beziehende Salz vermischt werden kann, und dadurch zu jedem anderen Genuße unbrauchbar gemacht wird.

Im Interesse und zum Schutze der sämmtlichen vorbenannten Industriezweige wagen es daher die treuehormsamsten Stände der Rheinprovinz die unterthänigste Bitte auszusprechen, es mögen Ew. Königl. Majestät Allergnädigst zu gestatten geruhen:

das zu obigen Fabrikationszwecken erforderliche Kochsalz steuerfrei oder doch nach dem in den Zollvereinsstaaten bestehenden Preise zu beziehen, oder, wenn keine größere als die jetzt bestehende Ermäßigung des Preises bewilligt werden kann, Allergnädigst zu erlauben, daß dasselbe steuerfrei aus dem Auslande unter Staatscontrole bezogen werden könne.

Wir ersterben in tiefster Ehrfurcht etc.

Düsseldorf, den 20. Juli 1841.

### Allerdurchlauchtigster 2c. 2c.

Den treugehorsamsten Ständen vom sechsten rheinischen Provinzial-Landtage wurde von einem Abgeordneten aus ihrer Mitte der Antrag gestellt, Ew. Königliche Majestät um Schutz und Beförderung der Runkelrüben-Zucker-Fabrikation allerunterthänigst zu bitten. Dieser Industriezweig ist nicht allein für unseren Staat, sondern für die sämtlichen Zollvereinsstaaten von der größten Wichtigkeit, und wagen wir es mit voller Ueberzeugung auszusprechen, daß die Rübenzucker-Fabrikation in dreifacher Beziehung auf des Landes Wohlstand, nämlich auf Boden, Kapital und Arbeit förderlich einwirkt; sie verschafft dem Grundeigentümer höheren Preis des Landes, dem Ackerwirth einen reicheren Gewinn seiner Kultur und dem Tagelöhner vermehrte Arbeit und Verdienst zu jeder Zeit des Jahres.

65. Runkelrüben-Zucker.

Der höhere Ertrag des Landes geht aus dem Umstande klar hervor, daß in unserm Staate der Pächterertrag eines Morgen Weizen-Stoppel-Landes, in der Nähe von Runkelrüben-Zucker-Fabriken gelegen, für die einjährige Benutzung der Runkelrüben-Kultur 25 Thaler beträgt, ein Pächterertrag, der alle andere, selbst von Wiesen, weit hinter sich zurückläßt; dabei ist zu berücksichtigen, daß die Runkelrübe eine sicherere Erndte darbietet, wie jedes andere Produkt; will man solche im Großen anbauen, so kann der Landwirth vor der Bestellung seines Ackers mit dem Fabrikanten kontrahiren, und ist auf diese Weise des Ertrags seiner Erndte im Voraus gewiß, was bei andern Erndten so sehr problematisch bleibt; er verfügt daher im Voraus über ein sicheres Kapital zum Vortheil des Betriebes seiner übrigen Kulturen. Man kann daher als gewiß annehmen, daß die Beförderung der Runkelrüben-Zucker-Fabrikation für die Landwirthschaft vom größten Nutzen sein wird; ferner wird dadurch der ärmeren arbeitenden Klasse eine Gelegenheit dargeboten, ihre Lage zu verbessern, indem ihr das ganze Jahr hindurch ein reichlicher Verdienst gesichert ist; derselbe fällt hauptsächlich in die Wintermonate, eine Zeit, wo es sonst der arbeitenden Klasse meistens an Beschäftigung, mithin an Nahrung gebricht, und die Arbeit, so während der Sommerzeit auf die Kultur der Rüben verwendet werden muß, ist so leicht, daß auch Weiber und Kinder dieselbe verrichten können, wodurch also auch schwachen Händen eine nützliche Beschäftigung gegeben wird.

Hat die Runkelrüben-Zucker-Fabrikation einmal in unserem Lande Wurzel gefaßt, und ist als Concurrent gegen den indischen Zucker aufgetreten, so wird dem Publikum durch die Concurrenz ein nachhaltiger billiger Preis des Zuckers unabhängig von allen Sperrungen der Seehäfen entstehen; dem Staate dagegen, welcher die gepflegte Industrie später besteuern kann, würde eine sichere Einnahme unabhängig von allen Konjunktoren verbleiben, und der dadurch gehobene innere Wohlstand wird auf alle Erzeugnisse der inländischen Fabriken seinen günstigen Einfluß nicht verfehlen. Wäre es der Fall, daß Preußen Kolonien oder einen solchen mannichfachen Produkten-Reichthum und auswärtigen Handel besäße, so dürfte es bedenklich erscheinen, den indischen Zucker entbehrlich zu machen; zu solchen Besorgnissen ist jedoch kein Grund vorhanden, und ebensowenig werden die bereits in unserem Staate so wie in den Vereinsländern bestehenden Colonial-Zucker-Raffinerien darunter leiden, da es ihnen ein leichtes sein wird, ihre Betriebbarkeit auf die Rüben-Zucker-Raffinirung zu lenken. In Beziehung auf diese bedeutenden mit Colonial-Zucker arbeitenden Etablissements ist ferner zu erwägen, daß solche ebenfalls durch die jetzige Schutzlosigkeit der vaterländischen Zuckerfabrikation und durch die Zulassung der holländischen Compens-Zucker gegen geringe Eingangs-Rechte in eine schlimme Lage versetzt sind. In Folge des unterm 31. Januar 1839 mit Holland abgeschlossenen Handelsvertrags gehen nämlich die holländischen Comps, die nichts mehr und nichts weniger sind als Melisse von feinerer oder geringerer Qualität, also wirklich raffinirter Zucker, in Stückform in den diesseitigen Raffinerien zu dem ermäßigten Zollsatz von 5 1/2 Thlr. pro Centner ein. Das holländische Gouvernement, um seinen Colonien das Zucker-Monopol für Deutschland zu verschaffen, und die übrigen fremden Colonien davon auszuschließen, so wie ferner in der Hoffnung, die Rübenzucker-Fabrikation in den Vereinsstaaten zu erdrücken, und dadurch einen ihm gefährlich werden könnenden Concurrenten zu beseitigen, giebt seinen Raffinerien, welche wegen der hohen Einfuhrzölle auf fremden Rohzucker nur holländischen Colonial-Zucker verarbeiten können, bei der Ausfuhr von raffinirtem Zucker auf Kosten des Staatschazes Ausfuhr-Prämien, die bei mäßigem

Anschlag dem holländischen Raffinadeur  $2\frac{1}{2}$  und 3 Thaler lassen. Von den diesseitigen Raffinerien werden nun statt rohem Zucker, wegen des ermäßigten Zollsages, meistens nur Comps bezogen, und in natürlicher Folge davon muß das Produkt der Rübenzucker-Fabrikanten um so werthloser werden, je billiger sich der Raffinadeur ausländischen bereits raffinirten Zucker verschaffen kann; dabei ist der Vortheil, derartige Comps, statt solche, nachdem sie in Stücke geschlagen sind, noch einmal umzuschmelzen und zu formen, direkt in Consumo zu bringen, so groß und so verführerisch, daß der eine oder andere Raffinadeur sich denselben gewiß zu Nuzen machen wird. Dem Konsumenten bringt dies jedoch keinen Vortheil, und die großen Etablissements unserer in der Rheinprovinz befindlichen Zucker-Raffinadeurs, so früher nur indischen Rohzucker verarbeiteten, und dadurch eine Menge Menschen in ihren Raffinerien beschäftigen konnten, sind jetzt nur einfache Schmelz-Anstalten der Comps, oder gar zu bloßen Händlern mit raffinirtem ausländischem Zucker herabgesunken. Es verdient hierbei noch besonders des Umstands erwähnt zu werden, wie leicht es ist, unter dem Namen Comps jede Gattung raffinirten Zucker zu dem ermäßigten Sage von  $5\frac{1}{2}$  Thaler einzuführen, da keine feste Norm existirt, was unter Comps zu verstehen sei und der § 2 der Ministerial-Instruktion vom 15. März 1840 nur die Bestimmung enthält, daß die Qualität des Zuckers durch die Frachtbriefe und Facturen nachzuweisen und zu legitimiren sei! Wenn auch nun der § 3 festsetzt, daß in zweifelhaften Fällen, ob der deklarirte Comps-Zucker nicht ein Fabrikat feinerer Gattung Zucker sei, der nicht in die Kategorie der Comps gehöre, durch drei Experten über dessen Qualität entschieden werden soll, so ist nach den eingezogenen Erkundigungen in der Rheinprovinz bei den vielen bisher vorgekommenen Streitfällen der Art noch nie eine dem Deklaranten nachtheilige Entscheidung erfolgt oder eine Kontravention konstatiert worden.

Alle diese Uebelstände würden durch die Wiedereinführung des Zolltarifs von 1837 gehoben werden, und da dieser die Einfuhr des rohen Colonial-Zuckers gleich dem jetzt bestehenden Tarif mit 5 Thaler besteuert, und nur die Comps richtig bezeichnend dem raffinirten Zucker gleichstellt, so würde durch die Wiederherstellung dieses Tarifs nicht allein den Wünschen und dem längst dringend gefühlten Bedürfniß der Colonial-Zucker-Raffinadeurs entsprochen werden, da diese dann wieder in Stand gesetzt sind, ihre großartigen kostspieligen Etablissements ihrer ursprünglichen Bestimmung nach benutzen und beschäftigen zu können, sondern es würde in dieser heilsamen Maßregel auch zugleich der beantragte und von den treugehorsamsten Ständen als nützlich und nothwendig erkannte Schutz der Runkelrüben liegen. Sollte nun etwa durch verminderte Einfuhr der Colonial-Zucker ein Ausfall in der Staats-Einnahme entstehen, so könnte eventualiter nach Maßgabe dieses Ausfalls die Steuer auf den Runkelrüben-Zucker später im Verhältniß erhöht werden, ohne die der Beförderung dieses wichtigen Industrie-Zweiges gebührende Berücksichtigung aus dem Auge zu verlieren.

Die getreuen Stände, im Vertrauen auf die väterliche Fürsorge Ew. Majestät und in dankbarem Gefühl für die mannichfachen Wohlthaten und Segnungen, so wir bereits der hohen Weisheit und Milde Ew. Königlichen Majestät verdanken, haben es sich nicht versagen zu dürfen geglaubt, die allerunterthänigste Bitte auszusprechen:

es mögen Ew. Königliche Majestät Allergnädigst geruhen, durch Wiederherstellung des Zolltarifs von 1837 der Runkelrüben-Zucker-Fabrikation den gewünschten Schutz angedeihen, und denselben zugleich im Interesse der sämtlichen Zucker-Raffinerien der Rheinprovinz und übrigen Vereinststaaten mit dem Jahre 1842 spätestens in Kraft treten zu lassen, sowie daß es Ew. Königlichen Majestät gefallen möge, bei etwa abzuschließenden neuen Verträgen und Aenderungen in den Zollgesetzen, die Einfuhr von Zucker betreffend, das Gutachten der treugehorsamsten Rheinischen Stände Allergnädigst anhören zu wollen.

Wir ersterben in tiefster Ehrfurcht etc.

Düsseldorf, den 7. Juli 1841.

### Allerdurchlauchtigster etc. etc.

Ein Mitglied des sechsten rheinischen Provinzial-Landtags hat Ew. Königl. Majestät treuehorsaamste Stände um Bevormundung der Wiederaufhebung der Vereinigung der Ruhr- und Lippe-Schiffahrtskassen und ausschließliche Verwendung des Ruhrschiffahrts-Fonds zur Instandhaltung und Vervollkommnung der Schiffbarkeit des Ruhrstroms ersucht.

64. Ruhr- und Lippe-Schiffahrtsfonds.

Aus dem Antrage sowohl als aus den vom Landtags-Commissarius auf unsere Anfragen erhaltene Aufklärungen über das Entstehen, den Fortgang und die jetzige Lage dieser Angelegenheit haben wir ersehen:

- a) daß die Schiffbarmachung der Ruhr durch Erbauung von Schleusen zuerst in den 1770ger Jahren auf Betreiben der Preussischen Regierung begonnen hat;
- b) daß zur Verzinsung der zu diesem Zwecke aufgenommenen Kapitalien und zur Unterhaltung der Bauwerke und sonstigen Anlagen der Ruhr damals ein Schleusenzoll und eine Abgabe auf die Steinkohlen eingeführt, und daß nach Besignahme von Esser und Werden im Jahre 1803 die Ruhrschiffahrts-Abgaben anderweit regulirt worden sind;
- c) daß die Bestimmung der Ruhrschiffahrts- und Schleusengelder, laut eines Ministerial-Reskripts vom 31. Mai 1805, wie bisher also auch künftig nur die Instandsetzung und Erhaltung der Schiffbarkeit des Ruhrstroms war, so daß dieselben nach Erreichung des Zweckes und Tilgung der Schulden, so weit thunlich, vermindert werden sollten; nach dem wörtlichen Inhalte:

„denn aus den Einnahmen dieser Kasse kann und soll doch keine Revenüe entstehen, sondern wenn dereinst die Schulden abgelegt und die Instandsetzung der Ruhr geschehen sei, so muß die Abgabe nach der vorliegenden Unserer Allerhöchsten Bestimmung „entweder dem Lande erlassen oder wenigstens vermindert werden.“

- d) daß zwar vorübergehend unter der Großherzoglich Bergischen Regierung die Ruhrschiffahrts-Abgaben zu den Staatszöllen eingezogen, dagegen die Strombauten auf den allgemeinen Bau-Etat und die Verzinsung der Schulden auf die Domänenkasse verwiesen worden; jedoch beim Wiederkehr der angestammten Preussischen Regierung mit dem Jahre 1814 sogleich diese fremdherrliche Anordnung aufgehoben und die alte Ordnung ganz den früheren Bestimmungen gemäß wieder hergestellt worden; daß demgemäß die Erhebung der Abgaben wieder einer besonderen Ruhrschiffahrts-Kasse, die Verwaltung einem Ruhrschiffahrts-Direktor übertragen und auch die technische Verwaltung von dem übrigen landesherrlichen Bauwesen wieder getrennt worden;
- e) daß seit dem Jahre 1830, wo die Belgische Revolution die bis dahin außerordentlich protegirte Concurrenz der Maas-Kohlen in Holland entfernte und außerdem der Kohlenverbrauch durch die Erfindungen der neueren Zeit bedeutend zugenommen hat, der Ruhrkohlenhandel und mit ihm die Ruhrschiffahrt riesenhafte Fortschritte gemacht haben, so daß der Absatz der Ruhrkohlen, welcher vor 1830 durchschnittlich auf 3,148,229 Centner pro Jahr sich beschränkte,

im Jahre 1831 schon auf 6,205,698 Centner

„ „ 1832 „ „ 8,546,644 „

„ „ 1839 „ „ 9,572,800 „

„ „ 1840 „ „ 11,000,000 „

gestiegen war, wodurch denn folgerichtig die Einnahme der Ruhrschiffahrts-Kasse in gleichem Verhältnisse gesteigert worden ist, so daß diese, welche vor 1830 im Durchschnitte jährlich nur 40,894 Thaler betrug,

im Jahre 1831 schon 94,192 „

und „ „ 1832 „ 125,343 „ erreichte,

wodurch es möglich wurde, daß nicht allein die früheren Schulden der Ruhrschiffahrts-Kasse getilgt, sondern auch ein bedeutender Bestand für unvorhergesehene Ausgaben sich ansammeln konnte, welcher nach dem Kassenabschlusse für das Jahr 1838 schon auf 338,133 Thaler angewachsen war.

Aus dieser Darstellung geht hervor, daß die Ruhrschiffahrts-Kasse während eines Zeitraums von mehr als sechszig Jahren (die kurze Unterbrechung während der Fremdherrschaft abgerechnet) unausgesetzt nur dem Zwecke ihrer Entstehung gewidmet war.

Nach dem Jahre 1838 trat indessen die Aenderung ein, wodurch die Ruhrschiffahrts-Kasse ihrer ursprünglichen ausschließlichen Bestimmung entzogen und namentlich die angesammelten Bestände einem anderen Zwecke zugewendet worden sind.

Durch Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 23. März 1839 ist nämlich dem zeither aufgestellten und stets festgehaltenen Grundsätze entgegen bestimmt worden:

„daß zwar diese Bestände zur Zeit nicht zur Verwendung für die allgemeinen Staatszwecke einzuzogen, sondern, so weit sie nicht an den Bauten an der Ruhr zu verwenden, zur Tilgung der zur Vollendung der Schiffbarkeit der Lippe und zur Erbauung der Schleuse bei Vogelsang aufgenommenen Schulden und den Umständen nach zum Ankauf der noch im Privateigenthum stehenden Ruhr-Schleusen, so wie zu Bauten und Anlagen, welche, wenn sie auch nicht unmittelbar die Ruhr betreffen, doch den Verkehr auf derselben befördern, benützt werden sollen.“

Diesemnach ist seit dem 1. August 1839 ein vereinigter Ruhr- und Lippeschiffahrts-Fonds gebildet, welchem die Ruhr- und Lippe-Schiffahrtsabgaben mit Einschluß der Schleusen- und Hafengelder zufließen, und aus welchem eben so die Verwaltung des Bauwesens an der Ruhr und an der Lippe bestritten wird.

Ob diese Vereinigung eine Begünstigung oder Benachtheiligung auf irgend einer Seite herbeiführt, möchte schwer zu entscheiden sein, wenn nicht zu dieser Zusammenschmelzung der früher getrennten Fonds die Ruhr ihre bisherigen Ersparnisse und Ueberschüsse, kurz ein Aktivum von 338,133 Thalern, die Lippe dagegen ein Passivum von 132,000 Thalern eingebracht hätten.

Zudem ist es eine ausgemachte Wahrheit, daß die erst in den letzten 20 Jahren durch die thätigen Bemühungen des verdienstvollen Oberpräsidenten von Westphalen schiffbar gewordene Lippe ihres ruhigen Charakters wegen einer solchen Beihülfe auf Kosten des Nachbarstroms nicht einmal bedarf, da die auf derselben befindlichen Bau-Anlagen keine besonders kostspielige Unterhaltung erfordern, und schon jetzt die Gewißheit da ist, daß die Lippeschiffahrts-Abgaben zu deren Unterhaltung nicht allein, sondern auch zur baldigen Tilgung der contrahirten Schulden völlig ausreichen werden, wogegen die wilde, oft plötzlich anschwellende und mit zerstörender Gewalt auftretende Ruhr nicht allein bedeutendere Unterhaltungskosten für ihre Bauwerke erfordert, sondern auch der Ausführung kostspieliger Neubauten noch bedarf, um den Aufenthalt, die Schwierigkeiten und Hemmnisse zu heben, welche auf ihr der Schiffahrt so oft, besonders bei niedrigem Wasserstande, entgegenreten; Bauten, welche den ganzen Bestand der Ersparnisse wohl in Anspruch nehmen dürften.

Daß diese bald ins Leben treten, dabei sind nicht nur die Ruhrschiffahrts-Vertheiligten, sondern auch ein großer Theil der Rheinprovinz in hohem Grade interessirt, welcher durch den Mangel derselben nicht selten der Gefahr ausgesetzt ist, den täglich wachsenden Bedarf an Steinkohlen nicht erhalten zu können.

Nach allem diesem hat uns der Antrag begründet und solcher wichtig genug erschienen, Ew. Königl. Majestät in aller Untertänigkeit zu bitten:

Allerhöchstselben wollen Allergnädigst geruhen, die Vereinigung der Ruhr- und Lippeschiffahrts-Fonds wieder aufheben und die Verwendung der Bestände der Ruhrschiffahrts-Kasse zur baldigen Herstellung der zur Vervollkommnung der Ruhrschiffahrt noch erforderlichen Bauten eintreten zu lassen.

In tiefster Ehrfurcht ersterben etc.

Düsseldorf, den 23. Juli 1841.

**Allerdurchlauchtigster ꝛc. ꝛc.**

Dem sechsten rheinischen Provinzial-Landtage ist von dem Abgeordneten der Stadt Elberfeld die ihm von beinahe allen Gymnasial-Lehrern der Provinz übersandte allerunterthänigst hier beigefügte Schrift sammt Anlagen vorgetragen worden, welche die Bitte enthält, bei Ew. Königlichen Majestät zu bevorzugen, daß das allgemeine Wittwen-Pensions-Reglement vom 28. December 1775 einer genauen Revision unterworfen, und die Veröffentlichung der über das Institut von dessen Verwaltung jährlich zu legenden Rechnung Allergnädigst befohlen werden möge.

65. Revision des  
Wittwen-Pen-  
sions-Reglements.

Die treugehorsamsten Stände haben diesen Antrag einer sorgfältigen Prüfung unterworfen und die Ueberzeugung gewonnen, daß eine Revision dieses Wittwen-Pensions-Reglements höchst wünschenswerth erscheine, da es seiner ursprünglichen, einer allen Unterthanen des Staats zugänglichen Bestimmung, gänzlich entfremdet und nur noch für die Staatsdiener bestimmt ist, denen es als unerläßliche Pflicht auferlegt ist, sich dabei für ihre Wittwen zu betheiligen.

Bei dieser Prüfung konnte es nicht unbeachtet bleiben, daß die Einlagen, die jährlichen Beiträge und die hin und wieder noch vorkommenden Kosten bei den meist geringern Gehältern im Verhältniß zu hoch sind, und die meisten Beamten dadurch abgehalten werden, ihren hinterbleibenden Wittwen eine nur nothdürftige Pension zu versichern, wovon sie leben und die vorhandenen Kinder auf irgend eine Weise erziehen können, und daß endlich, wenn auch die Wittve stirbt und noch unerzogene Kinder hinterläßt, für diese Unglücklichen auf keine Weise gesorgt ist, und sie bloß von der Gnade Ew. Königlichen Majestät oder von der Wohlthätigkeit anderer Menschen etwas zu hoffen haben, da mit wenigen Ausnahmen die Mehrzahl aller Beamten und namentlich die der höheren Lehranstalten kein Vermögen besitzen, von ihren Gehältern keinen Sparpfennig zurücklegen können, und also für ihre Kinder nichts zu hinterlassen vermögen.

Sie haben auch nicht übersehen können, daß diese Beamten sich auf eine doppelte Art von ihrem Gehalt belasten müssen, einmal durch die vorerwähnten Beiträge zur Wittwenkasse, und dann auch wieder durch Gehalts-Abzüge zur Pensionskasse für ihre eigene Person, auf den Fall sie ihrem Amte nicht mehr vorstehen können, eine Belastung, die mit ihrem jährlichen Gehalte in keinem Verhältnisse steht und sie zu Beschränkungen in selbst unentbehrlichen Bedürfnissen und in Erziehung und Ausbildung ihrer Kinder nöthigt.

Gleichzeitig haben aber auch die treugehorsamsten Stände aus den der Schrift beigefügten Reglements über das Pensionswesen der Beamten in den Nachbarstaaten die Ueberzeugung gewonnen, daß dort mit weit geringeren Beiträgen für die Pensionirung der Beamten selbst, so wie deren Wittwen und Waisen, landesväterliche Fürsorge getroffen ist, und halten darum die Bitte um Revision des allgemeinen Wittwenpensions-Reglements für geeignet, bei Ew. Königlichen Majestät allerunterthänigst bevorwortet zu werden.

Auch die fernere Bitte um Veröffentlichung der von der Institutsverwaltung jährlich zu legenden Rechnung haben die treugehorsamsten Stände bei Ew. Majestät allerunterthänigst zu bevorworten kein Bedenken gefunden, da schon über die Verwaltung der Staatseinkünfte auf Allerhöchsten Befehl die Uebersichten veröffentlicht werden, und hier nur von einem auf Gegenseitigkeit gegründeten Institut, welches nur durch die Beiträge der Theilnehmer besteht, ähnliches erbeten werden soll.

Wir wagen daher die allerunterthänigste Bitte, daß es Ew. Königlichen Majestät gefallen möge: eine Revision des allgemeinen Wittwen-Pensions-Reglements vom 28. Decbr. 1775 und die Veröffentlichung der über die Verwaltung der Fonds jährlich zu legenden Rechnung Allergnädigst zu befehlen.

Wir ersterben in tiefster Ehrfurcht ꝛc.

Düsseldorf, den 25. Juli 1841.

**Allerdurchlauchtigster ꝛc. ꝛc.**

Ew. Majestät treugehorsamster Stand der Städte der Rheinprovinz naht sich in tiefer Ehrerbietigkeit dem Throne seines geliebten Königs, um Allerhöchstdenselben in geziemender Unterthänigkeit vorzutragen,

66. Errichtung  
eines Handels-  
Ministerii.

wie er sich durch einen von dem Provinzial-Landtage in der Plenar-Versammlung vom 2. dieses Monats gefaßten Beschluß über einen von dem neunten Ausschuß bevorworteten Antrag, bezweckend eine ehrerbietige Bitte um Wiederherstellung eines besonderen Handels-Ministerii, verlegt glaubt, und auf einen von der gesetzlichen Majorität gestellten Antrag unter dem Vorsitze des mitunterzeichneten Landtagsmarschalls, nach bewilligter Sonderung in Theile, besonders zusammengetreten ist.

Der neunte Ausschuß hatte bei der Berichterstattung über die kommerziellen Verhältnisse und aus Anlaß eines von einem Mitgliede des zweiten Standes gestellten Antrags seine Ansicht einstimmig dahin ausgesprochen:

daß der bedrohliche Zustand der Industrie und die Nothwendigkeit einer selbstständigeren Entwicklung die Wiedereinsetzung eines besonderen Handels-Ministerii dringend erfordere, daß nach einer allgemein verbreiteten Meinung die Handels-Interessen zu wenig Beachtung fänden, und daß ein zu hartnäckiges Festhalten an theoretischen Grundsätzen die praktischen Verhältnisse unberücksichtigt lasse, daß daher eine angemessene Aenderung in der oberen Verwaltung sowohl der Industrie als dem gesammten Staate zu großem Heile gereichen werde.

Der hieran geknüpfte Antrag auf eine ehrerbietige Bitte um Wiederherstellung eines besonderen Handels-Ministerii erhielt bei der Abstimmung zwar die Majorität der anwesenden Stimmen mit 47 gegen 28, und in dieser Majorität die Stimmen aller Glieder des dritten Standes, aber es fehlten noch 3 Stimmen an der gesetzlichen Majorität, und es hatte die Minorität ihren Beitritt hauptsächlich nur deshalb versagt, weil sie fürchtete, es möchten die Interessen des Ackerbaues, wenn sie nicht mit dem Handels-Ministerium vereinigt seien, weniger geschützt sein.

Ev. Majestät treuehorsaamster Stand der Städte der Rheinprovinz, durchdrungen von der ihm obliegenden Verpflichtung, die Wünsche und Bedürfnisse seiner Standesgenossen in geziemender Offenheit zur Kenntniß Ev. Majestät gelangen zu lassen, und völlig einverstanden mit jener von dem neunten Ausschuß und der einfachen Majorität des Landtags ausgesprochenen Ansicht, wagt es daher vertrauensvoll die ehrerbietigste Bitte vorzutragen:

daß Allerhöchstdieselben geruhen mögen, die Wiedereinsetzung eines besonderen Handels-Ministerii in Gnaden zu verfügen.

Wir ersterben in tiefster Ehrfurcht etc.

Düsseldorf, den 6. Juli 1841.

#### Allerdurchlauchtigster etc. etc.

67. Eöln-Dom. **E**v. Königlich Majestät allergetreueste Stände der Rheinprovinz haben es stets für ihre Pflicht gehalten, neben den mannichfachen Wünschen und Hoffnungen, welche das Wohl der gesammten, oder einzelner Theile der Provinz betreffen, auch solche Gegenstände in den Kreis ihrer Berathungen zu ziehen, an welche sich ein allgemeines, höheres, geistiges Interesse knüpft und bei welchen die Religion, verbunden mit der Pietät gegen eine große Vorzeit und mit dem Gefühle der fortschreitenden Cultur der Gegenwart, unabweislich die rege Theilnahme jedes Vaterlandsfreundes für sich in Anspruch nehmen. — Noch lauter aber müssen solche Anforderungen in der Rheinprovinz wiedertönen, wenn sie gleichzeitig in dem frommen, kunstliebenden Gemüthe des erhabenen Monarchen, nicht minder aber in dem ganzen deutschen Vaterlande den herrlichsten und erfreulichsten Anklang gefunden, und wenn, wie es den Anschein hat, die Nation sich zu dem Verufe, zu dem Gelübde gedrungen zu fühlen scheint, am Rhein ein Dank- und Denkmal zu errichten für all die Gnaden und Erbarmungen, die der Herr in unsern Tagen an seinem Volke hat kund werden lassen.

Daß der Dom zu Eöln zu so erhabenem, würdigem Zwecke bestimmt zu sein scheine, bedarf wohl keiner näheren Begründung.

Nachdem es indessen bereits zur öffentlichen Kunde gekommen, daß in der Stadt Cöln sich unlängst ein Verein gebildet, welcher die Beschaffung der zur Erhaltung und zum Fortbau des heiligen Werkes erforderlichen Mittel sich zur nächsten Aufgabe gestellt, daß die Stiftung dieses Vereins von Ew. Königl. Majestät Huldreichst gestattet, die entworfenen Statuten aber der Allerhöchsten Genehmigung ehrfurchtsvoll unterbreitet worden sind, so würden treuehorsaamste Stände es um so weniger für zulässig erachtet haben, diesen Gegenstand wiederholt der Erinnerung Ew. Königl. Majestät vorzuführen, als die zur ununterbrochenen Herstellung des Baues vorläufig erforderlichen Mittel durch die Allerhöchste Gnade schon in eben der Weise gewährt worden sind, wie des Hochseligen Königs Majestät sie bisher alljährlich zu bewilligen geruht hatten.

Indessen gab die in dem wärmsten Gefühle für den erhabenen Gegenstand von vielen Einwohnern der Stadt Coblenz vorgelegte Denkschrift den unterthänigst Unterzeichneten die unabweisliche Veranlassung, denselben auch in den Verhandlungen des sechsten Provinzial-Landtags nicht unberührt zu lassen, und somit erlauben treuehorsaamste Stände sich die wahrhaft zu einer Nationalangelegenheit gewordene Fürsorge für die Erhaltung und den Fortbau des Domes zu Cöln dem wohlwollenden Andenken Ew. Königl. Majestät abermals in tiefster Ehrfurcht zu empfehlen.

Wir ersterben in tiefster Ehrfurcht &c.

Düsseldorf, den 7. Juli 1841.

#### Allerdurchlauchtigster &c. &c.

Ew. Königl. Majestät treuehorsaamste Stände beim sechsten rheinischen Landtage sind von einem 68. Bischofs-  
stuhl zu Trier. Abgeordneten aus ihrer Mitte um Verwendung für eine baldige Wiederbesetzung des bischöflichen Stuhles zu Trier ersucht worden.

Die freudige Zuversicht, welche Ew. Königl. Majestät dem rheinischen Landtage huldvoll verkündet haben, daß es Allerhöchstdero treuem Bestreben gelingen werde, den Einklang der Gemüther wieder herzustellen und die erzeugten Wunden für das kirchliche Gefühl der getreuen Unterthanen beider Confessionen auszuheilen, daß es der, Alle gleich warm und treu umfassenden Liebe gelingen werde, das Gefühl der Zuversicht, des Vertrauens und der Ehrfurcht vor gegenseitigen, gleich heiligen Rechten zwischen Staat und Kirche, wie zwischen den Kirchengemeinschaften der verschiedenen Bekenntnisse, wieder zu befestigen und neu zu beleben; — und das Vertrauen, welches die getreuen Stände ausgesprochen haben, und von welchem sie fortwährend beseelt sind, daß es zu den innigsten Wünschen Ew. Königl. Majestät gehöre, der Provinz ehestens von der glücklichen Ausgleichung aller noch schwebenden Differenzen Kunde zu geben; — haben die Provinzial-Stände-Versammlung bestimmt: dem Antrage und dem Wunsche der Trierer Diözesanen, einem Wunsche, der von allen Katholiken, ja von allen Rheinländern getheilt wird, um so mehr Folge zu geben, da eines Theils der Gegenstand desselben mit dem beklagenswerthen Conflict zwischen Staat und Kirche, wenigstens nicht unmittelbar zusammenhängt und mithin die Erfüllung dieses Wunsches nicht nothwendig von der eben so heiß ersehnten, doch vielleicht schwierigeren endlichen Lösung dieses Conflictus abhängig zu sein braucht, und anderentheils die Wiederbesetzung des Bischofsstuhles zu Trier als ein heilverkündender Vorbote der völligen Ausgleichung der kirchlichen Differenzen in der Provinz freudig begrüßt werden und nicht wenig zur Beruhigung der Gemüther beitragen würde.

Vertrauensvoll nahen sich daher die treuehorsaamsten Stände mit der allerunterthänigsten Bitte: daß Ew. Königl. Majestät es gefallen möge, die baldige Wiederbesetzung des bischöflichen Stuhles zu Trier zu einem vorzüglichen Gegenstande Allerhöchstdero landesväterlichen Fürsorge zu machen.

In tiefster Ehrfurcht ersterben &c.

Düsseldorf, den 20. Juli 1841.